

Friedrich-Ebert-Stiftung
Landesbüro Mecklenburg-Vorpommern

Heinz Hirsch

Spuren jüdischen Lebens in Mecklenburg

Reihe
Geschichte
Mecklenburg-Vorpommern
Nr. 4

Schwerin 2006

4. überarbeitete Auflage

Copyright by
Friedrich-Ebert-Stiftung
Landesbüro Mecklenburg-Vorpommern
Arsenalstr. 08 - HAUS DER KULTUR
19053 Schwerin

Druck und Layout: **Zachow Offsetdruck** und Verlag
Parchim

Kartenausschnitt von Mecklenburg:
KAST + HELLWICH, Ing- büro für Kartographie,
Wismarsche Straße 290, 19053 Schwerin

ISBN 3-86077-198-1

Inhaltsverzeichnis

	Seite
An Stelle eines Vorwortes	4
Einleitung	7
Die Israelitische Landesgemeinde Mecklenburg-Schwerin im Großherzogtum (1813 bis 1918).....	11
Die jüdische Gemeinschaft in den mecklenburgischen Freistaaten (1918 bis 1933).....	44
Juden in Mecklenburg unter dem Hakenkreuz (1933 bis 1945).....	53
Jüdische Religionsschulen im gesellschaftlichen Spannungsfeld zwischen 1847 und 1853	70
Angaben zur jüdischen Gemeinschaft in Mecklenburg	77
Ausgewählte Daten zur Geschichte der Juden in Mecklenburg 1260–1948	79
Orts- und Personenverzeichnis	86
Literaturverzeichnis	89
Der Autor	95
Dokumentenanhang	96

Berichtigung

Reihe
Geschichte
Mecklenburg-Vorpommern Nr. 6

ISBN 3-86077-654-1.

An Stelle eines Vorwortes

Spurensuche wird nur dann betrieben, wenn man einen Weg nachzeichnen will. Mit dieser Broschüre soll gezeigt werden, dass die Geschichte dieses Landes auch eine Geschichte der Juden in Mecklenburg ist: Juden haben dieses Land genauso geprägt wie Nichtjuden.

Für mich war diese Arbeit auch ein Stück Beschäftigung mit der eigenen Familiengeschichte. Die „Spurensuche“ in Mecklenburg war ein Auftrag an mich selbst. Meine Angehörigen kommen nicht aus dieser Gegend, doch ihr Schicksal hat sich kaum von dem der Juden in Mecklenburg unterschieden.

Ich selbst stamme aus einer Familie, deren jüdisch-väterliche Seite fast vollständig ausgerottet wurde. Meine Existenz ist das Ergebnis von „Hildas Liebe“. Es war die große Liebe meiner Mutter zu ihrem Hans, den sie 1932 kennen und lieben gelernt hat, und ihr Mut, ihn in einer Zeit der Unmenschlichkeit, mitten in Berlin von 1942 bis zur Befreiung am 2. Mai 1945 zu beschützen. Sie rettete meinen Vater vor der Vernichtung, ohne an ihr Leben zu denken. Sie verkörpert jenen Teil des deutschen Volkes, der sich nicht mitschuldig gemacht hat durch Tatenlosigkeit und Wegsehen.

Die anderen Familienmitglieder wurden ermordet: Mein Großvater in Theresienstadt, meine Tante, ihr Mann und ihre zwei kleinen Kinder in Auschwitz. Mein Onkel Rudi Hirsch ist bis heute verschollen.

Es gab keine schützenden Deutschen für diese Menschen meiner Familie. Sie gehören zu den Millionen unschuldiger Opfer des jüdischen Volkes. Ihnen ist diese Broschüre ebenso gewidmet wie den lieben Menschen meiner Familie, die ich nie kennen lernen durfte, sowie meinen Eltern, die zusammenblieben bis zu ihrem Tod in den 70er-Jahren.

Viele Personen haben über die Vertreibung und Vernichtung der Juden in der Nazizeit publiziert. Auch zur Lage der Juden in Mecklenburg von 1933 bis 1945 ist eine Reihe von Veröffentlichungen erschienen, weniger über die Zeit davor. Ich bin der Auffassung,

dass man die Verbrechen an den Juden während des Dritten Reiches nicht ohne den geschichtlichen Hintergrund verstehen kann. Deshalb wäre es falsch, die Geschichte der Juden in Deutschland auf die Zeit der nationalsozialistischen Diktatur zu reduzieren.

Es kann keine Vergangenheitsbewältigung geben, sondern nur einen Prozess der Aufarbeitung von Geschichte. Das sind wir den Opfern schuldig.

Die braunen Machthaber verstanden es, die überwiegende Mehrheit der deutschen Bevölkerung so zu manipulieren und einzuschüchtern, dass sie nichts gegen die Judenverfolgung unternahm. Für diese „Passivität“ fand man nach Ende des Dritten Reichs zahlreiche „Entschuldigungen“, wie etwa die, dass man nur seine Pflicht getan habe, dass es ja entsprechende Gesetze gab, die man einzuhalten hatte. So machten sich viele Menschen in dieser Zeit in Deutschland mitschuldig.

Machtstrukturen müssen sichtbar gemacht werden, damit deutlich wird, wie ein Volk beherrscht und manipuliert werden konnte und wie damit der organisierte millionenfache Mord möglich wurde. Dies ist im Gedächtnis zu behalten, weil auch heute schon wieder darangegangen wird, mit ideologischen Mitteln Feindbilder zu schaffen, um so Menschen auszugrenzen.

Besonders die Geschichte der Vernichtung des jüdischen Teils der deutschen Bevölkerung, später dann der Mord an den anderen europäischen Juden darf nicht nur zu Jahrestagen in das Bewusstsein der Menschen gebracht werden, sondern muss Teil einer ständigen Auseinandersetzung mit Geschichte sein. Und die Geschichte der Juden Mecklenburgs ist ebenfalls als ein Teil der über 1000-jährigen Geschichte dieses Landes zu begreifen.

Nach dem Erscheinen der ersten Auflage von „Spuren jüdischen Lebens in Mecklenburg“ gab es eine große Resonanz auf die Broschüre. Ein Ergebnis ist die Gründung des „Vereins für jüdische Geschichte und Kultur in Mecklenburg und Vorpommern e.V.“ im November 1995. Seit dieser Zeit haben Mitglieder dieses Vereins eine Reihe von Veranstaltungen, besonders mit Jugendlichen, zur

Geschichte der Juden in Mecklenburg durchgeführt. Anlässlich des 60. Jahrestages wurde durch den Verein eine Ausstellung unter der Überschrift „Erinnern heißt leben - Leben heißt erinnern“ erarbeitet und gestaltet. Mit dieser Arbeit wollen wir vor allem Schulen ermutigen, die Geschichte ihrer Stadt oder ihres Gebietes, bezogen auf das Zusammenleben von Juden und Nichtjuden, zu erforschen und zu dokumentieren. Zu dieser Ausstellung gibt es eine CD, auf der auch die entsprechenden Dokumente zum Thema enthalten sind.

Im Rahmen von ABM/GAP-Projekten unseres Vereins entstanden durch die dabei tätigen Mitarbeiter drei Broschüren:

- Findbuch für Judaika in den Kreis- und Stadtarchiven Westmecklenburgs
- Die Familiennamen der Juden in Mecklenburg
- Schutzjuden in Mecklenburg

Durch unsere Arbeit gelang und gelingt es immer besser, den jüdischen Teil der Landesgeschichte transparent zu gestalten, und so als Teil der gesamten Landesgeschichte zu begreifen.

Januar 2006

Heinz Hirsch

Einleitung

Die Juden in Mecklenburg blicken, wie die Juden in anderen Teilen Deutschlands, auf eine lange und wechselvolle Geschichte zurück. Sie war vor allem geprägt von Verfolgung, Ausgrenzung und Vernichtung. Juden gibt es seit fast über 2000 Jahren in Deutschland, in Mecklenburg seit ca. 800 Jahren.

Hier lebten Juden, die ihr Judentum verschiedenartig gestalteten, die den unterschiedlichsten Schichten der Bevölkerung angehörten und unterschiedlichste politische Anschauungen vertraten.

Dabei stand das Judentum für den einzelnen Juden nicht immer im Vordergrund. Die Nationalsozialisten sorgten dann aber auf schreckliche Weise dafür, dass sie sich zum Judentum gehörig fühlen mussten. Egal, ob sie vor Jahren getauft, aus der jüdischen Religionsgemeinschaft ausgetreten oder die historischen Wurzeln vergessen hatten.

Unter dem Titel „Spuren jüdischen Lebens in Mecklenburg“ soll im Folgenden hauptsächlich auf die über 100-jährige Existenz der jüdischen Landesgemeinden in Mecklenburg eingegangen werden. Sie entstanden im 19. Jahrhundert als „Israelitische Landesgemeinde Mecklenburg-Schwerin“ und „Israelitische Landesgemeinde Mecklenburg-Strelitz“. 1934 schlossen sie sich zur „Israelitischen Landesgemeinde Mecklenburg“ zusammen.

Während dieser 100 Jahre gab es in Mecklenburg verschiedene Herrschafts- und Regierungsformen. Daraus resultierten unterschiedliche Positionen zu den im Lande lebenden Juden.

Alle erreichten Fortschritte wurden durch die fürchterliche und unmenschliche Ausrottungspolitik gegenüber den jüdischen Menschen zunichte gemacht. Das war einmalig in der Geschichte der Menschheit und des deutschen Volkes.

Unter der Herrschaft der Großherzöge vollzog sich der Kampf der jüdischen Untertanen um ihre staatsbürgerlichen Rechte und für

eine vollständige Anerkennung als Mecklenburger. Richtungsweisend war dabei das Emanzipationsgesetz von 1813.

Von entscheidender Bedeutung für die Festigung der jüdischen Gemeinschaft war ebenfalls das Inkrafttreten des „Statuts für die allgemeinen kirchlichen Verhältnisse der israelitischen Unterthanen im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin“ im Jahre 1839. In ihm wurden die Verhältnisse der Juden bezüglich des Ritus und ihres Gemeindelebens geregelt. Damit wurde die „Israelitische Landesgemeinde“ faktisch in den Rang einer Staatskirche erhoben. Gleichzeitig war die Landesgemeinde auch Vertretungskörperschaft der jüdischen Bürger in allen Fragen des gesellschaftlichen Lebens gegenüber dem Staat. Ebenfalls war sie Schauplatz religiöser Richtungskämpfe. Polarisierungen gab es zwischen „Reformern“ und „Altjuden“ bzw. „Traditionalisten“.

Wichtig für die Entwicklung des jüdischen Lebens war dabei eine Reihe bedeutender Rabbiner. Hierbei geht es nicht nur um den Landesrabbiner Dr. Samuel Holdheim als Reformrabbiner, sondern auch um solche anerkannten rabbinischen Persönlichkeiten wie Dr. Salomon Cohn, Dr. Fabian Feilchenfeld und Dr. Siegfried Silberstein.

Zu dieser Zeit gehört aber auch der große Widerstand gegen die Emanzipationsbestrebungen der Juden, vor allem durch die Ritterschaft und die Landstände. Antijudaismus in Wort und Schrift gehörte zum Arsenal der Gegner der Gleichstellung.

Im Zuge der Herstellung der Reichseinheit 1869 erhielten die Juden in Mecklenburg fast alle bürgerlichen Rechte. Der aktive Einsatz renommierter Vertreter des Judentums, auch aus Mecklenburg, führte letztendlich zum Erfolg und damit zur Erlangung der staatsbürgerlichen Gleichstellung. Die wirkliche Emanzipation der Juden erfolgte aber erst nach den revolutionären Ereignissen von 1918.

Mit den verfassunggebenden Landtagen von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz von 1918 und 1919 ging die jahrhundertalte Herrschaft des Adels auch in unseren Landen zu Ende. Beide Freistaaten gaben sich demokratische Verfassungen. Damit waren endgültig alle auch die Juden betreffenden Bestimmungen des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleiches von 1755 überwunden.

Erstmalig konnten jüdische Menschen ohne Beschränkungen als vollständig anerkannte Bürger in Mecklenburg leben. Das bedeutet aber nicht, dass es keinen Antisemitismus mehr gab. Er bekam auch bald eine neue und sehr bedrohliche Qualität durch die Entstehung der nationalsozialistischen Bewegung.

Entscheidend war aber, dass das religiöse Bekenntnis bei der Wahrnehmung der staatsbürgerlichen Rechte in der Weimarer Republik offiziell keine Rolle mehr spielte. Auch in den Mecklenburger Staaten wurde die Trennung von Kirche und Staat vollzogen.

Diese 14 Jahre Demokratie in Deutschland förderten wie nie zuvor in der deutschen Geschichte die Emanzipation der Juden. Religiöse und nicht religiöse Juden engagierten sich in Deutschland in den unterschiedlichsten Bereichen und auf den verschiedenartigsten Gebieten.

Die „Israelitische Landesgemeinde Mecklenburg-Schwerin“ und die „Israelitische Landesgemeinde Mecklenburg-Strelitz“ konnten nun ohne Einmischung des Staates ihre Angelegenheiten selbst regeln. Dieser Prozess lief nicht reibungslos ab.

Innerhalb der jüdischen Gemeinschaft beider Mecklenburg gab es die normalen Probleme jüdischer Gemeinden, z.B. bei der Zusammenarbeit mit dem Landesrabbiner und dem Oberrat sowie zwischen einzelnen Gruppen und Personen in den Gemeinden. Diese Auseinandersetzungen bezogen sich auch auf im Lande lebende „Ostjuden“, ebenfalls stand die Frage der religiösen Zuordnung zur Diskussion. Die Mehrzahl der mecklenburgischen Juden gehörte nicht zur Orthodoxie, sondern mehr zum liberalen Judentum. Aber alle fühlten sich als gute Staatsbürger.

Schon 1923 hatte Hitler deutlich gemacht, was er mit den Juden vorhatte, wenn die NSDAP an die Macht kommt. Nationalsozialistisches Gedankengut fand schon früh in Mecklenburg Resonanz, was sich in den Ergebnissen der Wahlen zu den beiden Landtagen von 1932 ausdrückte. Die hiervon ausgehende Bedrohung wurde von der Mehrheit der Bevölkerung nicht sehr ernst genommen. Auch die jüdischen Bürger in Mecklenburg unterschätzten diese Gefahr.

Man konnte sich nicht vorstellen, dass die Programmatik der Nationalsozialisten blutiger Ernst werden würde. Es überstieg die Vorstellungswelt der Menschen, dass im Deutschland des 20. Jahrhunderts das Mittelalter wieder Gestalt annehmen würde.

Als am 30. Januar 1933 die braunen Horden durch das Brandenburger Tor marschierten, glaubte man immer noch, dass alles ganz schnell vorübergehen würde. Auch die deutschen Juden setzten auf die demokratischen Kräfte im Volk und hofften auf Reaktionen aus dem Ausland.

Trotz des Holocaust haben jüdische Menschen nach 1945 Mecklenburg wieder als Wohnsitz gewählt, haben hier eine neue Existenz aufgebaut und sich in einer jüdischen Landesgemeinde zusammengefunden. Trotz vorhandener Widerstände, die hauptsächlich politisch motiviert waren, kommt es im Jahre 1948 zur Anerkennung der 1947 entstandenen „Jüdischen Landesgemeinde Mecklenburg-Vorpommern, Sitz Schwerin“ als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat die ganze DDR-Zeit überdauert, wenn auch religiös fast nicht wahrnehmbar, mitgliederschwach und überaltert. Um 1989 gab es kaum noch Mitglieder.

Ab 1990 kamen dann Juden aus der damaligen Sowjetunion nach Mecklenburg-Vorpommern. Die ehemalige Jüdische Landesgemeinde entwickelt sich seit 1994 als Landesverband jüdischer Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern mit ihren zwei Gemeinden in Schwerin und Rostock.

Die Israelitische Landesgemeinde Mecklenburg-Schwerin im Großherzogtum (1813 bis 1918)

Jüdisches Leben ist erstmalig im 13. Jahrhundert in Wismar urkundlich nachgewiesen.¹ Seit dem Ausgang des Mittelalters gestatteten die Mecklenburger Landesherrn, dass sich Juden ansiedeln und Geld- und Handelsgeschäften nachgehen konnten. Sie lebten zwischen dem 13. und 15. Jahrhundert in der Mehrzahl der mecklenburgischen Städte.

In diesem Zusammenhang muss beachtet werden, dass bei dem Umgang mit den Juden die unterschiedlichen Territorien des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nationen auch unterschiedliche Herangehensweisen praktizierten. Es kann aber festgestellt werden, dass zwar unterschiedlich vorgegangen wurde, doch überall war der Pragmatismus der sich entwickelnden Städte ein wichtiges Kriterium bei der Handhabung der „Jüdischen Sache“.

Eine wichtige Rolle bei der Stellung der Juden in den mittelalterlichen Städten spielen die Unterschiede zwischen den christlichen Kirchengemeinden und den jüdischen Stadtgemeinden. Man kann feststellen, dass im Gegensatz zu den christlichen Kirchengemeinden die jüdischen Stadtgemeinden nicht bloß religiöse, sondern auch politisch-kommunale Bedeutung besaßen. Die Repräsentation und Leitung lag daher auch in den Händen jener Personen und Schichten, die im sozialen und öffentlichen Leben dominierten. Aus diesem Personenkreis setzte sich die Gemeindeleitung - als „Älteste“ den Parnassim - meistens bestehend aus zehn bis zwölf Personen zusammen. Die Anzahl der Gemeindeleitungsangehörigen war aber auch abhängig von der Größe der Gemeinde. So konnte sie mal größer oder auch kleiner sein. Einflussreiche Personen spielten innerhalb der Gemeinde oft eine bedeutende Rolle, auch wenn sie nicht zu den „Ältesten“ gehörten.

An der Spitze der Gemeinde stand ein „Haupt“, das dort, wo es zentrale jüdische Instanzen gab, einer Bestätigung durch die nicht-jüdische Obrigkeit bedurfte. Man muss aber beachten, dass die

¹ Mecklenburgische Urkundenbücher, Bd. IV, Nr. 1078, S. 294-295, Herausgeber: Verein für Mecklenburgische Geschichte "..., advocati, monetarii, thelonearii, molendinarii, Judaei quoque et singuli curiae nostrae officii praefecti...".

wichtigen Fragen der Gemeinde in der Regel durch die Gemeindeversammlung entschieden wurden. Die demokratische Mitbestimmung der Gemeindeglieder war aber eingeschränkt. Denn nicht jeder Jude hatte ein Stimmrecht. Im aschkenasischen Bereich Europas war das Stimmrecht an das von der christlichen Obrigkeit gewährte Niederlassungsrecht gebunden. Deshalb kann man feststellen, dass eine Minderheit von rechtlich privilegierten Familienoberhäuptern die Geschicke der Gemeinde bestimmte.

Ein weiteres Kennzeichen der jüdischen Stadtgemeinden war die innerjüdische Solidarität und Loyalität. Das Wirken der innerjüdischen Solidarität, bezogen auf das Funktionieren der inneren Ordnung, wäre nicht möglich gewesen, wenn die Gemeinde ihrerseits nicht ein hohes Maß an gesamtjüdischem Verantwortungsbewusstsein bewiesen hätte.

Die Gemeinde definierte sich ebenfalls durch eine ausgeprägte soziale Tätigkeit. Das bedeutete, dass nicht nur die Bedürftigen und Kranken der Gemeinde versorgt wurden, sondern reisende Juden erhielten in den Gemeinden Hilfe und Unterstützung.

Gravierende Veränderungen gab es ab dem 14. Jahrhundert im Umgang mit den Juden. Im Zuge der Pestkatastrophe im genannten Jahrhundert ging man auch in Mecklenburg gegen Juden vor. Sie wurden hauptsächlich der Brunnenvergiftung und Hostienschändung beschuldigt und angeklagt. Die Anzahl der unschuldigen Opfer ist nicht bekannt. Zu dieser Zeit wurden die Juden auch aus den beiden Hansestädten des Landes vertrieben.

Eine Zäsur bildete die Vertreibung der Juden aus ganz Mecklenburg nach dem „Sternberger Hostienschändungsprozess“ 1492. Danach blieb das Land fast 200 Jahre Juden verschlossen. Erst im Zuge der Verwüstungen und des wirtschaftlichen Niedergangs, als Folgen des 30-jährigen Krieges, kam es zu Neuansiedlungen von Juden. Bekannt sind uns die beiden Hoffaktoren Abraham Hagen und Nathan Bendix, die 1679 durch Herzog Christian Ludwig I.² ins Land gerufen wur-

² Vgl. Tychsen, O., Bützowische Nebenstunden verschiedenen zur Morgenländischen Gelehrsamkeit gehörigen sachen gewidmet. Dritter Theil., Bützow, 1768, S. 1ff.

den. Als Gegenleistung für ihre Handels- und Kreditaktivitäten durften sie sich in Schwerin niederlassen und erhielten vom Herzog im gleichen Jahr das Monopol zum Vertrieb von Tabak in Mecklenburg.

Wie in allen Teilen Deutschlands wurde die rechtliche Stellung der Juden auch in Mecklenburg durch den so genannten „Judenschutz“ in Gestalt des „Schutzbriefes“ festgelegt. Dabei unterschied man von Gesetzes her zwischen fremden und einheimischen Juden.

Die fremden Juden waren auswärtige Juden, die sich zeitweilig zu unterschiedlichen Zwecken im Lande aufhielten. So etwa, um auf Antrag auf den Mecklenburger Jahrmärkten Handel zu treiben.

Die einheimischen Juden, also die Mecklenburger jüdischen Glaubens, hatten amtlicherseits das Recht erworben im Lande zu arbeiten und zu wohnen. Sie waren eingebürgert ohne jedoch Bürger zu sein.

Nur dem Landesherrn stand es zu, Juden unter seinen Schutz zu nehmen. Dieses Hoheitsrecht, auch als „Judenregal“ bekannt, nahm der Herzog in Form des „Schutzbriefes“ wahr.

Diese Schreiben beinhalteten die Rechte und Pflichten, die den Juden von der Obrigkeit vorgegeben wurden. Die Besitzer dieser „Privilegien“ durften an bestimmten Orten des Landes ihren Wohnsitz mit ihren Familien nehmen und ein genau bestimmtes Gewerbe ausüben. Mit dem „Schutzbrief“ wurde der Jude unter den landesherrlichen Schutz gestellt.

Im 18. Jahrhundert nahm die Zahl der Juden im Lande zu. In den Jahren der Herrschaft Christian Ludwig I. lebten ca. 206 Schutzjuden im mecklenburgisch - schwerinischen Lande.³ Die Juden im Herzogtum sahen sich der Aufgabe gegenüber, ihre Stellung innerhalb der Gesellschaft zu bestimmen und das in Verbindung mit der Ordnung ihres religiösen Lebens. Von großer Bedeutung waren die „Judenlandtage“ von Malchin -1752, von Schwaan -1764 und Crivitz

³ Vgl. C. v. Heister, Zur Geschichte der Juden in Mecklenburg bis zum Jahre 1769, in: Archiv für Landeskunde 15, 1865, S. 415.

-1767. Ihre Beschlüsse dokumentieren die inneren Verhältnisse der jüdischen Gemeinschaft und ihr Streben nach Selbständigkeit bei ihren Angelegenheiten.

Die Stände reagierten auf die Zunahme der jüdischen Bevölkerung. Da die Neuansiedlung jüdischer Untertanen hauptsächlich dem Landesherrn diene, gingen sie gegen diese Entwicklung vor. Die Ritter- und Landschaft wollte die im Lande lebenden Juden vertreiben und keinen Zuzug erlauben. Der Herzog versuchte diese Bestrebungen abzuschwächen. Im „Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich“ (LGGEV) von 1755, den die Herzöge von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz mit den Ständen des Landes schlossen, legte man die Lebens- und Rechtsverhältnisse der jüdischen Menschen im Lande fest. Diese Regelung behielt ihre Gültigkeit bis Anfang des 20. Jahrhunderts, wenn auch in abgeschwächter Form.

Im LGGEV heißt es die Juden betreffend im § 377: „In Ansehung der Aufnahme der Juden, versprechen Wir Unsern Städten, der Gestalt Maaße zu halten, daß sie keine Ursache über deren große Anzahl zu klagen haben sollen. Wie denn auch den Juden hiermit untersaget sein soll, liegende Gründe eigenthümlich an sich zu bringen“.⁴ Dieser Paragraph machte die landesherrlichen Zugeständnisse an die Stände deutlich. Die Stände verzichteten auf die Vertreibung der Juden aus dem Lande. Dafür verpflichtete sich der Fürst, die Ansiedlung der Juden einzuschränken. Bis 1869 benutzten Vertreter der Stände diese Bestimmung, um die Juden in Mecklenburg auszugrenzen.

Trotz des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleiches unternahmen die Vertreter der jüdischen Gemeinschaft in Mecklenburg-Schwerin alles, um die diskriminierenden Bestimmungen zu überwinden. Die Juden wollten als „Einländer“ behandelt werden.

Von Bedeutung, wenn auch nur für kurze Zeit, war die „landesherrliche Constitution zur Bestimmung einer angemessenen Verfassung der jüdischen Glaubensgenossen in den herzogl. Landen“ vom 22.

⁴ Siehe Mecklenburgisches Landeshauptarchiv (MLHA), Israelitischer Oberrat 36, Über die Rechtsverhältnisse der Juden in Mecklenburg.

Febr. 1813“.⁵ Eingeleitet wird die „Constitution“ mit den Worten: „Fügen hiermit Jedermann zu wissen, daß Wir, in landesherrlicher Erwägung der Nachteile, welche mit den bisherigen Verhältnissen der Jüdischen Glaubensgenossen zum Staate in Unsern Herzog-Fürstenthümern und Landen verknüpfen gewesen sind, in Gnaden beschlossen haben, gedachten Glaubensgenossen eine andere, den Zeitumständen angemessenere Verfassung zu erteilen, und solchemnach dieserhalb, nach vernommenem rathsamen Bedenken Unserer getreuen Ritter- und Landschaft - festgesetzt haben.“⁶

Danach folgten 19 Paragraphen, welche die rechtliche Stellung der Juden zum Inhalt hatten. Diese Bestimmungen machen deutlich, dass es Friedrich Franz I. ernst war mit der staatsbürgerlichen Gleichstellung seiner jüdischen Untertanen.

Zwei gebildete und einflussreiche Hofjuden, der „Hofagent“ Michel Ruben Hinrichsen und der „Kammeragent“ Nathan Mendel hatten die Frage der Emanzipation der Juden auf dem Hintergrund der politischen Veränderungen der napoleonischen Besetzung Mecklenburgs ausgelöst. Mit ihrer Petition an den Landesherrn Friedrich Franz I. formulierten sie als Älteste der Schweriner Gemeinde den Standpunkt der über 2000 im Herzogtum lebenden Juden bezüglich ihrer Gleichstellung: „Die Umstände der gegenwärtigen Zeit, scheinen vorzüglich geeignet, die politisch traurige Lage, eines theils Ihrer getreuen Unterthanen, der Bekenner jüdischer Religion, die so lang gewünschte Abänderung zu geben. Denn wenn von der einen Seite sich die Begriffe aller Staatsmänner über das Verhältnis der Religionen zum Staat, besonders der jüdischen völlig aufgeklärt haben, so ergeben auch von der anderen die Einrichtung der neueren Zeit, dass den Bekennern derselben, ohne die größte Verletzung der Gerechtigkeit, nicht in ihrem bisherigen Stande der Unterdrückung gelassen werden dürfen.“⁷ Die Verfasser der Petition verwiesen gleichfalls auf die Tatsache, dass seit 1810, mit dem Eintritt Mecklenburgs in den Rheinbund, die Militärpflicht für Ju-

⁵ L. Donath, Geschichte der Juden in Mecklenburg, Sändig Reprint Verlag, H.R.Wohlwend, Vaduz/Lichtenstein, 1993, S.167.

⁶ Ebd., S. 167 f.

⁷ Siehe MLHA, Acta judorum, Nr. 753, Schreiben von Michel Ruben Hinrichsen und Nathan Mendel an den Herzog Friedrich Franz I. vom 22. 2.1811.

den bestand. Offenkundig wurde damit, dass Juden auf die Fahne des Landes geschworen haben, aber dann wieder in das Schutzjudenverhältnis entlassen wurden. Die Petition endet dann mit dem Gesuch und der Bitte, „Daß Ew. Herzogliche Durchlaucht geruhen wollen, allen in Höchst Ihre Landen gegenwärtig etablierten jüdischen Religionsverwandten und deren Descendenz die allgemeinen Staatsbürgerlichen Rechte huldvoll zu erteilen.“⁸ Mit dieser Petition für die staatsbürgerliche Gleichstellung der Juden im Lande begann der aktive öffentliche Kampf um die Emanzipation. Diese Schrift macht deutlich, dass die jüdischen Untertanen sich nicht als Objekte des Handels betrachteten, sondern Subjekte im Ringen um ihre Gleichstellung geworden waren.

Der Herzog Friedrich Franz I. übergab die Angelegenheit seinen Regierungsmitgliedern zur Prüfung. Federführend in dieser Sache waren der Regierungspräsident v. Brandenstein und der bürgerliche Geheime Regierungsrat Dr. Ch. F. Krüger. Sie schlugen dem Herzog und dem Kollegium vor, das Gesuch von Hinrichsen und Mendel zu befürworten. Bei dieser Entscheidung können Gedanken der Überwindung der Wirtschaftskrise des Landes eine nicht unbedeutende Rolle gespielt haben. Denn die schwere Niederlage der napoleonischen Heere stellte auch Mecklenburg vor die Frage, wie man Kräfte für den wirtschaftlichen Aufschwung aktivieren könne. Es wurde begriffen, dass die rechtliche Gleichstellung der Juden ein nicht zu unterschätzender Faktor dabei sein könnte. Wer Grund und Boden erwerben darf, Gewerbe ausüben kann, der ist landesverbunden und trägt zur Verbesserung der Wirtschafts- und Steuerkraft bei.⁹ Trotzdem wollte man die Juden nicht sofort und ohne Einschränkungen gleichstellen. Noch wurden die jüdischen Untertanen als „Staat im Staate“ betrachtet, was aus der jüdischen Religion abgeleitet wurde. Aber auch der Wegfall der Einnahmen aus den Schutzbriefen würden der Kasse des Landesherrn fehlen. Dabei handelte es sich um die ungefähre Summe von über 3000 Reichsthalern.¹⁰ So heißt es dann in der Stellungnahme: „in dieses Gesuch, seinen ganzen Umfange nach, hineinzugehen, und auf ein-

8 Ebd., Acta judorum, Nr. 753.

9 Vgl. H.-M. Bernhardt, *Bewegung und Beharrung*, Dissertation, Berlin 1996, S. 60 ff.

10 Vgl. MLHA, Acta judorum, Nr. 637 und 753.

mal etwas allgemeines zu verfügen, wovon sich die Folgen nicht genau berechnen lassen. Hiegegen glauben sie, dass es nach dem Vorgange vieler anderer Länder und dem Geiste der gegenwärtigen Zeit, angemessen seyn dürfte, nach und nach die jüdische Nation, durch Gestattung mehrerer Rechte und Freiheiten, von dem ausschließlichen Erwerbe durch den Handel, sowie von dem gefährlichen Herumtreiben zurückzubringen, und ihre Glieder zu beßern Einwohnern zu machen.“¹¹ Friedrich Franz I. nahm die Stellungnahme seiner Regierung wohl wollend auf und handelte entsprechend. Mit dem Blick auf fließende Finanz- und Wirtschaftsquellen konnte er als Souverän seine Stellung festigen. Sein Handeln war nicht unbedingt bestimmt durch Mitgefühl für seine jüdischen Untertanen, sondern die Aussicht auf Festigung seiner Stellung gegenüber den Ständen machten ihn zu einem Befürworter und Förderer der Emanzipation der Juden. Befördert wurde die Frage der staatsrechtlichen Gleichstellung durch das Eintreten des Finanzrates Israel Jacobson, der 1806 Geheimer Finanzrat in Mecklenburg-Schwerin geworden war. Jacobson nutzte seinen Einfluss, sowohl in politischer und finanzieller Hinsicht, um die rechtliche und soziale Stellung der Juden zu verbessern. Ihm ging es darum, ohne Vorbedingungen die jüdischen Untertanen zu gleichberechtigten Bürgern zu machen. Im Zusammenhang mit der rechtlichen Gleichstellung der Juden in Mecklenburg-Schwerin konnte Jacobson 1816 Rittergüter kaufen.¹² Er war Eigentümer der Güter Gehmkendorf, Klentz und Klein-Markow, sowie der Güter Grambow und Tressow.¹³ Er starb 1828 als geachtete Persönlichkeit.

Schon 1811 wird deutlich, dass sich die Ritter- und Landschaft gegen die Judenemanzipation stellen würde. Sie verneinten nicht absolut die Emanzipation, wollten sie aber in eine ungewisse Zukunft rücken. Dazu kam, dass sie auf die angebliche Unvereinbarkeit der jüdischen Religion mit den Anforderungen an einen Staatsbürger in einem christlichen Staat hinwiesen. Zum Zeitpunkt der Diskussion über die staatsbürgerliche Stellung der Juden im Lande befanden sich die Stände in einer geschwächten Position. Des-

11 MLHA, Kabinett I, Nr. 7839.

12 Vgl. MLHA, Kabinett I, Nr. 7897.

13 Vgl. Mecklenburg-Schwerinscher Staatskalender von 1820, S. 74 f. und S. 88.

halb forderten sie, als Vorbedingung für die Gleichstellung die Aufgabe wesentlicher Elemente des Judentums.

Den Verantwortlichen des Landes war klar, dass solche Forderungen auf den Widerstand der betroffenen Juden stoßen würden. Deshalb wandte sich der Herzog an den bekannten Orientalisten Professor Tychsen mit der Bitte um Begutachtung der Stellungnahme der Stände. Trotz eines gespaltenen Verhältnisses zu den Juden stellte sich Tychsen auf den Standpunkt, die Juden zu gleichberechtigten Bürgern zu machen. Und das ohne Vorbedingungen.¹⁴

Die Vertreter der mecklenburgischen Juden unternahmen 1812 einen erneuten Vorstoß beim Landesherrn. Ihr gewichtiges Argument war das preußische Emanzipationsedikt des gleichen Jahres. Der Herzog setzte sich dafür ein, dass die Vertreter der Juden mit den Regierungsbeamten selbst reden konnten. So konnten Juden selbst an dem Gesetz mitarbeiten und eigene Geschichte schreiben. Am 9. November 1812 lag dem Herzog ein Entwurf zur Unterschrift vor. Da in diesem Dokument auch die Auffassungen der jüdischen Vertreter enthalten waren, kam es zu einer erneuten Überarbeitung, so dass die Unterzeichnung durch Friedrich Franz I. und den Regierungspräsidenten von Brandenstein erst am 22. Februar 1813 erfolgte. Die „Landesherrliche Constitution zur Bestimmung einer angemessenen Verfassung der jüdischen Glaubensgenossen in den herzoglichen Landen“ wurde im offiziellen Wochenblatt veröffentlicht.¹⁵

Sie beginnt mit den Worten: „Wir Friedrich Franz, ((Fügen hiermit Jedermann zu wissen: daß Wir, in Landesherrlicher Erwägung der Nachteile, welche mit den bisherigen Verhältnissen der jüdischen Glaubensgenossen zum Staate in Unsern Herzog-Fürstenthümern und Landen verknüpft gewesen sind, in Gnaden beschlossen haben, gedachten Glaubensgenossen eine andere, den Zeitumständen angemessene Verfassung zu ertheilen.“¹⁶

14 Vgl. MLHA, Acta judorum, Nr. 753.

15 ebd.

16 Vgl. Gesetzessammlung, Bd. IV, S. 188.

Kerngedanken des Gesetzes waren die staatsbürgerliche Gleichstellung, Gewerbefreiheit, Freizügigkeit, Recht auf Eigentum und die religiöse Selbständigkeit.

Entscheidend für die Constitution war die Tatsache, dass die Gleichstellung der Juden „ohne wenn und aber“, ohne Vorbedingungen realisiert wurde. Danach handelte die herzogliche Regierung, und es sah fast so aus, als könnte Mecklenburg-Schwerin ein Land werden, in dem sich jüdische Menschen frei entfalten können, eben als „Einländer“. Dazu gehörte auch, dass Juden erbliche Familiennamen annehmen mussten. In Mecklenburg gab es für die Annahme der erblichen Familiennamen keine Vorgaben. In anderen deutschen Ländern benutzte man die Namengebung, um Juden zu diskriminieren, indem sie Familiennamen annehmen mussten, die sie der Lächerlichkeit preisgaben.¹⁷

Die Gegner der „Judenemanzipation“ traten sehr schnell und heftig auf den Plan. Die Ritter- und Landschaft des Herzogtums unternahm alles, um diese Festlegungen wieder außer Kraft zu setzen. Besonders hatte es ihnen u.a. der § XVIII angetan, in dem bestimmt wurde: „Alle bisherige gesetzliche oder usuelle Beschränkungen der Rechte jüdischer Landes-Einwohner - gegen Christen sollen kraft dieses aufgehoben sein“.¹⁸ Die Landstände ließen keine Ruhe und so kam, was kommen musste. Am 11. September 1817 hob der Großherzog Friedrich Franz I. die „Constitution“ von 1813 wieder auf. Die Festlegungen des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleiches traten wieder in Kraft.

Trotzdem entwickelte sich die jüdische Gemeinschaft. Dabei bildeten die Landeshauptstadt Schwerin sowie auch u.a. Güstrow und Parchim Zentren jüdischen Lebens in Mecklenburg-Schwerin. In Mecklenburg-Strelitz waren es vor allem die Städte Neustrelitz/Strelitz, Neubrandenburg und Fürstenberg.

17 Vgl. Silberstein, Siegfried, Die Familiennamen der Juden unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlichen Festlegung in Mecklenburg, in: Sonderdruck aus der Festschrift zum 75jährigen Bestehen des jüdisch-theologischen Seminars Fraenckelscher Stiftung, Bd. II, 1929, S. 304-366.

18 Siehe MLHA, Israelitischer Oberrat 36, Über die Rechtsverhältnisse der Juden in Mecklenburg.

Mit der Aufhebung der „Februarconstitution“ von 1813 standen die Juden in den Mecklenburger Landen wieder rechtlos da. Der Landesherr vertröstete die jüdischen Untertanen auf die Beschlüsse des Bundestages, wohl wissend, dass von dort die Juden betreffend nichts Wesentliches kommen konnte.

In Deutschland machte sich der alte Antisemitismus breit, auch beflügelt durch die romantische Deutschtümelei im Zusammenhang mit der Forderung nach einem christlich-germanischen Staat. Über die Juden wurden Kübel voll Bosheit, Lüge, Dummheit und Verleumdungen ausgeschüttet. Auch die Rufe „Jude verrecke“ und das mittelalterliche „Hep-Hep“ (Hierosolyma est perdita = Jerusalem ist untergegangen) wurden wieder laut, verbunden mit tätlichen Angriffen.

In Mecklenburg gab es, bis auf Geschehnisse in Güstrow, im Jahre 1819 anlässlich des jüdischen Feiertages Jom Kippur (Versöhnungstag)¹⁹ sowie ein Angriff auf den jüdischen Händler Levin Ladewig aus Crivitz im Haus des Gastwirts Stern nichts Vergleichbares.²⁰

Wenn es auch nicht zum Antisemitismus der Tat kam, so konnte man doch genügend Schriften gegen die Juden finden. So kann man am 19. September 1823 auf den Seiten 626-628 im „Freimüthigen Abendblatt“ unter der Überschrift „Über das verderbliche Hausieren der Juden“ lesen: „Hat der listige Jude nur erst die Frau des Bauern für seine Waare eingenommen, so ist der Mann dann auch leicht überwunden und giebt die blanken Thaler her. Das Aergste aber ist, daß der Packjude gern nebenbei noch einen andern Handel treibt, der für die Sittlichkeit des Weibervolks auf dem Lande von großem Nachtheil ist. ... Wo nun das Geld fehlt und doch etwas gekauft werden soll, da nimmt der verliebte Morgenländer auch wohl eine andere Münze als die gewöhnliche an. ... Die Männer stehen gewöhnlich den ganzen Tag, entweder in den Scheuren oder auf dem Felde, an der Arbeit. Das Weib ist allein zu Hause; und führt List und Ueberredung den Sohn Israels nicht zum Ziel, so nimmt er seine Zuflucht oft zu gewaltsamen Maaßregeln.“²¹

19 L. Donath, a.a.O., S. 193ff.

20 Stadtarchiv Schwerin, Magistrat, M 93.

21 Siehe Freimüthiges Abendblatt, Nr. 246, 5. Jg., 19. Sept. 1823, S. 626-628, Landesbibliothek Schwerin.

Am Ende des Artikels steht die konsequente Forderung: „Genug der Beispiele. Die verderblichen Folgen des Hausierns der Juden, besonders bemerklich in den jetzigen für den Landmann so bedrückenden Zeiten, werden gewiß unsere hohe Landesregierung zur Abstellung dieses Betriebes vermögen.“²²

Dieser Artikel war nicht nur verlogen, sondern auch gegen die Gleichstellung der Juden gerichtet. In dem gleichen Sinne, diesmal konkret gegen die staatsbürgerliche Gleichstellung der Juden, stand in besagtem Blatt am 25. April 1828 unter der Überschrift „Hebräer und Mecklenburger“: „Fragen wir nun, welche Verdienste sich bis jetzt die Juden um das Land erworben haben, die uns bewegen könnten, ihnen bürgerliche Rechte zu verleihen?“²³ Die Antwort lautete: „Sie haben Geldgeschäfte betrieben, um zu gewinnen. Dieß ist kein Verdienst um das Land.“²⁴ Interessant ist bei beiden Artikeln, dass die Autoren anonym blieben.

Der Artikel vom April 1828 bezog sich auf einen Aufsatz des bekannten Vertreters der jüdischen Gemeinschaft im Großherzogtum, den verdienstvollen Dr. Aarons aus Güstrow, in derselben Zeitung.

Solche Schriften und die immer währenden Vorstöße der Ritter- und Landschaft hatten nur das eine Ziel, die Juden nicht als Staatsbürger anzuerkennen, um sie damit als Konkurrenten leichter ausschalten zu können. Dazu kam, dass Vertreter der jüdischen Gemeinschaft, nämlich der Advokat Dr. Aarons und Hofgraveur Meyer Löser aus Güstrow, 1825 einen erneuten Vorstoß in Richtung staatsbürgerliche Gleichstellung unternahmen. Und auch auf den Landtagen von 1828 und 1830 stand dieses Problem auf der Tagesordnung.

Durch die Suspendierung der Constitution von 1813 gab es auch Unsicherheiten bei den Städten, wie denn nun bezüglich der Bürgerrechterteilung zu verfahren sei. Man findet in den Archiven eine Reihe solcher Dokumente aus denen hervorgeht, dass Bürgerrechte an Juden erteilt wurden. Die Grundlage dafür könnte die

22 Siehe ebenda.

23 Siehe ebenda, Nr. 486, 10. Jg., 25. April 1828, S.350, a.a.O.

24 Siehe ebenda.

„Cirkularverordnung“ vom 18. August 1827²⁵ gewesen sein. Diese Verordnung bezog sich auf die Erteilung von Bürgerrechten. So kann man lesen: „Da Wir wahrgenommen haben, daß bei der Aufnahme neuer Ankömmlinge in den Städten große Ungleichheit und Unge-
wißheit im Verfahren vorkommt, ..., so haben Wir, nach vorausgegangener Berathung mit den Deputierten Unserer Landschaft, beschlossen, für unsere Städte, provisorisch bis zu weiterer allge-
meinen Gesetzgebung, Folgendes anzuordnen, ...“²⁶ Es folgen dann die Punkte, die als Grundlage für die Erteilung der Bürgerrechte dienen. Dabei wird in keiner Weise auf irgendwelche religiösen Beschränkungen verwiesen. Im Punkt V. heißt es die Juden betreffend: „Obige Bestimmungen normieren auch hinsichtlich der Auf-
nahme jüdischer Einwohner, doch muß stets ein landesherrlicher Schutzbrief hinzukommen.“²⁷

Und obwohl den Juden die Mitgliedschaft in Zünften verwehrt wurde, gingen sie als „Freimeister“ ihrem Handwerk nach und schufen damit eine der Voraussetzungen für die beginnende industrielle Entwicklung im Großherzogtum. 1836 entstand im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin der „Verein zur Beförderung von Handwerken unter den israelitischen Glaubensgenossen in Mecklenburg“.²⁸

Mit diesem Verein wurde die Ausgrenzung erfolgreich durchbrochen. Das Vereinsstatut machte deutlich, wie sich die jüdische Gemeinschaft auch um Mitglieder kümmerte, denen es finanziell nicht so gut ging. Den Kindern dieser Familien wurde die Möglichkeit eingeräumt, ein ordentliches Handwerk zu erlernen. Dazu heißt es in § 1: „Der Zweck dieses Vereins ist im Allgemeinen: nach Kräf-
ten die Erlernung von Handwerken abseits der Juden zu fördern, zu dem Zwecke tüchtige Meister, welche zur Annahme jüdischer Lehrlinge geneigt sind, zu verschaffen, auch Kinder unbemittelter Eltern ein Handwerk erlernen zu lassen, und sie, je nach den Mit-
teln des Vereins, auf der Wanderschaft durch Empfehlung oder Geld, und bei ihrer Niederlassung als Meister zu unterstützen, endlich

25 Stadtarchiv Rehna, A 6/76, Bürgerrecht.

26 Ebd.

27 Ebd.

28 Vgl. MLHA, Mdl 12154/21 Acta betr. den Verein zur Beförderung von Handwerken unter den Juden Mecklenburgs zu Güstrow.

über die geistige und moralische Pflege derjenigen, welche seiner Wohlthaten genießen, sorgsam zu wachen.“²⁹ Interessant ist in diesem Zusammenhang auch der § 31: „Der Verein läßt ferner Kinder unbemittelter Eltern ein Handwerk erlernen, sorgt demgemäß für ihr Unterkommen und bezahlt:

- a) das etwaige Lehrgeld,
- b) die Ein- und Ausschreibegebühren für das Handwerk,
- c) sorgt für Beköstigung, wenn die Lehrlinge nicht bei den Meistern essen, auch nicht ihre Eltern an dem Orte, wo sie das Hand-
werk erlernen, wohnen und Freitische nicht zu erlangen sind, und
- d) versieht sie mit den nöthigen Mitteln, die Wanderschaft anzutreten.“³⁰

Kerngedanken der jüdischen Religion, die Verantwortung für das Ganze und das soziale Engagement, fanden in diesem weltlichen Statut ihre Anwendung.

Für die Ausbildung zu tüchtigen Handwerkern sollten die besten Handwerksmeister gewonnen werden. Dabei interessierte die Religionszugehörigkeit nicht. Entsprechend heißt es im § 30: „Um die Schwierigkeiten, welche die Unterbringung von Lehrlingen mit sich führt, möglichst zu beseitigen, wird der Verein dafür bemüht sein, sich ein Verzeichnis tüchtiger Meister, welche zur Annahme von Lehrlingen geneigt sind, jederzeit zu verschaffen, und so denjenigen Mitgliedern des Vereins, die einen Lehrling unterzubringen suchen, durch Nachweis zu Hülfe kommen.“³¹

Damit wurde ein Beispiel für das Zusammenleben von Juden und Nichtjuden geschaffen, ablesbar auch aus den Listen der Volkszählung der Stadt Schwerin. Aus ihnen geht hervor, dass Gesellen mosaischen Glaubens (gleichbedeutend für jüdischen Glauben) bei Christen in die Lehre gingen.

Der Großherzog tat das Seinige, in dem er festlegte: „... jüdische Handwerker vonnehmung eines Schutzbriefes ... völlig befreit sein,

29 Ebd.

30 Ebd.

31 Ebd.

... die jüdischen Freimeister mit christlichen gleiche Rechte genießen sollen.“³² Entscheidend war in dem Reskript des Großherzogs vom 5. Januar 1836 der Punkt 2: „den jüdischen Glaubensgenossen Unsers Großherzogthums der Zutritt zu allen Handwerken gestattet, auch jüdische Lehrlinge bei allen Handwerks-Aemtern ein- und ausgeschrieben werden ...“.³³

In der „Landesherrliche(n) Bestätigung der Statuten eines Vereins zur Beförderung von Handwerken unter den Juden Mecklenburgs“ heißt es am 4. Juni 1836: „Wir Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr u. urkunden und bekennen hiermit für Uns und Unsere Successoren, regierende Großherzoge von Mecklenburg, daß Wir auf allerunterthänigstes Ansuchen des Doctors Marcus hieselbst die Statuten eines Vereins zur Beförderung von Handwerken unter den Juden, so wie solche in Abschrift hieneben geheftet und im Original bei den Regiminal-Acten zurückbehalten worden sind, Kraft dieses wissend- und wohlbedächtlich genehmigt und bestätigt haben, also und dergestalt, daß selbige in allen ihren Punkten von den interessirenden Theilen stets genau befolgt und auf geziemendes Ansuchen von Uns und Unsern Gerichten aufrecht und in Kraft erhalten werden sollen.“³⁴

Der langjährige Vorsteher der Israelitischen Gemeinde zu Schwerin und späteres Oberratsmitglied, der Advokat Dr. Lewis Marcus, hat sich besonders verdient gemacht um den Verein und seine Gründung. Ebenso Dr. Nathan Aarons sowie der Hofgraveur Meyer Löser und Dr. Israel Behrend.

Aus den vorliegenden Dokumenten im Mecklenburgischen Landeshauptarchiv geht hervor, dass der Handwerksverein noch 1905 existierte. Im § 1 des Statuts von 1905 heißt es: „Der Verein bezweckt das Handwerk, die technischen Berufsarten, das Kunstgewerbe, den Garten- und Ackerbau unter den Israeliten Mecklenburgs zu fördern. Er erhält den Namen: ‚Israelitischer Handwerker-

32 Ebd.

33 Ebd.

34 Ebd.

Verein Mecklenburgs Abteilung Schwerin bzw. Abteilung Güstrow.‘ Der Verein unterstützt unbemittelte Jünglinge und Mädchen israelitischen Glaubens zur Erlernung eines dieser Gewerbe, er erstreckt seine Beihilfe, wenn nötig, auch noch nach der Lehrzeit bis zur Begründung eines eigenen Geschäftes dieser Art.“³⁵

Nicht deutlich wird allerdings, ob dieses Statut auch Rechtskraft erhielt.

Für die jüdische Gemeinschaft im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin stellte sich in dieser Zeit aber die drängende Frage, wie die Stellung und die Rolle der gesamten jüdischen Gemeinden zu gestalten sei. Das „Statut für die allgemeinen kirchlichen Verhältnisse der israelitischen Unterthanen im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin“ aus dem Jahr 1839 regelte landesherrlich diese Frage. Dieses Dokument kann als „Geburtsurkunde“ der jüdischen Landesgemeinde betrachtet werden. Erstmals wurden die Verhältnisse der Juden bezüglich des Ritus und ihres Gemeindegemeinschafts geregelt. Zugleich band aber auch der Staat mit diesem Statut die Juden an die Regierung. Denn zum Oberrat gehörten zwei „landesherrliche Commissarien“, die darüber zu wachen hatten, dass alles staatlich „seiner Ordnung“ hatte. Festgelegt wurde auch die Einrichtung eines Landesrabinates. Zwar gab es schon vor 1839 Rabbiner, aber ihre Rechtsstellung war nicht deutlich festgeschrieben. Nun wurde bestimmt, dass der Landesrabbiner in die „Klasse der Großherzoglichen Diener“ eingeordnet und „als solcher einem weltlichen privilegierten Forum unterworfen“ war.³⁶

Im § 1 des Statuts wurde festgelegt: „Die israelitischen Unterthanen in Mecklenburg-Schwerin bilden in ihrer Gesamtheit eine kirchliche Gesellschaft, deren Interessen ein Oberrath zu wahren hat.“³⁷ Dies bedeutete, dass alle Juden Mitglied einer jüdischen Gemeinde im Lande zu sein hatten.

35 Ebd.

36 Vgl. MLHA, MfU 9009, Akten betreffend die Satzung der Israelitischen Landesgemeinde, Bd. I, Statut für die allgemeinen kirchlichen Verhältnisse der israelitischen Unterthanen im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, § 32.

37 Ebd., § 1.

Nach den damaligen Verhältnissen war allerdings nur das Gemeindeglied stimmberechtigt, das „einen selbständigen Nahrungsbetrieb hat und zu den Gemeindelasten beiträgt“.

Der demokratisch gewählte Oberrat vertrat die Belange der israelitischen Gemeinschaft. Er bestand aus zwei „landesherrlichen Commissarien“, dem Landesrabbiner und fünf aus den israelitischen Gemeinden des Landes gewählten Mitgliedern.

Im Oktober 1840 wurde der Oberrat erstmalig landesherrlich bestätigt. Zu seinen Mitgliedern des Oberrates zählten: Dr. Lewis Marcus aus Schwerin, Dr. Nathan Aarons aus Güstrow, Liepmann Marcus aus Malchin und Dr. Israel Behrend aus Grevesmühlen. Es waren nicht zufällig Vertreter des Reformprozesses innerhalb der jüdischen Gemeinschaft des Landes.

Zum Geschäftskreis des Oberrates gehörte u.a.:

- Festsetzung der Gottesdienstordnung in den Synagogen,
- Feststellung der Amtsobliegenheiten der Synagogendiener, (Schächter, Vorsänger und Religionslehrer) und deren Aufsicht,
- Verantwortung für die Erhaltung und Entwicklung israelitischer religiöser und gemeinnütziger Einrichtungen,
- Verantwortung für den Religionsunterricht,
- Beantwortung von Gutachten, die die Landesregierung einfordert,
- Verantwortlichkeit für die Einhaltung des Statuts.

Zur Stellung der Regierungsvertreter war festgelegt: „Die landesherrlichen Commissarien nehmen zwar Theil an sämtlichen Verhandlungen, welche durch die oben genannten Geschäfte des Oberraths erforderlich werden; sie haben jedoch in allen religiösen und kirchlichen Angelegenheiten nur eine beratende Stimme.“³⁸ Die Funktion der Kommissare der Landesregierung blieb bis 1925 bestehen. Der Sitz des Oberrates und des Landesrabbiners war bis 1925 Schwerin, später Rostock.

Mit diesem Statut wurden die rechtliche Stellung und die Aufgaben des Landesrabbiners fixiert.

³⁸ Ebd., § 13.

Rabbiner spielen in der jüdischen Gemeinschaft nicht die gleiche Rolle wie Pfarrer oder Priester in den christlichen Kirchen. Sie werden nicht als das Oberhaupt der Gemeinden betrachtet. Bei den Rabbinern handelt es sich um Menschen mit einer umfangreichen jüdisch-theologischen Ausbildung und hervorragenden Kenntnissen in den religiösen Schriften und rabbinischen Dokumenten.

Das Statut wurde diesen Anforderungen gerecht. Der § 18 legte fest: „Das Amt eines Landesrabbiners kann nur demjenigen zu Theil werden, welcher

- 1) hinsichtlich seines religiösen und insbesondere moralischen Lebenswandels ganz untadelhaft dasteht;
- 2) mit einer Hattorah, d.h. einem oder mehreren von berühmten Rabbinern ausgestellten Zeugnissen über seine Kenntniß der israelitischen Ceremonial-Gesetze und über seine Fähigkeit zur Entscheidung etwaiger darauf gerichteten Anfragen oder Differenzen versehen ist;
- 3) sich über seine Gymnasialbildung ausweist;
- 4) auf der Academie den philosophischen Studien obgelegen;
- 5) sich mit der Pädagogik befreundet hat und
- 6) die erforderliche Tüchtigkeit als geistlicher Redner besitzt.“³⁹

Die offene Stelle des Landesrabbiners musste ausgeschrieben und unter den Bewerbern sollte der Fähigste ausgewählt werden. Der Oberrat wählte unter Leitung der landesherrlichen Commissarien den Landesrabbiner. Der gewählte Landesrabbiner erhielt bei Amtsantritt eine Berufungsurkunde, die von der Landesregierung ausgestellt wurde.

Der § 29 regelte dann die Einführung des Landesrabbiners: „Die landesherrliche Commission wird die Einführung des Landesrabbiners anordnen ..., sich die Versicherung ertheilen lassen: daß er seine Pflichten gegen den Staat und die Gemeinden stets gewissenhaft erfüllen wolle.“⁴⁰

³⁹ Ebd., § 18.

⁴⁰ Ebd., § 29.

Der Landesrabbiner war nicht nur der Gemeinde, sondern auch dem Staat verpflichtet: „Indem der Staat die heiligsten Interessen seiner israelitischen Unterthanen dem Landesrabbiner anvertrauet, versieht derselbe sich zu ihm, dass er vor Allem durch seinen Lebenswandel den Anforderungen der strengsten, in der Religion begründeten Sittlichkeit entspreche, seinen Glaubensgenossen in dem Gehorsam gegen göttliche und menschliche Gesetze voranleuchte...“⁴¹ Mit diesem § 30 wird deutlich, wie die großherzogliche Regierung es sich vorbehielt, in die Belange der Israelitischen Landesgemeinde einzugreifen.

Für die Israelitische Landesgemeinde war es aber wichtig, dass im § 31 „Pflichten und Obliegenheiten im Besondern“ des Landesrabbiners festgeschrieben waren. Damit wurde die unsichere Stellung der Rabbiner in Mecklenburg beendet.

Da die Israelitische Landesgemeinde nun „fast“ den Rang einer Staatskirche hatte, entschied der § 44 über die Kündigung des Landesrabbiners: „Der Landesherr behält sich das unbeschränkte Recht vor, den Landesrabbiner Ostern oder Michaelis zu kündigen, so daß dieser ein Jahr darauf seine Stelle verläßt. Ebenso steht letzterem das Recht der einjährigen Kündigung zu.“⁴²

Für die Entwicklung der religiösen Gemeinschaft der jüdischen Untertanen in Mecklenburg-Schwerin war die richtige Auswahl des Landesrabbiners entscheidend. Wie im Statut von 1839 festgelegt, hatte der Landesrabbiner den hohen Ansprüchen der jüdischen Religion zu entsprechen. Diese Forderung war nicht neu. 1763 wurde Jeremias Israel durch den Herzog als Oberrabbiner eingesetzt mit der Aufgabe, alle religiösen und weltlichen Rechtsstreitigkeiten unter den Juden nach ihren Gesetzen zu regeln. Aber bereits 1769 wurde dem Oberrabbiner die weltliche Rechtsprechung wieder entzogen. Er hatte nur noch die Befugnis, in religiösen Dingen Recht zu sprechen.

1840 wurde Dr. Holdheim als erster Landesrabbiner auf der Grundlage des Statutes von 1839 berufen. Bis 1847 übte er diese Funktion

41 Ebd., § 30.

42 Ebd., § 44.

aus. Dr. Holdheim entwickelte sich in Schwerin dann zu einem radikalen Reformrabbiner. Das heißt, dass er sich vom Boden des traditionellen Judentums löste. Diese religiöse Haltung befand sich aber im Widerspruch zu Teilen des Oberrates, wie auch der Gemeindevorstände im Großherzogtum. So kam es, dass er 1847 aus dem Amt des Landesrabbiners ausschied.

Es bildete sich eine innergemeindliche Opposition heraus, die sich beschwerdeführend an den Großherzog wandte mit der Bitte, eine eigene Gemeinde zu bilden. Zugespißt wurde der Konflikt durch den Nachfolger von Dr. Holdheim, Landesrabbiner Dr. Einhorn. Im Bestand „Acta judorum“ des Mecklenburgischen Landeshauptarchives findet man unter dem Aktentitel: „Acta betr. die von den hiesigen jüdischen Dissidenten erbetene Erlaubnis zur Annahme eines eigenen Schächters und Religionslehrers“ die den Religionsstreit verdeutlichen.⁴³

Am 14.06.1847 kann man im „Ehrerbietigster Vortrag von Seiten des Geldwechslers L. I. Jaffé, des Kaufmanns Levy und Consorten zu Schwerin - An die hohe Landes-Regierung zu Schwerin betreffens ihrer Stellung zu der dortigen Judengemeinde“ lesen: „Daß der Dr. Einhorn ein Mann ist, der in dem Sinne des Dr. Holdheim fortwirken wird, ist notorisch, auch zum Überflusse noch von uns nachgewiesen. Er gehört zu denjenigen, die den Talmud völlig verwerfen und selbst die Thora in mannigfachen Punkten antasten... so ist auch völlig ausgemacht, daß er das Judentum in seinen Grundfesten angreift und damit ist die Unmöglichkeit einer Gemeinschaft zwischen uns und ihm entschieden.“⁴⁴

Im „Pro Memoria“ der „Comm. Müller und Meyer“ vom 16.6.1847 wird durch sie festgestellt, „... daß er [gemeint ist Dr. Einhorn] in Betreff der Sitten- und Ritualgesetze des Judenthums dem göttlichen Willen, sowie er sich in der Bibel und in der Vernunft offenbart hat, höhere Autorität und Verbindlichkeit beilege, als unverständigen Satzungen eines herrschsüchtigen Priesterstandes vergangener Jahrhunderte voll finsternen Aberglaubens und blinden Hasses gegen die Christen, ...“⁴⁵

43 Vgl. MLHA, Acta judorum 792.

44 Ebd.

45 Ebd.

Die landesherrliche Regierung genehmigt den „Dissidenten“ in Schwerin, einen Religionslehrer einzustellen. Dagegen protestiert Dr. Einhorn am 25.10.1847. In seinem Schreiben heißt es, den Religionslehrer betreffend: „... sondern noch überdieß zu dulden, daß ein Mann, für dessen sittliche und wissenschaftliche Befähigung der Staat nicht die geringste Garantie erhalten, der von der jüdischen Religion vielleicht kaum einige schwache und verworrene Begriffe hat vielleicht gar die schädlichsten, staatsgefährlichsten und religionswidrigsten Grundsätze für die des Judenthums ausgibt, die israelitische Jugend unterrichte und möglicher Weise in moralischer und religiöser Hinsicht verderbe. Groß ist die Trauer über diese unglückliche Trennung, welche voraussichtlich in noch vielen anderen israelitischen Gemeinden Mecklenburgs Nachahmung finden, Haß und Zwietracht säen und der triumphierenden Reaction, der Verhöhnung der allerhöchsten Ortes, sanctionierten gesetzlichen Autorität der Kirchenbehörde immer breiteren Boden verschaffen wird, bei all denjenigen Israeliten, die in der Aufrechterhaltung des Statuts die einzige Bürgschaft für die religiöse und bürgerliche Veredelung der Judenheit Mecklenburgs erkennen. ... - eine am Lichte des neunzehnten Jahrhunderts heranreifende Generation in die Sümpfe des Mittelalters mit seinem unseligen Glaubenshasse und Glaubenshochmuth versetzen oder vielmehr, indem man der Gesetzlosigkeit die höchsten Triumphe verschaffen zu können vermeint, den Händen solcher Personen anvertrauen will, von welchen man nicht weiß, ob sie nach heidnischen oder jüdischen oder christlichen oder - atheistischen Grundsätzen lehren.“⁴⁶

Hinter dieser Stellungnahme des Landesrabbiners Dr. Einhorn stehen alle Oberratsmitglieder.

Im Verlaufe der Auseinandersetzung erfolgt die Auflage an die „Altjuden“, auch „Dissidenten“ genannt, entsprechend des Statutes von 1839, den Religionslehrer durch den Landesrabbiner prüfen und approbieren zu lassen.

Am 11.12.1847 wird der Angestellte der „Altjuden“ Herr Benschler durch Dr. Einhorn geprüft und als Schächter zugelassen. Die Prüfung als

46 Ebd.

Religionslehrer besteht Benschler nicht, da unterschiedliche religiöse Auffassungen zwischen Benschler und Einhorn bestehen.⁴⁷

Ein Kernproblem bei den Auseinandersetzungen bezüglich der Synagogenordnung spielte das Gebet „Kol Nidre“⁴⁸. 1844 wurde es außer Kraft gesetzt.

Wahrscheinlich auch auf Intervention des späteren Landesrabbiners Dr. Lüpschütz, er übernimmt am 23.7.1853 das Amt des Landesrabbiners, wird dieses Gebet 1853 per Beschluss der „Großherzoglichen Regierung“ wieder eingesetzt.

Die Schweriner Gemeinde protestiert massiv gegen die Wiedereinführung des alten Ritus.

Die innerjüdische Auseinandersetzung wurde auch öffentlich geführt und hatte Bedeutung für andere jüdische Gemeinden in den deutschen Ländern. Dazu nutzte man sowohl die Zeitungen im Lande wie auch die außerhalb Mecklenburg-Schwerins.

So liest man am 30.03.1853, wahrscheinlich in der „Vossischen Zeitung“ - Berlin: „Und da konnte es dann wenig verwundern, daß in der Zeit der Prüfung „Reformjuden“ in den Reform- (demokratischen) Vereinen saßen, in den Volksversammlungen die größten revolutionären Schreier abgaben,...“⁴⁹

Andererseits aus einer anderen Zeitung, ca.1853: „Um Mißverständnissen vorzubeugen, muß ich jedoch bemerken, daß unter den 5500 Juden dieses Landes keine 500 mit der Synagogenordnung in Opposition gelebt haben. Eigenthümlich diesem Lande ist jetzt die neue Einrichtung, daß der jüdische Religionskultus jetzt direkt von Christen wenn auch nicht geleitet, so doch bestimmt wird.“⁵⁰

47 Ebd.

48 Kol Nidre, hebräisch: "Alle Gelübde", die beiden ersten Worte im Text, mit dem der Gottesdienst am Vorabend von Jom Kippur eröffnet wird. Es ist das Gebet zur Annullierung aller unachtsam oder unter Zwang abgelegten Gelübde.

49 MLHA, Jüdische Gemeinde Schwerin, 300, Vorstandssachen.

50 Ebd.

Durch die politischen Entwicklungen nach 1850 und die innerjüdischen Auseinandersetzungen hebt der Großherzog am 24.5.1853 per Erlass das Statut von 1839 fast vollständig auf. Der Oberrat wird durch den Großherzog berufen. In der Begründung heißt es: „Wir sind seit geraumer Zeit der Ueberzeugung geworden, daß die religiösen Verhältnisse unserer israelitischen Unterthanen in mehrfacher Hinsicht einer sorgfältigen Erneuerung bedürfen. Insbesondere ist es dringendes Bedürfnis, den unter denselben bestehenden religiösen Zwiespalt zu beseitigen und die geteilten Glieder wieder zu einem einheitlichen Ganzen zu vereinen. Zu dem Ende bedarf es vor Allem einer Revision der im Jahre 1843 von Uns bestätigten Synagogenordnung.

Da jedoch diese sämtlichen Aufgaben nur unter der Mitwirkung eines entsprechenden Rathes im israelitischen Oberrathe und eines entsprechenden Landesrabbiners gelöst werden können, die Erfahrung aber ergeben hat daß die Erlangung einer solchen Mitwirkung auf dem bisherigen Wege nicht in Aussicht steht, so finden Wir Uns veranlaßt, hierdurch folgendes zu bestimmen und anzuordnen:

1. Der Rath in dem israelitischen Oberrathe soll fortan nicht mehr durch Wahl der israelitischen Gemeinden gebildet und der Landesrabbiner fortan nicht mehr durch den Rath gewählt, sondern von Uns, und zwar der Letztere auf ein vorher von dem gedachten Rathe erfordertes Erachten über die eingegangenen Bewerbungen, ernannt und bestellt werden.

2. ... 4. ...

5. Der jetzt bestehende Rath im israelitischen Oberrathe wird hierdurch aufgelöst und soll den zu dessen Ergänzung inzwischen vorgenommenen Neuwahlen keine weiter Folge gegeben werden.

6. Zu neuen Mitgliedern des gedachten Rathes ernennen Wir hierdurch bis auf Weiteres:

den Kaufmann H. R. Levy hierselbst
den Kaufmann Kaufmann hierselbst
den Kaufmann S. M. Jacobson in Malchow.

Wir beauftragen auch nunmehr:

Unsere vorstehenden Bestimmungen ohne Verzug schriftlich zu der Kenntnis des israelitischen Oberrathes und der sämtlichen israelitischen Gemeinden des Landes, auch der aus denselben mit Unserer Zustimmung ausgeschiedenen inländischen Israeliten zu bringen.“⁵¹

Die Mitglieder der Landesgemeinde fühlten sich verantwortlich für das Funktionieren ihrer Gemeinde. Dazu folgendes Beispiel: Mit dem Weggang des Landesrabbiners Dr. Einhorn 1849 wandten sich fast alle jüdischen Gemeinden an den Oberrat mit der Forderung, die Stelle des Landesrabbiners schnell und verantwortungsbewusst wieder zu besetzen. So liegt u.a. eine „Eingabe“ aller jüdischen Frauen aus Schwerin dass, die konsequent forderten, daß der Oberrat schnellstens seiner Verantwortung für die Besetzung der Stelle des Landesrabbiners nachkommen solle.⁵²

Bis 1859 wechselten nach dem Ausscheiden von Dr. Holdheim in kurzen zeitlichen Abständen die Landesrabbiner. Erst mit der Berufung von Dr. Cohn 1859 als Landesrabbiner gab es wieder eine Kontinuität bei der Besetzung der Rabbinerstellen, er führte auch die zwei Gemeinden in Schwerin wieder zusammen. Dr. Feilchenfeld übernahm 1876 das Amt und übte es bis 1910 aus.

Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass Dr. Feilchenfeld als einziger Rabbiner in Mecklenburg-Schwerin anlässlich seines 50. Jubiläums seiner Promotion zum Doktor der Philosophie an der Universität Halle die Verdienstmedaille Friedrich Franz II. in Gold erhielt.⁵³ Dr. Feilchenfeld unternahm viel, um die jüdische Gemeinschaft in Mecklenburg-Schwerin zu festigen.

Nachfolger und letzter Landesrabbiner wurde Dr. Silberstein. Er studierte in Breslau und promovierte in Tübingen. Ihm verdanken wir u.a. die Festschrift anlässlich des 75-jährigen Bestehens des

⁵¹ Ebd.

⁵² Vgl. MLHA, Israelitischer Oberrat 20.

⁵³ Vgl. MLHA, MfU 9023, a.a.O.

jüdisch-theologischen Seminars Fraenkelscher Stiftung mit dem Titel „Die Familiennamen der Juden unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlichen Festlegungen in Mecklenburg“.⁵⁴

Von Bedeutung für die weitere Entwicklung der Israelitischen Landesgemeinde Mecklenburg-Schwerin war die religiöse Ausbildung der Kinder der Gemeindeglieder. Am 17. Mai 1848 trat die „Schulordnung für die Israelitischen Religionsschulen in Mecklenburg-Schwerin“ in Kraft. An der Abfassung und Ausarbeitung hatten die Landesrabbiner Dr. Holdheim und Dr. Einhorn großen Anteil. Die Genesis dieser Schulordnung kann man anhand der überlieferten Dokumente im Bestand des Israelitischen Oberrates nachvollziehen.⁵⁵

Besonders Dr. Holdheim setzte sich in der Zeit von 1840 bis 1843 für die Gründung jüdischer Elementarschulen ein. Obwohl der Großherzog die Schaffung solcher Schulen befürwortete, kam es nicht zur Einrichtung dieser Bildungsstätten.

Die Schulordnung von 1848 regelte den Gesamtunterricht der israelitischen Religionsschulen im Lande. Solche religiösen Lehrstätten gab es u.a. in Schwerin, Güstrow, Bützow und Waren, zugeordnet den jeweiligen Gemeinden. Die Kinder jüdischer Eltern besuchten vom 8. bis zum 14. Lebensjahr den jüdischen Religionsunterricht.

§ 6 der Schulordnung gibt einen Einblick in die Verteilung der Lehrgegenstände. So heißt es darin: „Der für Knaben und Mädchen der dritten Classe gemeinschaftliche Unterricht in drei wöchentlichen Stunden besteht in

- a. hebräisch Lesen,
- b. biblische Erzählungen und Sprüche (nach Anleitung des württembergischen Spruchbuches für Israeliten).

Die Lehrgegenstände für die erste und zweite Classe umfassen:

- a. für Knaben und Mädchen: Religion, biblische und jüdische Geschichte mit biblischer Geographie, hebräisch Lesen und Uebersetzen und Gesang;

- b. für Knaben allein Bibelkenntniß mit hebräischer Grammatik;

und werden in folgender Weise vertheilt:

Religion	2 Stunden
biblisch-jüdische Geschichte nebst Geographie Palästinas	2 Stunden
hebräisch Lesen und Übersetzen	1 Stunde
Gesang	1 Stunde
(für Knaben) Bibelkenntniß und hebräische Grammatik	2 Stunden
	8 Stunden

Anmerkung: Knaben, welche das Gymnasium besuchen, sind laut hoher Verordnung vom 29. April 1845 nur zu einem Schulbesuche von 4 Stunden wöchentlich verpflichtet, weshalb möglichst darauf zu achten ist, daß dieselben am Religionsunterrichte nach seiner ganzen Ausdehnung sich betheiligen können.“⁵⁶

Die Schulferien, wie im § 13 festgelegt, machen die Kombination von christlicher Umwelt und jüdischer Religionslehre deutlich, indem es heißt:

„Schulferien sind:

a. Ostern mit den Zwischen- und Rüsttagen	10 Tage
b. Pfingsten mit den Rüsttagen	4 Tage
c. Hundstagsferien	21 Tage
d. Neujahrsfest und Tags vorher	3 Tage
e. Versöhnungstag mit den Rüsttagen	3 Tage
f. Laubhüttenfest	10 Tage
g. Weihnachtsferien	14 Tage
h. Purim	1 Tag
	66 Tage.

Ob und auf wie lange auch an solchen Tagen, wie die Ortsschulen, ohne das ein kirchlicher Grund vorliegt, feiern, für die Religionsschule Ferien eintreten dürfen, hat der betreffende Schulvorstand zu bestimmen. Jedoch sollen dieselben in keinem Falle länger als 8 Tage dauern. Im Uebrigen sind den Schülern auch für die Ferienzeit angemessene, nicht zu sehr anstrengende Aufgaben zu erteilen.“⁵⁷

⁵⁴ Landesbibliothek Schwerin, Sign., Meckl. i. 1941.

⁵⁵ Vgl. MLHA, Israelitischer Oberrat 101 und 102.

⁵⁶ Vgl. MLHA, Israelitischer Oberrat 101, Israelitisches Schulwesen.

⁵⁷ Ebd.

Mit dem Inkrafttreten des Statuts der Landesgemeinde war die Feststellung der „Classification der israelitischen Gemeinden und Enquotirung derselben zu Beiträgen nach dem Verhältnis ihres Vermögens u.s.w.“ verbunden. Das heißt, die Festlegung der jährlichen Steuern zur Abgabe an die Rabbinatskasse wurde erstmalig mit dem Statut von 1839 den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben. Da die Israelitische Landesgemeinde „cooperationsfähig“ war - das bedeutet in der heutigen Lesart „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ -, konnte sie die Gemeindesteuern mit Staatshilfe einziehen. Der Großherzog beteiligte sich an der Finanzierung des Landesrabbiners mit 200 Reichsthalern aus der „Großherzogl. Civiladministrations-Kasse“. Die Höhe der Zuschüsse veränderte sich im Laufe der Zeit.

Das „Statut für die allgemeinen kirchlichen Verhältnisse der israelitischen Unterthanen im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin“ wirkte sich positiv auf das Leben der jüdischen Gemeinden im Lande aus. Förderlich war auch die Befreiung von der jährlichen Schutzgeldzahlung ab 1847.⁵⁸ Der Großherzog konnte in einem Schreiben an die Landtags-Commissarien Minister v. Levetzow und Schlosshauptmann v. Lützow am 25. November 1846 einschätzen: „Wir können des Eifers, womit die einzelnen jüdischen Gemeinden diesen Anordnungen (gemeint ist das Statut - d. Verf.) nachgekommen sind, im Allgemeinen nur lobend hier gedenken, und sind der Ueberzeugung, das hierdurch ein wesentlicher Schritt zur Verbesserung des religiösen und sittlichen Zustandes Unserer jüdischen Unterthanen geschehen ist.“⁵⁹

Obwohl sich die Lage der Juden in Mecklenburg-Schwerin nach der Außerkraftsetzung der „Constitution“ von 1813 verschlechtert hatte, unternahmen die Mitglieder der Israelitischen Landesgemeinde alles, um als gleichberechtigte Bürger im Lande behandelt zu werden. So war es möglich, dass z.B. Dr. Nathan Aarons aus Güstrow im Jahre 1829 und der anerkannte Rechtsanwalt Dr. Lewis Jacob Marcus 1832 zur Advokatur zugelassen wurden. Die Advokatur beschränkte sich allerdings nur auf die Landesgerichte, eine Qua-

58 Siehe MLHA, Jüdische Gemeinde Schwerin, 295.

59 Siehe MLHA, MfU 9014, Akta generalia betr. die Juden in Bezug auf ihre staatsrechtliche Stellung.

lifikation zu einem Richteramt bei den Patrimonialgerichten war ausgeschlossen. Der Großherzog setzte diese Advokaturen gegen den Widerstand konservativer Kräfte durch.

In dem Artikel „Zum hundertjährigen Jubiläum des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin“ von Landesrabbiner Dr. Silberstein im „Israelitischen Familienblatt“ vom 24. Juni 1905 findet man Hinweise darauf, dass sich der Souverän für die Rechte seiner jüdischen Unterthanen einsetzte: „Wie oft weist Friedrich Franz in energischer Weise Beschwerden der Kaufleute über Konkurrenz der Juden zurück, wie oft entscheidet er über Aufnahme von Juden entgegen dem auf Abschlag des Gesuchs lautenden Erachten von Behörden. ... Auf seine Anregung wurden später, als die Bundesversammlung versagt hatte, die Verhandlungen über Bürgerrechterteilung öfters in Landtagen (1828, 29, 30) aufgenommen, führten aber zu keinem Resultat, weil die jüdischen Gemeindevorstände gegen die gefassten Beschlüsse, die ihnen noch mehr Beschränkungen als bisher gebracht hätten, Einspruch erhoben. Die Verhältnisse der Juden wurden von der Großherzoglichen Regierung in einzelnen Beziehungen nach bestimmten Normen im Verwaltungswege weiter geordnet. ... Diese wenigen, auf genaue Aktendurchforschung beruhenden Tatsachen zeigen, daß der erste mecklenburgische Großherzog von der ihm angedichteten ‚Judenabneigung‘ frei gewesen ist...“⁶⁰

Die Revolution von 1848/49 war auch im Großherzogtum wahrzunehmen.

Am 10. Oktober 1849 wurde mit der Verkündung des Staatsgrundgesetzes das ständische System im Großherzogtum aufgehoben. Zum zweiten Mal erhielten die Juden Mecklenburgs in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ihre volle Gleichstellung. Doch dieser Fortschritt dauerte nur bis zum September 1850.

Das Wahlgesetz des außerordentlichen Landtages von 1848 hob die durch religiöse Bekenntnisse bedingten staatsbürgerlichen Unterschiede auf. Die „Judenfrage“ war Bestandteil des Emanzipationsprozesses des aufstrebenden Bürgertums und Programmpunkt der

60 Vgl. MLHA, MfU 9023, Personalakten betr. den Landesrabbiner, Bd. I.

bürgerlichen Bewegung bezogen auf die Gleichstellung aller Konfessionen. Bei den Ereignissen der Jahre 1848 bis 1850 wurde schlagartig deutlich, dass die jüdische Geschichte Bestandteil der allgemeinen Geschichte des Landes war. Jüdische Mecklenburger standen an der Spitze der Reformbewegung, wie z.B. in Güstrow Dr. Nathan Aarons oder in Schwerin Dr. Lewis Marcus. Sie handelten als Vertreter des liberalen und aufgeklärten Bürgertums. So ist es nur natürlich, dass Dr. Lewis Marcus Ersatzmann eines gewählten Schweriners für die „Paulskirchen-Versammlung“ wurde.

In der ersten konstituierenden mecklenburgischen Abgeordneten-kammer befand sich ein Jude, das Mitglied des Oberrates der Israelitischen Landesgemeinde Mecklenburg-Schwerin, der Rechts-anwalt Dr. jur. Marcus aus Schwerin. Er war ebenfalls Mitglied des aus 14 Personen bestehenden Verfassungsausschusses des Landes, der die Aufgabe hatte, eine zeitgemäße Verfassung für Mecklenburg-Schwerin auszuarbeiten.

1850 gehörten der Abgeordneten-kammer die beiden Mitglieder der Israelitischen Landesgemeinde Rudolph Josephy aus Goldberg und Mendel Aarons aus Grevesmühlen an.

In der Abschiedspredigt für Dr. Marcus, der 1876 zu seinen Töchtern nach England übersiedelte, formulierte der Landesrabbiner Dr. Feilchenfeld: „Wie groß dieses Ansehen war, beweist seine Erwählung zum Abgeordneten für den außerordentlichen Mecklenburgischen Landtag im Jahre 1848, dessen Vice-Präsident er später wurde ...“ Zur Stellung von Dr. Marcus in der jüdischen Gemeinde heißt es: „... wie Sie seit dem Beginne Ihrer öffentlichen Wirksamkeit und bis heute in einem Zeitraum von 44 Jahren unter der besonderen landesväterlichen Huld zweier edler Fürsten und dem wirksamen Beistande Allerhöchst Ihrer erleuchteten und wohlwollenden Rätthe ununterbrochen Ihre beste Kraft eingesetzt haben für die Erlangung der bürgerlichen Gleichstellung, für die sociale und religiöse Hebung Ihrer Glaubensgenossen, wie Sie durch Wort und That, vor Allem aber durch das nachahmungswürdige Beispiel Ihres öffentlichen und privaten Lebens es mit erringen halfen, daß der Name ‚Jude‘ in Mecklenburg zu Ehren gekommen.“⁶¹ Seit Ende 1848 gehörte Dr. Marcus dem Bürgerausschuss der Stadt Schwerin an. Für seine Verdienste als

engagierter Bürger verlieh ihm bei seinem Weggang nach England die Stadt Schwerin die Ehrenbürgerrechte der Landeshauptstadt.⁶²

Aber nicht nur im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin, sondern auch in Mecklenburg-Strelitz regte sich der Geist der Freiheit und Demokratie. Ebenso wie in Mecklenburg-Schwerin waren an dieser Bewegung jüdische Bürger beteiligt.

Die Entwicklung der jüdischen Gemeinschaft im kleineren Herzogtum und späteren Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz verlief nicht so wie im benachbarten Mecklenburg-Schwerin.

Mecklenburg-Strelitz entstand 1701 als selbständiges Herzogtum. Daher verzeichnen wir auch erst ab 1704 die ersten Niederlassungen von Juden. Die Zahl der ansässigen jüdischen Menschen war auch im Laufe der Zeit nicht sehr hoch. Das hängt vielleicht auch mit der nicht so liberalen Haltung der Landesherrn gegenüber den Juden zusammen. Zwar gab es zeitweilig, besonders im zweiten Drittel des 18. Jahrhunderts, einen „lockeren“ Umgang mit den jüdischen Untertanen.

Ein Zentrum des jüdischen Lebens in Mecklenburg-Strelitz bildete die Residenzhauptstadt. Ein Viertel der Einwohner Alt-Strelitz waren Juden. Daher ist es auch nicht verwunderlich, wenn Alt-Strelitz als „Alt-Mokum“ (hebräisch: Mokum - Ort) bezeichnet wurde. Es ist nur logisch, auf Grund der hohen Konzentration jüdischer Glaubensgenossen und der damit verbundenen Entfaltung des religiösen Lebens, dass in Strelitz die erste Synagoge Mecklenburgs 1763 eingeweiht wurde.

Im Zusammenhang mit den Revolutionereignissen von 1848 ist ein bedeutender jüdischer Sohn Mecklenburg-Strelitz - Daniel Hendel Sanders zu nennen. Der 1819 in Alt-Strelitz geborene Sanders war nicht nur ein bedeutender Demokrat, sondern auch ein hervorragender Sprachforscher und engagierter Pädagoge.

61 Predigt gehalten zur Abschiedsfeier des Advocaten Dr. jur. L. Marcus, Bützow i./M., 1876, S. 3, Landesbibliothek, Sign. Mkl. i. 1934.

62 Vgl. "Mecklenburgische Zeitung", Nr. 249, 11.09.1876.

Sanders gehört zu den Begründern Reformvereins und agiert als Herausgeber der Zeitung „Blätter für freies Volksthum“. In seinen Artikeln wird deutlich, dass er ein Verfechter der Ideen der Französischen Revolution war und aktiv für Reformen in der Gesellschaft eintrat. Auch innerhalb der jüdischen Gemeinde in Strelitz wurde der jüdische Ritus reformiert. Besonders deutlich wurde das durch den Einbau einer Orgel in die renovierte Synagoge wie auch der Einsatz eines Chores. Hebräisch wurde kaum noch in der Synagoge gesprochen, Deutsch wurde zur Sprache beim Gottesdienst. Die gleichen Entwicklungen sind auch aus Schwerin bekannt.

Daniel Sanders erlebt die Niederlage der 48er Revolution auch in seiner Heimatstadt. Doch er lässt sich in seiner weiteren Arbeit von den politischen Rückschlägen nicht beeindrucken. Mit hoher Intensität widmet er sich nun der Problematik der deutschen Sprache. Nachdem seine Kritik des Grimmschen Wörterbuchs erschienen war, schreibt er nun selbst in den Jahren 1859 bis 1865 das „Wörterbuch der deutschen Sprache“.

Daniel Sanders blieb seinen Idealen treu, obwohl er nicht die ihm gebührende Anerkennung der Fachwelt für sein Wirken erhielt.⁶³

Doch die neue Ordnung von 1848/49 währte in den Mecklenburger Großherzogtümern nicht lange. Am 14. September 1850 wurde der „Freienwalder Schiedsspruch“ verkündet. Damit war die Verfassung vom Oktober 1849 aufgehoben und die Stände wieder in ihre alten Rechte eingesetzt. Für die jüdischen Bürger bedeutete das ein Rückfall in die Verhältnisse des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleiches. Die Mitglieder der Israelitischen Landesgemeinde fanden sich abermals mit diesem Zustand nicht ab, teilweise mit Erfolg, wofür es Zeugnisse gibt. So konnten Juden z.B. in Parchim Grundeigentum erwerben, und andere erhielten nach 1851 Bürgerrechte, die das aktive und passive Wahlrecht beinhalteten.

Mit der fortschreitenden Entwicklung der Industrie in den anderen deutschen Staaten war auch eine Abwanderung von jüdischen Bürgern

aus dem Land Mecklenburg-Schwerin verbunden, was die zahlenmäßige Abnahme der Gemeindemitglieder erklärt. Besonders betroffen waren die kleineren Städte. Daher blieb es nicht aus, dass israelitische Gemeinden aufgelöst wurden, so u.a. in Goldberg, Grevesmühlen, Kröpelin, Laage, Lübz, Neustadt, Neukalen, Penzlin und Rehna.

In einem Schreiben des Mecklenburgischen Staatsministeriums an den Engeren Ausschuss von Ritter- und Landschaft vom 7. November 1910 heißt es: „Während es im Jahre 1848 noch 3.284 Israeliten (männliche und weibliche), 1868 noch 3.000, 1888: 2.347, 1898: 2.182 und 1904: 1763 gab, befanden sich nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1905 nur noch 1.482 Israeliten im Lande...“⁶⁴

Wie schon geschildert, lebten die Juden in Mecklenburg⁶⁵ im Spannungsverhältnis von Emanzipationsbestrebungen und unterschiedlichen Restriktionen.

Im November 1867 wurde durch den Norddeutschen Bund das Gesetz über die Freizügigkeit und die Gewerbefreiheit erlassen. 1869 folgte das „Gesetz betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung“. Besonders das letztgenannte Gesetz brachte für die jüdischen Bürger der mecklenburgischen Großherzogtümer die erhoffte Gleichberechtigung. In Mecklenburg-Schwerin zeigten sich die neuen Verhältnisse z.B. in der Gestalt, dass sich die Hansestädte Rostock und Wismar jüdischen Bürgern öffneten.

Nicht unwichtig für die Beurteilung der Stellung der jüdischen Bewohner Mecklenburgs ist ihr Einsatz für „Kaiser und Vaterland“ in kriegerischen Auseinandersetzungen. Schon in den Befreiungskriegen von 1808 bis 1815 setzten sich Juden für die Befreiung ihrer Heimat von fremder Unterdrückung ein. Beweis dafür ist die Aufstellung der Veteranen jüdischer Herkunft (s. Anhang Nr. 5). Auf Anordnung des Großherzogs Friedrich Franz II. wurde in der Synagoge zu Schwerin eine Gedenktafel für diese Teilnehmer angebracht.

⁶³ Vgl. Poland, Christoph, Wegweiser durch das jüdische Mecklenburg-Vorpommern, S. 413 ff.

⁶⁴ MLHA, MfU 9020 Acta generalia betr. d. Landesrabbiner.

⁶⁵ Was bisher zum Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin ausgeführt wurde, trifft in ähnlicher Weise auch auf die Verhältnisse im Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz zu.

So wie die Synagoge in der Pogromnacht im November 1938 von den Nationalsozialisten zerstört wurde, um jüdisches Leben in Deutschland zu tilgen, wurde auch die Gedenktafel vernichtet. Nichts sollte daran erinnern, dass Juden aus Mecklenburg aktiv am Befreiungskampf gegen die napoleonischen Truppen teilgenommen hatten.

Von den 26 Kriegsteilnehmern jüdischen Glaubens der Jahre 1808 bis 1815 wurden einige für ihre Tapferkeit mit mecklenburgischen Ehrenmedaillen ausgezeichnet. Am bekanntesten ist Löser Cohen aus Güstrow, dessen Memoiren veröffentlicht wurden.⁶⁶

Im Mecklenburgischen Landeshauptarchiv existieren Erhebungen über gefallene jüdische Kriegsteilnehmer aus dem Ersten Weltkrieg. Es sollen hier aber keine Statistiken jüdischer Kriegsteilnehmer und Opfer vorgelegt werden. Solche Statistiken sind wiederholt dazu missbraucht worden, eine Diskrepanz von jüdischen und nicht-jüdischen Kriegsteilnehmern zu konstruieren, um Juden als „Nicht-deutsche“ auszugrenzen. Der Einsatz für das Vaterland machte keine Unterschiede zwischen Juden und Nichtjuden.

Eine Veränderung der Israelitischen Gemeinden zeichnete sich durch die Einwanderung von Juden besonders Ende des 19. Jahrhunderts aus Osteuropa ab. Vor allem in Fragen der Ausübung der Religion kam es zu Reibungen mit den ortsansässigen Mitgliedern. Diese Probleme waren aber normal und belasteten die Gemeinden nicht wesentlich. Dabei soll nicht übersehen werden, dass es durchaus einzelne Gemeindemitglieder gab, die aus dem oben genannten Grund die Zuwanderer nicht gern sahen.

Als das Großherzogtum in den Revolutionereignissen von 1918 unterging, keimte bei den Mitgliedern der Israelitischen Landesgemeinde die Hoffnung auf, dass nun endlich auch für sie die vollständige bürgerliche Gleichstellung unter Beibehaltung ihrer religiösen Identität Wirklichkeit werden würde. Bereits die beeindruckenden Sätze aus der Schrift „Gehorsamste Vorstellung und Bitte der jüdischen Mitglieder des Oberraths, betreffend das Verhältnis

66 Memoiren des Freiwilligen Jägers Löser Cohen. Kriegserlebnisse 1813/1814, hrsg. v. Erik Lindner, Berlin 1993.

des jüdischen Glaubensbekenntnisses zur bürgerlichen Gleichstellung. An die hohe Landes-Regierung“ vom 15. März 1847 zeigten sehr deutlich, welche Gedanken sie dabei bewegten:

„Auch wir wissen gegen diese Ansicht von unserem jüdischen Glaubensbekenntniß, als halte dieses die Juden in Bezug auf Verhältnisse des bürgerlichen und politischen Lebens im Zustande der Absonderung, als eine unsere religiöse Ueberzeugung tief kränkende und verletzende feierlich protestieren. Wir kennen keine größere Schmach, die man unserer Religion anthun könne, als von ihr zu behaupten, sie verbiete ihren Bekennern die heiligsten Pflichten im Staate, als untersage sie im Namen Gottes die Förderung des staatlichen Gemeinwohls durch treueste Erfüllung a l l e r bürgerlichen Pflichten, als verdamme sie selbst uns zu ewigen Paria's. Gerade das Gegenteil ist unsere religiöse Ueberzeugung, auf die wir schwören, die wir zwar niemals zur Schau stellen, die wir aber, wollte man sie uns entreißen, mit aller moralischer Kraft uns zu erhalten streben würden. Mag man uns von der Theilnahme an dem Genusse der heiligen unveräußerlichen Rechte im Staate im Interesse des christlichen Elements zurückdrängen, wir können nichts dagegen thun. Wir vermögen zwar nicht einzusehen, wie eine Religion, die auf Gerechtigkeit und Humanität gegründet ist, die ihren Triumph mit Recht darin erblickt, das äußerliche Gesetz in der L i e b e erfüllt zu sehen, die Verweigerung des Rechtes und der Liebe gegen Andersglaubende mit ihrem Interesse vereinbaren, in der Gewährung des Rechtes, in der thatsächlichen Uebung der Liebe eine Gefahr für eigenes Bestehen erblicken könne. Wir vermögen nicht bei aller Anstrengung unserer Geisteskraft dies zu begreifen.“⁶⁷

67 Siehe MLHA, Israelitischer Oberrat 92.

Die jüdische Gemeinschaft in den mecklenburgischen Freistaaten (1918 bis 1933)

Mit den revolutionären Ereignissen des Jahres 1918 veränderten sich die jahrhundertealten Machtstrukturen. Die Herrschaft der Ritter- und Landstände unter Führung des großherzoglichen Hauses ging zu Ende, zumindest der Staatsform nach. Zwar hatte es der letzte Großherzog der beiden Großherzogtümer Mecklenburgs, Friedrich Franz IV., am Vorabend der Revolution verstanden, aktuelle Forderungen der Mehrheit der Bevölkerung nach freien Wahlen und einer demokratischen Verfassung nachzugeben, aber er konnte damit den Untergang seines Herrscherhauses nicht verhindern. Mit seinem Rücktritt wurden in beiden mecklenburgischen Staaten parlamentarische Systeme eingeführt. Ende 1918 bildeten sich in Mecklenburg-Strelitz und Anfang 1919 in Mecklenburg-Schwerin Verfassunggebende Landtage. Es entstanden die beiden mecklenburgischen Freistaaten, die bis 1933 existierten.

Die Wahl zum Verfassunggebenden Landtag in Mecklenburg-Schwerin im Januar 1919 brachte den Sozialdemokraten und der Deutschen Demokratischen Partei die Mehrheit im Landtag.⁶⁸ Damit hatte die Bevölkerung den konservativen rechten Kräften eine eindeutige Absage erteilt. Zu den ersten Aufgaben des Verfassunggebenden Landtages gehörte die Ausarbeitung und das Inkraftsetzen einer demokratischen Landesverfassung. Mit der Ausarbeitung des Verfassungsentwurfs wurde der Schweriner Rechtsanwalt und das Mitglied der Israelitischen Landesgemeinde Felix Löwenthal beauftragt. Die neue Verfassung hob die konfessionellen Beschränkungen bezüglich ungleicher staatsbürgerlicher Rechte auf. Damit war erstmalig in Mecklenburg eine wirkliche Gleichstellung der Juden erreicht.

Praktischer Ausdruck dieser gleichen staatsbürgerlichen Rechte - ohne Berücksichtigung der konfessionellen Bindung - war die Tatsache, dass Julius Asch als Jude Mitglied des ordentlichen Landtages von Mecklenburg-Schwerin und Staatsminister im Freistaat werden konnte.⁶⁹

⁶⁸ Siehe Klaus Schwabe, Zwischen Krone und Hakenkreuz, Anita Tylke-Verlag 1994.

⁶⁹ Ebd., S. 185ff.

Artikel 17 der Landesverfassung legt fest, dass es keine Staatskirche gibt, was die Trennung von Kirche und Staat beinhaltete. Die Sozialdemokratie im Lande setzte als Regierungspartei die Religionsfreiheit als verfassungsmäßiges Grundrecht jedes Bürgers durch. Jeder Bürger konnte also in eigener Entscheidung festlegen, ob er konfessionslos oder religiös leben wollte.

Die Festlegungen der Verfassung waren eine Seite, ihre Umsetzung eine andere. So heißt es im „Gesetz über die Einführung der Mecklenburgisch-Schwerinischen Verfassung mit Übergangsbestimmungen“ vom 17. Mai 1920 im Artikel 18: „...bis zur anderweitigen gesetzlichen Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche bleibt es bei dem bisherigen Rechte. Die vorläufigen Kirchenbehörden unterstehen dem Staatsministerium.“⁷⁰

Diese Festlegungen bedeuteten, dass die Organisation der Israelitischen Landesgemeinde Mecklenburg-Schwerin vorerst nicht verändert wurde. Trotzdem setzte innerhalb der jüdischen Gemeinschaft eine Diskussion ein, vor allem zum § 1 des noch gültigen Statuts: „Die israelitischen Unterthanen in Mecklenburg-Schwerin bilden in ihrer Gesamtheit eine kirchliche Gesellschaft, deren Interessen ein Oberrat zu wahren hat“.⁷¹

Auch Juden in Mecklenburg nahmen für sich das verfassungsmäßige Recht der freien Religionsausübung in Anspruch. Das hatte zur Folge, dass einerseits eine breite Aussprache über ein neues Statut der Landesgemeinde begann. Andererseits gab es, aus den unterschiedlichsten Gründen, Austritte aus den Gemeinden. In diesem Zusammenhang kam es zu fast bösartigen Angriffen auf einzelne Gemeinde- und Vorstandsmitglieder. Die Austritte erklärten sich nicht nur aus dem Recht der freien Religionsausübung, sondern hatten teilweise auch handfeste finanzielle Hintergründe, z. B. wollten einzelne Mitglieder nicht die festgesetzten Gemeindesteuern zahlen.

Die jüdische Gemeinschaft in Mecklenburg konnte nach Jahrhunderten nun endlich ihre Angelegenheiten selbst regeln. Zwar bestand

⁷⁰ Siehe MLHA, Israelitischer Oberrat 4.

⁷¹ A.a.O.

bis 1926 die Einrichtung der „landesherrlichen Commissarien“ in Gestalt der Regierungskommissare weiter, doch die Einflussnahme des Staates war außerordentlich eingeschränkt. Entscheidungen der Landesgemeinde benötigten nicht mehr die unbedingte Zustimmung der Landesregierung. Neu für die Israelitische Landesgemeinde Mecklenburg-Schwerin war die Einrichtung einer Landesversammlung als oberste Behörde und Vertretung der Gesamtheit der Mitglieder der jüdischen Religionsgemeinschaft. Die Landesversammlung erhielt das Recht der religiösen Gesetzgebung und der Bestätigung des Haushaltsplanes. Während früher das Mecklenburgische Staatsministerium die Beschlüsse des Oberrates zu genehmigen hatte, fielen Entscheidungen nun allein in die Hoheit der Landesversammlung. Die Kompetenz des Oberrates als Verwaltungskörperschaft blieb erhalten, die Stellung des Landesrabbiners als höchster Kultusbeamter und Staatsangestellter ebenfalls.

Aufgrund der geschilderten Entwicklung spielten religiöse Fragen der jüdischen Gemeinschaft eine nicht unbedeutende Rolle. Eine wichtige Frage war z.B., ob der Austritt aus der Gemeinde einen Ausschluss aus dem Judentum nach sich zieht. Der Landesrabbiner Dr. Silberstein als anerkannte religiöse Autorität nahm für sich in Anspruch, für diese Fragen der kompetenteste Mann zu sein. Damit befand er sich teilweise im Widerspruch zu Mitgliedern des Oberrates.

Für Außenstehende mögen heute, angesichts der furchtbaren Verbrechen an den Juden im Dritten Reich, die Probleme der 20er-Jahre lapidar erscheinen, doch für die jüdische Gemeinschaft war deren Lösung auch ein Prozess der Selbstfindung und -bestätigung.

Man sah in der Mehrheit nicht die dunklen politischen Wolken am Horizont. Nur wenige erkannten die Probleme, so z.B. der Staatsrat Cohn aus Dessau, der auf dem 15. Gemeindetag des Deutsch-Israelitischen Gemeindebundes (DIGB) am 23. Januar 1921 feststellte: „Wenn heute nicht das deutsche Judentum den Ring schließt, der es dauernd verbindet, dann ist der historische und psychologische Moment verpaßt ... dann ist die Stellung des deutschen Judentums in der nächsten Generation unwiederbringlich verloren ... Dazu mahnt uns ... die furchtbar ernste politische Lage ... Sicher ist, daß wir Juden zu großen Kraftproben unter uns keine Zeit mehr

haben ... Wir brauchen unsere Kräfte jetzt nur zur Abwehr des gemeinsamen Feindes ... was ist denn noch für uns verlässlich? Die Reichswehr, durchsetzt von antisemitischen Elementen? Die Regierung, die heute von dieser, morgen von jener Seite abhängt? ... Nichts ist dort für uns zu haben. Für uns zu haben sind nur wir.“⁷²

Schon vor dem Ersten Weltkrieg hatten sich zentrale jüdische Organisationen in Deutschland gebildet, so 1869 der „Deutsch-Israelitische Gemeindebund“, 1893 der „Centralverein deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens“ (CV) und 1904 der „Verband der deutschen Juden“. Zentren der Orthodoxie waren Frankfurt/Main, Hamburg, Halberstadt und Berlin. 1920 war in Halberstadt der „Bund gesetzestreuer jüdischer Gemeinden Deutschlands“ gegründet worden. 1922 wurde dann der „Preußische Landesverband jüdischer Gemeinden“ geschaffen. Dieser Landesverband übernahm später die Vertretung aller Landesverbände in Deutschland. Zuvor war 1928 die „Arbeitsgemeinschaft der jüdischen Landesverbände des Deutschen Reiches“ als Vorstufe eines Reichsverbandes jüdischer Gemeinden in Deutschland entstanden, der dann im Herbst 1933 als „Reichsvertretung der Deutschen Juden“ gebildet wurde.

Neben diesen Organisationen gab es im Deutschen Reich spezifische jüdische Einrichtungen, wie u.a. die Zentralwohlfahrtstelle der deutschen Juden, den Reichsbund jüdischer Frontsoldaten, den Jüdischen Frauenbund sowie den Reichsausschuss der jüdischen Jugendverbände als Dachverband der Reichsjugendverbände.

Auch in Mecklenburg existierten entsprechende regionale jüdische Verbände und Einrichtungen. So entstanden Ende der 20er-Jahre innerhalb des 1928 gegründeten „Norddeutschen Landesverbandes der jüdischen Jugendvereine“ in Güstrow und Rostock Jugendbünde. Es gab auch einen „Reichsbund jüdischer Frontsoldaten e.V. Gau Mecklenburg“.

72 Max P. Birnbaum, Staat und Synagoge 1918 - 1938. Eine Geschichte des Preußischen Landesverbandes jüdischer Gemeinden (1918 - 1938), Schriftenreihe wissenschaftlicher Abhandlungen des Leo Baeck Institutes, J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen 1981, S. 37.

Um die Vielfalt der politischen Auffassungen in der jüdischen Gemeinschaft zu zeigen, muss auch der „Verband nationaldeutscher Juden“ genannt werden. Er wurde als „ultradeutsch“ eingeschätzt und war stark nationalistisch orientiert, blieb aber innerhalb der Juden Deutschlands ohne Bedeutung. In Mecklenburg gibt es keine Beweise für die Existenz eines Ablegers dieses Verbandes. Das soll aber nicht heißen, dass es innerhalb der jüdischen Gemeinschaft keine nationalistischen Auffassungen einzelner Gemeindemitglieder gab.

Wie schon erwähnt, kann man aus einigen Dokumenten des Oberrates sowie der Israelitischen Gemeinde Schwerin entnehmen, dass es, bezogen auf die rechtliche Stellung der „Ostjuden“, innerhalb der Gemeinden zu Auseinandersetzungen kam. Wahrscheinlich ist die Gründung der „Israelitischen Gemeinschaft e.V. zu Schwerin“ Ende 1924 auch ein Indiz dafür. Denn es heißt im § 2 der Satzung der Gemeinschaft: „Der Verein bezweckt die Pflege jüdischer Kultur auf dem Boden deutscher Gesinnung“.⁷³ Mitglieder dieser Gemeinschaft waren in der Mehrzahl „gutbetuchte“ Schweriner. Mit der Entstehung dieser Gemeinschaft verlor die Israelitische Gemeinde Schwerin über 13 Mitglieder.

Dass es innerhalb der jüdischen Gemeinschaft Tendenzen zum Nationalismus gab, hatte vielleicht auch eine Ursache im wiedererstarrenden Antisemitismus, der gerade in der Zeit der Inflation zunahm. Das zeigte sich u.a. in der Ausweisung der „Ostjuden“ aus Bayern und in öffentlichen Gewalttätigkeiten gegen Juden in Beuthen, Nürnberg und Oldenburg. Am 5. und 6. November 1923 kam es sogar zu pogromartigen Ausschreitungen im Berliner Scheunenviertel.

Als Ausdruck des Antisemitismus kann man ebenfalls die wiederholten Aktionen gegen das rituelle Schlachten, das Schächten, werten. Die Antisemiten verschanzten sich hinter Tierschutzvereinen und ominösen Gutachten von Veterinärmedizinern. Die Angriffe richteten sich dabei auch gegen nichtjüdische Fleischereien, z.B. in Schwerin gegen Fleischermeister Lexow.

⁷³ Siehe MLHA, MfU 9021.

Bei der Beurteilung der politischen Situation in der Weimarer Republik darf nicht außer Acht gelassen werden, dass in diese Zeit die Entstehung der nationalsozialistischen Bewegung fällt. Schon 1920 konnte man im Parteiprogramm der NSDAP lesen: „4. Staatsbürger kann nur sein, wer Volksgenosse ist. Volksgenosse kann nur sein, wer deutschen Blutes ist ohne Rücksichtnahme auf Konfession. Kein Jude kann daher Volksgenosse sein. 5. Wer nicht Staatsbürger ist, soll nur als Gast in Deutschland leben können und muß unter Fremdgeseztgebung stehen.“⁷⁴

1925 stellte Hitler in „Mein Kampf“ fest: „(Der Jude ist) immer nur Parasit im Körper anderer Völker ... er sucht immer neuen Nährboden für seine Rasse ... er ist und bleibt der typische Parasit, ein Schmarotzer, der wie ein schädlicher Bazillus sich immer mehr ausbreitet ... wo er auftritt, stirbt das Wirtsvolk nach kürzerer oder längerer Zeit ab.“⁷⁵

1930 brachte die NSDAP-Reichstagsfraktion folgende Gesetzesinitiative ein: „§ 5 ... wer durch Vermischung mit Angehörigen der jüdischen Blutsgemeinschaft oder farbigen Rassen zur rassischen Verschlechterung und Verletzung des deutschen Volkes beiträgt oder beizutragen droht, wird wegen Rassenverrats mit Zuchthaus bestraft. § 7 ... in besonders schweren Fällen (kann) an Stelle von Zuchthaus (§§ 4 bis 6) auf Todesstrafe erkannt werden.“⁷⁶

Als Beispiel des aufkeimenden Nationalsozialismus in Mecklenburg möge eine im Jahre 1924 erschienene „Erklärung zum Artikel in der Nr. 11 des Boten von Neukloster ‚Regierungsbildung‘“ von Walter Vogelberg, Mitglied des Dritten Ordentlichen Landtags Mecklenburg-Schwerins (Völkische Arbeitsgemeinschaft) dienen. Er schreibt dort unverhüllt den Satz: „Dann wird die wiedererwachte deutsche Seele sich einen gesunden völkischen Staat der Arbeit und Leistung bauen, in dem Jeder das Seine finden wird.“⁷⁷ Es ist fürchterlich und aus heutiger Sicht schwer nachvollziehbar, dass die deutsche Bevölkerung diese und andere Äußerungen nicht ernst nahm.

⁷⁴ Joseph Walk, Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat, C.F. Müller, Heidelberg/Karlsruhe 1981, S. 3.

⁷⁵ Ebd.

⁷⁶ Ebd.

⁷⁷ Privatbesitz Herrmann Schulz, Neukloster - "Erklärung" vom 19. März 1924.

Im Jahre 1926 wurde der Sitz des Oberrates und des Landesrabbinates nach Rostock verlegt, weil sich dort die größte Gemeinde befand. Diese Zeit war auch gekennzeichnet durch das Zusammenschmelzen der Mitgliederzahlen und der Ortsgemeinden. Auf Gründe hierfür ist a.a.O. schon hingewiesen worden. Eine Anzahl von Gemeinemitgliedern verließ die mecklenburgischen Kleinstädte und verlegte ihren Wohn- und Arbeitsort in die deutschen Großstädte. In den 20er-Jahren wurden die Gemeinden Dömitz, Crivitz, Plau, Bützow, Gadebusch und Malchin aufgelöst.

In einem Brief von H. Jacob aus Grabow an Dr. Rubensohn in Rostock vom 8.2.1929 heißt es: „Nach einer Statistik vom 1.4.1926 hatten

Stimmberechtigte	männl.	weibl.	
15 Kleingemeinden	87	105	= 192
Rostock	83	106	= 189
Güstrow 142 Seelen	45	52	= 97
Schwerin 162 Seelen (heute weniger)			= ca 100
Parchim 80 Seelen (heute weniger)	26	37	= 63 ⁷⁸

Wenn man die Arbeit und die Wirksamkeit der jüdischen Gemeinschaft in Mecklenburg charakterisieren will, muss auf jeden Fall auf die Unterstützung und Hilfe für bedürftige und Not leidende Juden hingewiesen werden. Dafür wurden besonders finanzielle Mittel von Stiftungen für wohltätige Zwecke genutzt.

Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts waren diese jüdischen wohltätigen Einrichtungen entstanden. So gab es u.a. die „Mendel-Blumenthal'sche Stiftung“ in Dömitz, die „Landesrabbiner Dr. Feilchenfeld-Stiftung“ in Schwerin, die „Israel Lichenheim'sche Stiftung“ zu Schwerin und die Stiftung „Darguner Arme“ in Dargun, die „Louis und Emma Weil'sche Stiftung“ in Parchim sowie die „Julius Wolff'sche Stiftung zur Erhaltung und Verschönerung des jüdischen Kirchhofs“ in Grabow, die Stiftung für „Jüdische Waisenkinder“ in Schwerin und die „Pincus'sche Stiftung zum Besten hilfsbedürftiger Israeli-

78 Vgl. MLHA, Israelitischer Oberrat 4.

ten in Schwerin“. Später wurde das Eigentum aller Stiftungen von den Nationalsozialisten beschlagnahmt, die Stiftungen wurden aufgelöst.

Neben allen politischen und sozialen Differenzierungen in der Weimarer Republik fühlten sich die meisten Juden nicht bedroht, sondern als vollwertige Staatsbürger. Die Ausübung der jüdischen Religion wurde unterschiedlich gehandhabt, wobei der Oberrat vieles unternahm, um die Religiosität zu fördern. Eine nicht unbedeutende Rolle spielten dabei die Religionslehrer der einzelnen Gemeinden, die sich auch als Wanderlehrer um kleinere Städte kümmerten. Der Oberrat organisierte Gottesdienste für die einzelnen Gemeinden, worauf es unterschiedliche Reaktionen gab, die auch die Haltung der einzelnen Gemeinemitglieder zur Religion dokumentierten. So schrieb Herrmann Jacob, Mitglied des Grabower Vorstandes am 27.5.1929 an den Oberrat: „Nach Anhörung der hies. & benachbarten Glaubensgenossen findet sich für einen Gottesdienst am 9. Juni hier selbst leider nicht die genügende Beteiligung zusammen & muß ich bedauerlich bitten, davon Abstand zu nehmen. Die Interessiertesten sind dann bereits zur Kur verreist & andere wollen sich aus geschäftl. Rücksichten an der 700 Jahrfeier in Eldena & an der 1000 Jahrfeier im benachbarten Lenzen beteiligen, bezw. auch an einem Landeskriegerfest, welches alles in die betr. Zeit fällt. - Ich will hoffen, daß in den anderen angesetzten Gottesdiensten alles klappt.“⁷⁹ Dieses Schreiben zeigt anschaulich den normalen weltlichen Alltag in dieser Zeit.

Obwohl es die Trennung von Kirche und Staat gab, erhielten die Kirchen und Religionsgemeinschaften finanzielle Zuschüsse durch den mecklenburgischen Freistaat.

Im Gegensatz zu den christlichen Kirchen erhielt die Israelitische Landesgemeinde kaum höhere finanzielle Leistungen durch den Staat als zu Zeiten des Großherzogs. Als Antwort auf eine Anfrage des Mecklenburgischen Staatsministeriums, Abteilung geistliche Angelegenheiten, an das Finanzministerium heißt es am 3.9.1920 lapidar: „Gleichstellung des Landesrabbiners mit dem Landes-superintendenten unter keinen Umständen anerkennen ...“⁸⁰

79 Siehe MLHA, Israelitischer Oberrat 138.

80 Vergl. MLHA, MfU 9024, Personalakte betr. den Landesrabbiner, Bd. II.

Mitglieder der Gemeinden und der Oberrat wandten sich immer wieder gegen diese und ähnliche Ungleichbehandlungen. In einer Eingabe an den Eingabenausschuss des Mecklenburgisch-Schwerinischen Landtages ging es 1928 vor allem um finanzielle Zuwendungen aus dem Staatshaushalt für den israelitischen Religionsunterricht. Darin heißt es: „Bei dieser Sachlage entspricht es sicherlich einem Gebot der Gerechtigkeit, wenn der Staat wenigstens einen Teil der Unterrichtskosten übernimmt. Es handelt sich hier also nicht um die Aufwertung einer von früher bestehenden Verbindlichkeit, sondern um einen aus Gerechtigkeitsgründen in Verbindung mit der neuen Reichsverfassung neu zu gewährenden Zuschuß.“⁸¹

Trotz aller Probleme, denen die jüdische Gemeinschaft in der Zeit der Freistaaten gegenüberstand, entwickelte sich die Israelitische Landesgemeinde sowohl in Mecklenburg-Schwerin als auch in Mecklenburg-Strelitz. Keiner wäre auf die Idee gekommen, dass das Ende der jüdischen Gemeinschaft in Mecklenburg so nahe war.

Die Nationalsozialisten bildeten im Bündnis mit den konservativ-nationalistischen Kräften schon 1932 in beiden Freistaaten die Regierung. Damit wurde der rassistische Antisemitismus der zukünftigen Beherrscher Deutschlands aber noch nicht Regierungs- und Handlungsprogramm. Das sollte sich mit dem Machtantritt am 30. Januar 1933 in ganz Deutschland sehr schnell ändern. Gerade die Entwicklungen in der Weimarer Republik machen deutlich, wie notwendig das Zusammenstehen der demokratischen Kräfte gegen jede Form des Extremismus ist. Die Herrschaft der NSDAP führte dazu, dass zuerst politisch und moralisch Andersdenkende Opfer dieser Gewaltherrschaft wurden und danach Menschen vernichtet wurden, die nur den „Makel“ hatten, Juden, Sinti und Roma, Homosexuelle oder Geistigbehinderte zu sein.

81 Siehe MLHA, Israelitischer Oberrat 108.

Juden in Mecklenburg unter dem Hakenkreuz (1933 bis 1945)

Als am 30. Januar 1933 die braunen Horden durch das Brandenburger Tor in Berlin zogen, senkte sich die Nacht des Mittelalters über Deutschland. Zu diesem Zeitpunkt glaubte ein Großteil der Demokraten im Reich aber noch, dass dieser Spuk schnell vorübergehen würde.

Der bekannte Berliner Rabbiner Leo Baeck stellte kurz nach dem 1. April 1933, dem Tag des ersten Judenboykotts, prophetisch fest: „Die tausendjährige Geschichte des deutschen Judentums ist zu Ende.“⁸² Diese Voraussicht wurde aber nicht von der Mehrheit der Mitglieder der jüdischen Gemeinschaft in Deutschland geteilt. Keiner der Mecklenburger Juden ahnte, dass der staatlich organisierte Massenmord an den deutschen und europäischen Juden das Pogrom von Sternberg 1492 fürchterlich übertreffen würde.

Die Machthaber des Dritten Reiches gingen schrittweise vor. Die Mehrheit des deutschen Volkes musste erst gefügig gemacht werden, damit sie dem dumpfen rassistischen Antisemitismus Folge leistete. Dieser Antisemitismus war unmenschlich und einmalig in der Geschichte Deutschlands. Die braunen Machthaber versuchten alles, bis hin zu pseudowissenschaftlichen Abhandlungen, diesen Antisemitismus als Ausdruck des Willens des deutschen Volkes zur Vernichtung der Juden darzustellen.

Die Angriffe gegen die jüdischen Bewohner des deutschen Reiches muss man in die gesamte Einschüchterungspolitik der NSDAP besonders in den Anfangsjahren der Naziherrschaft einordnen. Die erste groß angelegte Aktion nach dem 30. Januar 1933 war der Boykott jüdischer Geschäfte, Ärzte und Rechtsanwälte. Dieses Boykottprogramm erschien am 29. März 1933 in allen Nazizeitungen, so auch im „Niederdeutschen Beobachter“, der nationalsozialistischen Tageszeitung für Niederdeutschland und Zeitung der Mecklenburg-Schweriner Staatsregierung. Darin kann man lesen, dass es gegen die „jüdische Gräuelpaganda“ im Ausland gehe. „Die kommuni-

82 Max P. Birnbaum, a.a.O., S. 224.

stischen und marxistischen Verbrecher und ihre jüdisch-intellektuellen Anstifter; die mit ihren Kapitalien rechtzeitig in das Ausland ausrückten, entfalten nun von dort aus eine gewissenlose landesverräterische Hetzkampagne gegen das deutsche Volk überhaupt.“⁸³

Geleitet wurde der Boykott durch das „Zentralkomitee“, deren Chef Julius Streicher war, Herausgeber der berüchtigten antisemitischen Hetzschrift „Der Stürmer“. Wenn man sich die Punkte des Boykottprogramms näher betrachtet, so wird deutlich, dass das deutsche Volk erst darüber aufgeklärt werden musste, warum es an diesem Boykott teilnehmen sollte. Im Punkt 3 des Programms heißt es: „Die Aktionskomitees haben sofort durch Propaganda und Aufklärung den Boykott zu popularisieren. Grundsatz: Kein Deutscher kauft noch bei einem Juden oder läßt sich von ihm und seinen Hintermännern Waren anpreisen.“ Und im Punkt 7: „Grundsätzlich ist immer zu betonen, das es sich um eine uns aufgezwungene Abwehrmaßnahme handelt.“⁸⁴

Dem Aufruf war eine wüste Hetzkampagne gegen die jüdischen Mitbürger vorausgegangen. So berichtete der „Niederdeutsche Beobachter“ am 3. Januar 1933 über einen Ritualmord in Ostpreußen, an dem Juden beteiligt waren, und rief in der gleichen Ausgabe unter der Überschrift „Reif für Palästina“ zu einer Flugblattaktion gegen jüdische Geschäfte in Mecklenburg auf. Am 10. Februar 1933 gab es die Überschrift „Zerstörung des deutschen Landvolkes für das Wohllleben polnischer Zionisten“ und am 25. Februar 1933, auf der Vorderseite besagter Zeitung „SPD-Juden hetzen ...“. Aber auch folgende Überschriften gehörten zum Arsenal der Nazi-propaganda: „Das Volk macht Schluß mit dem jüdischen Warenhaus-Ramsch“, „Jüdische Frechheit“, „Internationale Judenverschwörung gegen Hitler-Deutschland“, „Gegen Beschäftigung jüdischer Juristen in Rostock“, „Das Weltjudentum an der Arbeit“, „Beginn der Abwehr der Weltjudenhetze“ und am 30. März 1933 war dann zu lesen: „Wir zwingen Juda in die Knie!“.

83 Niederdeutscher Beobachter, 1. April 1933, 9. Jahrgang, S. 5.

84 Ebd.

Im Mecklenburgischen Landeshauptarchiv liegt das Tagebuch des damals 68 Jahre alten Mitgliedes der Israelitischen Landesgemeinde S. Meinungen aus Hagenow. Seine Familie war in dieser Stadt seit 1756 ansässig, betrieb Handel und später auch Landwirtschaft. Er schildert unter dem Datum 1. und 2. Februar 1934 seine Eindrücke während eines Jahres brauner Diktatur. Es ist eines der wenigen Dokumente, in dem die Opfer sich zu Wort meldeten. S. Meinungen stirbt 1938, sein Sohn Hermann und dessen Familie werden Opfer der faschistischen Vernichtungspolitik.

Im Tagebuch heißt es:

„1. Februar 1934

Die Regierung will, daß Deutschland sich selbst ernährt und von dem Ertrag der Landwirtschaft leben soll, sodaß wir unseren Lebensstatus ganz erheblich zurückschrauben müssen. Die Judenhetze und Boykotts, wie wir sie in letzten Jahr erlebt haben, würde im Nichtfalle des Gelingens der Pläne der Regierung dann nur ein ganz kleines Abbild sein von dem, was noch zu erwarten ist, da das gewöhnliche Volk immer nur gar zu gern geneigt ist, einen Sündenbock zu suchen und in diesem Falle auf die Juden zurückgreifen würde.

Im April 1933 war in ganz Deutschland ein Boykott gegen die Juden. In jeder Großstadt, in jeder Kleinstadt wurden die Geschäfte der Juden gesperrt, das Publikum wurde verwarnt, jüdische Geschäfte zu betreten. Ich muß als wahrheitsliebender Chronist auch schreiben, daß mein Geschäft, Jahrhunderte am Orte, von 2 Nationalsozialisten treu bewacht wurde. Wenn das Resultat auch äußerlich gleich null war, im Gegenteil, so war doch so etwas seit Jahrhunderten von Jahren nicht mehr vorgekommen. Dieser Boykott erstreckte sich bis in die 3. Generation zurück, sodaß noch nicht einmal die vor 50 Jahren getauften Juden und deren Nachkommen als Arier (Christen) angesehen wurden. Es war die übelste Hetze und konnte jeder Antisemit seine Freude daran haben. Alle Beweise der Freundschaft und Treue meiner Mitbewohner konnten an dieser Tatsache nicht ändern. Es ist am Orte passiert, daß Dr. Sommerfeld ein Schwerkriegsbeschädigter, (er hat im Kriege ein Bein verloren), der bereits 1917 getauft und mit einer echten Christin verheiratet ist, auch durch eine nationalsoz. Wache boykottiert worden ist. Heute, nach Verlauf von

10 Monaten, hat Dr. Sommerfeld seine alte Praxis wieder, zumal ihm als Kriegsbeschädigten die Krankenkassen belassen worden sind. Seinen Kindern ist aber das Studium vorläufig unterbunden. Die Auswirkungen des Boykotts in der Großstadt waren katastrophal. Mein Sohn Hermann, der ziemlich real denkt, hat sich zu meiner großen Freude auch bereitgefunden, jüdische junge Leute aus der Großstadt aufzunehmen, damit diese wenigstens mal einen Begriff davon haben, mit Schaufel und Forke umzugehen, melken zu lernen etc. Zur Zeit haben wir 12 junge Leute hier, die alle die Absicht haben, nach einem Jahr nach Palästina zu gehen und sich dort ansiedeln zu lassen. Niemals hätte man solche Verhältnisse erwartet. ... In diesem Falle geht es wie immer gegen die Juden. Viel schlimmer wird es noch, wenn die Regierung mit ihrem Arbeitsprogramm nicht durchkommt. Auch dann wird es heißen, Schuld allein haben die Juden, und es ist ein Ende dieser bösen Zeit nicht abzusehen. Unser uraltes Landesproduktengeschäft, welches Generationen hindurch Brot gegeben hat, liegt darnieder, ...

3.2.1934

Aufgewachsen in einem nationalliberalen Hause, in dem jeden Tag für den Landesfürsten gebetet wurde, war uns der sozialdemokratische Ansturm garnichts. Was natürlich mit Vergnügen gesehen wurde, war, daß die Soz. Dem. keine antisemitische Hetze betrieben und den Menschen je nach seinen Leistungen sahen. Wir, spez. ich und meine Familie, wir wachten erst auf, als Herr Hitler in kurzen, dürren Worten erklärte, Deutschland müsse erst mal judenrein gemacht werden. Wie ihm das gelang, weiß ja die ganze Welt, und müssen z. Zt. 14000 junge hochbegabte jüdische Leute den Beruf wechseln, in der Hauptsache in der Absicht, nach Palästina zu gehen und dort Ackerbau zu treiben. Kein Mensch weiß, was kommen wird.“ Das Tagebuch endet mit der Eintragung am 1. September 1935: „Eine lange Spanne Zeit ist verflossen, aber die letzten 2 Jahre haben nicht allein uns, sondern der ganzen Judenheit im deutschen Vaterland Veränderungen gebracht, wie sie wohl kein erlebender Mensch für möglich gehalten hätte; ...“⁸⁵

85 MLHA, Jüdische Gemeinde Hagenow 147, Tagebuch Meinungen.

Wie schon aus diesen Tagebucheintragungen ersichtlich, führte der Boykott nicht zu den gewünschten Ergebnissen. Noch waren die jüdischen Mitbürger Nachbarn, Bekannte und Freunde. Das paßte auch den Nationalsozialisten in Mecklenburg nicht, und man schüchterte öffentlich die Menschen ein. Der „Niederdeutsche Beobachter“ ging unter der Rubrik „Am Pranger“ am 29.4.1933 namentlich gegen Schweriner Einwohner vor, die weiter im EPEGE-Laden (gemeint ist ein „Einheitspreisgeschäft“ d. Verf.) einkauften.

Der Oberrat der Israelitischen Landesgemeinde stand vor der schweren Aufgabe, das Leben der jüdischen Gemeinschaft in Mecklenburg zu organisieren. Denn seit 1934 gehörte die Israelitische Landesgemeinde Mecklenburg-Strelitz zur gemeinsamen „Israelitischen Landesgemeinde Mecklenburg“.

Die Landesgemeinde wurde nach dem Ausscheiden des Landesrabbiners Dr. Silberstein 1934 durch den Lübecker Rabbiner Dr. Winter betreut.

Der Oberrat sowie die Mitglieder der Landesgemeinde glaubten trotz des stärker werdenden Antisemitismus an ein Weiterbestehen der jüdischen Gemeinschaft. So heißt es im Protokoll der Landesversammlung vom 24.2.1935: „Es liegt nicht an uns, ob wir Jude sein wollen oder nicht, darüber haben wir nicht zu bestimmen; diejenigen, die früher anderer Meinung waren, und vom Judentum sich trennten, sind eines Besseren belehrt worden. ... Für uns gibt es nur ein Vaterland und das ist Deutschland. Wir alle werden unsere Gefühle, die wir für unser geliebtes Vaterland hegen, und die wir durch verschiedene Taten bewiesen haben, nicht ändern. Diese Gefühle für unser deutsches Vaterland kann uns keiner rauben.“⁸⁶

In die Aktivitäten der jüdischen Gemeinschaft, die auch eine gewisse Rückbesinnung auf das Judentum beinhalteten, reihten sich die Bildung des „Kulturbundes deutscher Juden“ 1934 in Mecklenburg, sowie Aktivitäten der jüdischen Jugendbünde und die engere Zusammenarbeit mit den verschiedenen jüdischen Institutionen des Deutschen Reiches ein. Dabei gingen die Mitgliederzah-

86 MLHA, Israelitischer Oberrat 26, Geschäftsbetrieb, Rechts- und Personalan gelegenheiten des Oberrates.

len der Landesgemeinde weiter zurück. Ursachen dafür waren u.a. der Wegzug in die Anonymität der Großstädte Deutschlands, die Emigration einzelner jüdischer Familien und die Ausbürgerung und Ausweisung von Gemeindegliedern auf der Grundlage der faschistischen Gesetzgebung von 1934.

Nach Einschätzung des Oberrates gab es Mitte 1934 noch ca. 500 bis 550 Mitglieder. 1938 waren es nach einer Statistik nur noch ca. 460. Bei den Zahlenangaben wird aber nicht deutlich, ob es sich hier nur um Gemeindeglieder oder, im Sinne der Rassenpolitik des Dritten Reiches, auch um Juden handelt, die nicht Gemeindeglieder waren. Aus dem Jahre 1942 liegt ein Schreiben der GESTAPO - Schwerin vor, in dem von 232 Juden und Jüdinnen berichtet wird, die sich noch im Bereich der Staatspolizeistelle Schwerin (Mecklenburg) aufhielten.⁸⁷

Die wirtschaftliche und soziale Situation jüdischer Menschen verschlechterte sich drastisch nach 1933. Die Wohlfahrtsorganisationen der jüdischen Gemeinschaft, der Oberrat und die noch existierenden Gemeinden unterstützten mit ihren bescheidenen Mitteln diese Menschen. Ein Beispiel dafür stellt der Bericht der Sozialfürsorgerin der Zentralwohlfahrtsstelle der Juden, Frau Hertz, vom 3.8.1934 dar (siehe Anhang Nr. 17). Solidarisch handelten ebenfalls die Mitglieder der jüdischen Gemeinschaft untereinander. Gemeinsam versuchte man der immer stärkeren Bedrängnis und Ausgrenzung zu begegnen. Man wollte nicht einfach aufgeben, man wollte nicht einfach ausgegrenzt sein. So fordert der Oberrat in einem Rundschreiben an alle Gemeindevorsteher am 14. August 1935 u.a. im Punkt 6: „Die Forderung der Zeit ist es, daß wir uns auf uns selbst besinnen und nur auf uns selbst, auf unsere Entschlossenheit und unseren unbeugsamen Willen zur Selbstbehauptung, verlassen. Dazu ist es aber nötig, dass alle Kräfte wachgerufen und eingesetzt werden. Deshalb muß in erster Linie die Jugend für den Dienst in und an der Gemeinde herangezogen werden; sie soll sich mit der Ueberzeugung durchdringen, dass sie selbstlose und hingebende Arbeit für die Glaubens- und Schicksalsgemeinschaft, in die sie hineingeboren und hineingestellt ist, das beste Heilmittel gegen die äussere und innere Not ist und ihren Lohn in sich selbst trägt.“⁸⁸

⁸⁷ Vgl. MLHA, MfU 9089.

⁸⁸ MLHA, Jüdische Gemeinde 644, Neubrandenburg.

Eine Zäsur bildete das Jahr 1935. Am 15. September diesen Jahres wurde auf dem Nürnberger Parteitag der NSDAP das „Reichsbürgergesetz“ verabschiedet. Damit war die Grundlage für ein spezielles Gesetzeswerk zur Ausgrenzung, Vertreibung und letztlich zur Vernichtung der Juden geschaffen worden.

Aber auch schon davor ging man mit Gesetzen gegen jüdische Menschen vor. Da wäre zuerst das „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ vom 7.4.1933 zu nennen. Zu erwähnen ist auch, dass staatlicherseits schon eine Kennzeichnung bezüglich der Namen vorgenommen wurde. So heißt es im: „Sonderdruck Nr. 17 aus dem Ministerialblatt f.d. Preuß. innere Verwaltung 1934 Nr. 27, Seite 898 VII. Judennamen.

(1) Führen Personen arischer Abstammungen jüdische Namen, so wird Anträgen auf Änderung dieser Namen stattgegeben. ... Welche Namen als jüdisch anzusehen sind, bestimmt sich nach der Auffassung der Allgemeinheit. Es gibt zweifellos zahlreiche Familiennamen, die ihrem Ursprung nach deutsche Namen sind, in der Volksanschauung aber allgemein als Judennamen gelten (z.B. Hirsch, Goldschmidt usw.). ...

(2) Anträgen von Personen nichtarischer Abstammung ihren Namen zu ändern, wird grundsätzlich nicht stattgegeben, weil durch die Änderung des Namens die nichtarische Abstammung des Namensträgers verschleiert würde. Auch der Übertritt zum Christentum ist nicht geeignet, eine Namensänderung zu begründen.“⁸⁹

Das schon erwähnte Reichsbürgergesetz bildete, wie schon festgestellt, die Grundlage für weitere entsprechende Gesetze. Dazu gehörte das „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ mit den entsprechenden Verordnungen und Durchführungsbestimmungen. Um die jüdische Gemeinschaft weiter einzuschränken, wurden dann im Jahre 1938 u.a. folgende Gesetze und Verordnungen erlassen:

- Gesetz über die Rechtsverhältnisse der jüdischen Kultusvereinigungen

⁸⁹ MLHA, Mdl 9636, Namensänderungen generalia.

- Verordnung über die Anmeldung aller jüdischen Vermögen über 5000 RM
- 2. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen
- 3. Bekanntmachung über den Kennkartenzwang.

Mit der 2. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 17. August 1938 wurde bestimmt: „Soweit Juden andere Vornamen führen, als sie nach § 1 Juden beigelegt werden dürfen, müssen sie vom 1. Januar 1939 ab zusätzlich einen weiteren Vornamen annehmen, und zwar männliche Personen den Vornamen Israel, weibliche Personen den Vornamen Sara.“ In Verbindung mit der 3. Bekanntmachung über den Kennkartenzwang vom 23. Juli 1938 mussten jüdische Menschen ab dem 1. Januar 1939 eine spezielle Kennkarte besitzen, die mit einem „J“ gekennzeichnet war. Dazu kam das Annehmen des zusätzlichen Vornamens.

In der Bekanntmachung vom 23. Juli 1938 heißt es im § 3, Absatz 1: „Juden (§ 1) haben, sobald sie eine Kennkarte erhalten haben, bei Anträgen, die sie an amtliche oder parteiamtliche Dienststellen richten, unaufgefordert auf ihre Eigenschaft als Jude hinzuweisen sowie Kennort und Kenn-Nummer ihrer Kennkarte anzugeben...“ Den Abschluss der Kennzeichnung der Juden in Deutschland bildete die Polizeiverordnung vom 1. September 1941, nach der „Juden und Jüdinnen ... auf der linken Brustseite... den Judenstern jederzeit sichtbar und festgenäht in der Öffentlichkeit zu tragen“ hatten.

Eine Gegenüberstellung der Behandlung der Juden nach dem kanonischen Recht mit der Gesetzgebung des Dritten Reiches soll den Rückfall in das finsterste Mittelalter verdeutlichen (siehe Tabelle).⁹⁰

Kanonisches Recht	Nazimaßnahmen
Verbot der Ehe und des geschlechtlichen Verkehrs zwischen Christen und Juden (Synode von Elvira, 306)	Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre, 15. Sept. 1935 (RGBl. I, 1146)
Juden ist es nicht erlaubt, öffentliche Ämter zu bekleiden (Synode von Clermont, 535)	Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums, 7. April 1933 (RGBl. I, 175)
Christen ist es untersagt, jüdische Ärzte zu Rate zu ziehen (Trullanische Synode, 692)	4. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. Juli 1938 (RGBl. I, 969)
Christen ist es nicht erlaubt, bei Juden zu wohnen (Synode von Narbonne, 1050)	Anordnung Görings vom 28. Dez. 1938, wonach Juden in bestimmten Häusern zu konzentrieren seien (Bormann an Rosenberg, 17. Jan. 1939, PS-69)
Juden müssen ein Unterscheidungszeichen an ihrer Kleidung tragen (4. Lateranische Konzil, 1215)	Verordnung von 1. Sept. 1941 (RGBl. I, 547)
Verbot des Synagogenbaus (Konzil von Oxford, 1222)	Zerstörung von Synagogen im gesamten Reich am 10. Nov. 1938 (Heydrich an Göring, 11. Nov. 1938, PS-3058)
Juden dürfen keine akademischen Grade erwerben (Konzil von Basel, 1434, XIX. Sitzung)	Gesetz über die Überfüllung deutscher Schulen und Hochschulen vom 25. April 1933 (RGBl. I, 225)

Wenn es in Deutschland oder im Ausland noch Menschen gegeben hat, die glaubten, dass es den Machthabern in Deutschland nicht ernst sei mit ihrer aktiven antisemitischen Politik, so sollte sie der 9. November 1938 eines Schlimmeren belehren.

⁹⁰ Raul Hilberg, Die Vernichtung der europäischen Juden, Bd. I, Fischer Taschenbuch Verlag, Frankfurt a. Main, 1990, S. 17ff.

Anlass für diesen mittelalterlichen Akt war das Attentat auf den Legationsrat von Rath durch H. Grynspan am 7. November 1938 in Paris. Sofort setzte eine zügellose Hetze gegen die Juden in Deutschland ein. Den Höhepunkt stellte die Nacht vom 9. zum 10. November dar. In den Massenmedien der Nationalsozialisten, besonders in den Zeitungen, wurde das Volk regelrecht aufgeputscht, mit den Juden abzurechnen. Stabsmäßig organisiert, wie aus dem in der Anlage befindlichen Dokument der GESTAPO vom 10. November 1938 zu entnehmen ist, unter starker Einbeziehung getarnter SS-Leute und NS-Parteifunktionäre, wurden in der Nacht vom 9. zum 10. November vor allem Synagogen, jüdische Bethäuser und andere Gemeindeeinrichtungen wie aber auch jüdische Geschäfte planmäßig zerstört.

Wo es möglich war, wurden die Synagogen in Brand gesetzt, wie z.B. in Rostock, oder verwüstet, wie in Schwerin. Nach vorbereiteten Listen nahm man in Mecklenburg über 160, vor allem männliche Juden, in so genannte Schutzhaft und lieferte sie in die Landesanstalt Neustrelitz-Strelitz des Landesfürsorgehauses Güstrow ein. Geplant war der Weitertransport in das Konzentrationslager Sachsenhausen. Die Überführung in das KZ Sachsenhausen fand aber nicht statt. Bis März 1939 waren alle wieder aus der Schutzhaft entlassen. Ihnen wurde zur Auflage gemacht: „Daß sie unmittelbar nach der Entlassung ihre Auswanderung zu fördern hätten. Andernfalls würde ihre Verhaftung abermals erfolgen.“⁹¹

Neben der Inhaftierung der Menschen und der Zerstörung und Vernichtung jüdischen Eigentums wurde den Juden Deutschlands eine „Kontribution von 1.000.000.000 Reichsmark an das Deutsche Reich auferlegt“. Mit der „Verordnung zur Wiederherstellung des Straßenbildes bei jüdischen Gewerbetreibenden“ vom 12. November 1938 wurde im § 1 festgelegt: „Alle Schäden, welche durch die Empörung des Volkes über die Hetze des internationalen Judentums gegen das nationalsozialistische Deutschland am 8., 9. und 10. November 1938 an jüdischen Gewerbetreibenden und Wohnungen entstanden sind, sind von dem jüdischen Inhaber oder jüdischen Gewerbetreibenden zu beseitigen.“

91 MLHA, Landesfürsorge- u. Landarbeitshaus Güstrow 754 b.

Im Gegensatz zum Boykott vom 1.4.1933 konnte die breite Öffentlichkeit nun erleben, wie mit den Juden umgegangen wurde. Am 11.11.1938 berichtete der „Niederdeutsche Beobachter“ unter der Überschrift „Judengalgen auf dem Wismarer Markt“, dass über 10 000 Einwohner der Stadt „spontan“ an einer Demonstration gegen die Juden teilgenommen haben. Die ideologische Vorbereitung dieses Pogroms wurde lange und intensiv betrieben.

Interessant ist in diesem Zusammenhang auch der „Beitrag“ des „Justizinspektors PG Bruhn“. In einem Aufsatz, vielleicht für eine Versammlung der NSDAP oder einer ähnlichen Gliederung zwischen 1935 und 1938, also vor dem Reichspogrom verfasst, schreibt er über die Geschichte der Juden in Rehna. Vorhandene Quellen werden von ihm, entgegen der historischen Tatsachen, im nationalsozialistischen, antisemitischen Sinne umgedeutet. Das 7-seitige Pamphlet endet dann: „Die Juden sind in ihrer Rasse, in ihrer Handlungs- und Sinnesart so sehr von dem blutsdeutschen Volksgenossen verschieden und wenn ein früheres Jahrhundert und die letzten Jahrzehnte das volksschädigende Treiben der Juden nicht erkannte und ihm nicht wirksam begegnen konnte, im Dritten Reiche erkennt man den Juden dank der unermüdlichen Aufklärungsarbeit durch den Nationalsozialismus.“⁹²

Der „Niederdeutsche Beobachter“ brachte teilweise ausführliche Berichte darüber, wie in Mecklenburg gegen jüdische Menschen vorgegangen wurde. In der Sprache des Mittelalters hetzte dieses Blatt gegen verdienstvolle und angesehene Bürger der Mecklenburger Städte. Es nutzte dabei auch Kräfte der Deutschen Christen: So gab es am 19.11.1938 einen Leitartikel mit der Überschrift „Mit M. Luther gegen feige Niedertracht“. Der Oberkirchenrat Schulz stellte im Mahnwort zur Judenfrage nach den Ereignissen vom 9.11.1938 fest: „Im kirchlichen Raum erwächst uns die unabweispbare Pflicht, für die Entjudung des religiösen Erbes unseres Volkes alle Kräfte einzusetzen.“⁹³ Und im Kirchengesetz des Landes vom 13.2.1939 stand: „Juden können nicht Angehörige der Ev.-Luth. Kirche Mecklenburgs werden.“⁹⁴

92 Stadtarchiv Rehna, A1/14, Otto Bruhn, Die Juden in Rehna, o.J.

93 Mecklenburgische Kirchenzeitung, 6.11.1988, "Erinnern".

94 Ebd.

Es ist jedoch durchaus anzunehmen, dass sich auch in Mecklenburg Anhänger der Bekennenden Kirche wie auch Katholiken gegen die Judenverfolgung aussprachen. Darüber hinaus verurteilten die im politischen Widerstand befindlichen Kräfte auf das Schärfste die Vorgehensweise der Nationalsozialisten gegen den jüdischen Teil der deutschen Bevölkerung.

Das Pogrom des Jahres 1938 leitete den erzwungenen Exodus der deutschen Juden ein. Aber man wollte die Juden nicht nur außer Landes treiben, man wollte auch ihr Eigentum. So wurden Juden nur aus der Schutzhaft entlassen, wenn sie ihr Eigentum verkauften und Deutschland verließen. In den Beständen des Landeshauptarchives⁹⁵ belegen Dokumente, wie die zur Auswanderung gezwungenen Juden ausgeplündert wurden.

Jetzt bewährte sich, dass vor dem Pogrom entsprechende Gesetze und Verordnungen geschaffen wurden. Die „Entjudung“ der deutschen Wirtschaft erfolgte auf der Grundlage der „Verordnung über die Anmeldung aller jüdischen Vermögen ...“ vom 26. April 1938. Im § 7 war die Zielstellung klar formuliert: „Der Beauftragte für den Vierjahresplan kann Maßnahmen treffen, die notwendig sind, um den Einsatz des anmeldepflichtigen Vermögens im Einklang mit den Belangen der deutschen Wirtschaft sicherzustellen.“ In erpresserischer Art und Weise wurde jüdischen Bürgern ihr Eigentum abgegaunert. Die „Entjuder“ - die späteren Ariseure - bereicherten sich an der Not und dem Elend der Juden. Und alles geschah auf gesetzlicher Grundlage. Aber auch „Kleine“ kamen in den „Genuss“ jüdischen Vermögens. Zwar nicht in den Größenordnungen der Wirtschaftsunternehmer und Unternehmungen, aber doch immerhin war es geraubtes Gut. An allem verdiente das Dritte Reich.

Ein Beispiel aus Gadebusch zeigt, dass die Nutznießer nicht unbedingt wesentlich jüdisches Eigentum in ihren Besitz nahmen.

1944 muss die „Jüdin Martha Sara Jahn verw. Holtfreter geborene Cohn“ auf Anweisung der GESTAPO ihren „Wohnsitz“ nach Theresienstadt „verlegen“. Im Schreiben der GESTAPO Staatspolizeistelle

⁹⁵ MLHA, Oberfinanzpräsident Nordmark in Kiel, Devisenstelle Lübeck.

Schwerin vom 3. 6. 1944 heißt es u.a.: „Am 7.6.1944 verlegen aus dem Bereich der Staatspolizeistelle Schwerin (Mecklbg.) 5 Jüdinnen ihren Wohnsitz nach Theresienstadt. Für die Verlegung kommt die Jüdin Martha Sara Jahn verw. Holtfreter geborene Cohn, geboren 22.2.1875 in Czernikau, wohnhaft in Gadebusch/Mecklbg., in Frage. ... Die Wohnung der Jüdin ist nach Verlassen zu verschließen und zu versiegeln. ... Die noch vorhandenen Lebensmittel sind der NSV. gegen Quittung zu übergeben. ... Der Abtransport der Jüdin Jahn hat am 6.6.1944 mit dem Zuge Nr. 483 - 11.56 Uhr ab Gadebusch - zu erfolgen. Weiterfahrt von Schwerin um 13.20 Uhr über Wismar, Bad Doberan, Seestadt Rostock. An Rostock - 16.45 Uhr -.“⁹⁶ Der Meister der Gendarmerie (Name unleserlich) teilt dem Bürgermeister von Gadebusch mit: „Die Jüdin Jahn ist auftragsgemäß am 6.6.44 nach Rostock überführt und dem Grenzpolizeikommissariat übergeben worden.“⁹⁷ Nicht bekannt ist das weitere Schicksal der 69-jährigen Martha Jahn. Wir können es aber ahnen. Sie wurde ein Opfer des Holocaust.

Was jedoch aus dem Eigentum von Martha Jahn wurde, ist uns bekannt. Im Schreiben des Finanzamtes Schwerin vom 3. Juli 1944 an den Bürgermeister der Stadt Gadebusch heißt es: „Ich bin damit einverstanden, daß die Stadt Gadebusch die in der Wohnung der abgeschobenen Jüdin Martha Sara Jahn, verw. Holtfreter, geb. Cohn befindlichen Gegenstände von denen Sie eine Durchschrift des Verzeichnisses mit den Einzel=Taxwerten besitzen, zu dem Gesamt-Taxwert von 870,45 RM zuzüglich 20,20 RM Schätzgebühren vom Deutschen Reich zur Abgabe an Fliegergeschädigte oder sonstige Bedürftige kauft. Ich übersende Ihnen hiermit den Wohnungsschlüssel und bitte nach Übernahme der Sachen den Betrag von 890,65 RM der Finanzkasse Schwerin Meckl. auf ihr Reichsbankkonto Schwerin zu überweisen.“⁹⁸ Frau Elfriede H. in Gadebusch, sie war im Behelfsheim am Schützenplatz untergebracht, erhält nach Zahlung von 890, 65 RM die Wohnung samt Inventar. Abschluss des „Vorgangs“: „1. H. hat die Wohnung inzwischen bezogen. 2. Z.d.A. Gadebusch, den 8. August 1944. Der Bürgermeister: (unleserliches Kürzel)“⁹⁹

⁹⁶ Stadtarchiv Gadebusch, 404, Bekämpfung des Judentums.

⁹⁷ Ebd.

⁹⁸ Ebd.

⁹⁹ Ebd.

In dieser schrecklichen Zeit gab es aber auch Momente des Widerstandes, des Aufbegehrens und der Menschlichkeit. So versuchte in Ludwigslust ein nichtjüdischer Rechtsanwalt, seinem jüdischen Mandanten Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Ebenfalls legten Juden Einspruch gegen unter Druck abgeschlossene Kaufverträge bzw. gegen überhöhte Sühneleistungen bei der Auswanderung aus Deutschland beim Reichswirtschaftsminister ein. Es waren keine spektakulären Aktionen, aber angesichts der Rechtsstellung der jüdischen Menschen mutige Taten. Aus dieser Zeit gibt es auch Beispiele, dass Juden, die schon im Ausland waren, die noch in Deutschland Lebenden finanziell unterstützten. Andererseits wurden aus Beständen der Israelitischen Landesgemeinde Thorarollen, so z. B. auf Bitten von Dr. Rubensohn, einer jüdischen Gemeinde in Palästina - Megedon. Pardess Chana - zur Verfügung gestellt, um den Eingewanderten bei der Ausübung der Religion zu helfen. Ebenso erhielt die Jüdische Gemeinde in Edgware - England - eine Thorarolle.¹⁰⁰

Am 24. Januar 1939 wurde die „Reichszentrale für jüdische Auswanderung“ durch die faschistische Regierung gebildet. Aus einem Schreiben des Generalfeldmarschalls Göring an den Reichsminister des Inneren vom 24.1.1939 ist zu entnehmen: „Die Auswanderung der Juden aus Deutschland ist mit allen Mitteln zu fördern. ... alle Maßnahmen zur Vorbereitung einer verstärkten Auswanderung der Juden zu treffen, ... Die Leitung der Reichszentrale übernimmt der Chef der Sicherheitspolizei.“¹⁰¹ Noch wollte man Deutschland auf diese Weise „judenrein“ machen.

Im Juli 1939 wurde durch staatliche Stellen die „Reichsvereinigung der Juden in Deutschland“ geschaffen. Dieser Reichsvereinigung wurden alle jüdischen Gemeinden zugeordnet. Zuvor hatten im März 1938 die jüdischen Gemeinden ihren Körperschaftsstatus verloren und durften nur noch rechtsfähige Vereine sein. Die Reichsvereinigung der Juden existierte bis 1943.

Nach 1938 wurde den jüdischen Menschen das Leben praktisch „zur Hölle“ gemacht. Immer mehr waren die Juden der Willkür der

GESTAPO ausgeliefert. Diese Behörde sorgte für den „Einsatz“ der jüdischen Arbeitskräfte, für die Zuteilung der notwendigen Nahrungsmittel, die Zusammenlegung in „Judenhäusern“, in Schwerin war es das Gebäude der jüdischen Gemeinde in der Schlachterstraße, und organisierte letztlich den Transport in die Vernichtungslager.

Die weitere Entwürdigung der Juden wurde dadurch deutlich, dass es ihnen verboten war, Rundfunkapparate zu besitzen, dass sie Ausgangsbeschränkungen unterworfen waren, dass man sie von der Teilnahme am öffentlichen Leben ausschloss. Dazu kam, dass ab Ende 1938 die jüdischen Menschen zu „Arbeitseinsätzen“ herangezogen wurden. Ab 1941 war die Zwangsarbeit Normalität geworden.

Mit Beginn des Zweiten Weltkrieges und nach dem Überfall auf die Sowjetunion rückte die „Endlösung der Judenfrage“ in den Mittelpunkt. Nun wurde nicht mehr die Vertreibung der Juden aus Deutschland, sondern die Vernichtung der Juden Europas betrieben. Am 20. Januar 1942 fand in Wannsee die Besprechung über die Deportation und Ausrottung der Juden statt, die als „Wannseekonferenz“ in die Geschichte eingegangen ist. Für die noch im Reich verbliebenen deutschen Juden begannen die Deportationen im Juni 1942. Mit diesem Zeitpunkt hört faktisch das jüdische Leben in Deutschland auf. Auch in Mecklenburg setzte die Deportation ein. Die erste „Evakuierung nach dem Osten“ erfolgte für Mecklenburg am 11.07.1942. Im Schreiben der GESTAPO vom 06.07.1942 an die Ortspolizeibehörden heißt es: „Am 11.07.1942 sollen aus dem Bereich der Staatspolizeistelle Schwerin 91 Juden nach dem Osten evakuiert werden.“¹⁰² Aus Schwerin wurden 11 Juden im Alter zwischen 64 und 16 Jahren am 10. Juli 1942 auf „Transport“ geschickt. Für sie gab es keine Hilfe von Seiten der nichtjüdischen Schweriner. Diese 11 Schweriner Juden gingen den Weg in das Vernichtungslager Auschwitz.¹⁰³

Nur wenige Zeugnisse sind als Beweise für die Verbrechen der Nazis überliefert. Deshalb soll abschließend folgende Abschrift eines Dokumentes für sich sprechen:

¹⁰² Stadtarchiv Schwerin, Magistrat, M 2444.

¹⁰³ Nachdem Lotte Stern die Mitteilung erhalten hatte, daß sie am 10.07.1942 nach "Osten evakuiert" werden soll, ging sie mit ihrer Mutter, Olga Stern, am 08.07.1942 in den Freitod.

„Geheime Staatspolizei Schwerin, den 7.11.1942
Staatspolizeistelle Schwerin
Tgb.Nr. II B 2-602/42.

An die Geheime Staatspolizei
Grenzpolizeikommissariat Rostock
Rostock (Meckl.)
Betrifft: Wohnsitzverlegung von Juden nach Theresienstadt
Vorgang: Mündliche Rücksprache mit Krim.Ob.Ass. Schütt

Am 11.11.1942 verlegen aus dem Bereich der Staatspolizeistelle Schwerin (Mecklenburg) 50 Juden bzw. Jüdinnen ihren Wohnsitz nach Theresienstadt. Für diese Verlegung kommen diejenigen Juden infrage, die bei den einzelnen Ortspolizeibehörden aufgeführt sind. Die infrage kommenden Juden sind bereits von der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland, Verwaltungsstelle Rostock, in Kenntnis gesetzt worden. Die Vermögenserklärungen sind bereits den Juden zugestellt worden. Sollten die Juden die Vermögenserklärungen noch nicht wieder zurückgesandt haben, so sind diese am 11.11.1942 mitzubringen. Die Wohnungen der Juden sind nach dem Verlassen von den Ortspolizeibehörden zu verschließen und zu verriegeln, so daß kein Unbefugter die Wohnungen betreten kann. Vor dem Abschließen der Wohnungen ist darauf zu achten, daß die Gashähne, Wasserleitungen und Licht vorschriftsmäßig abgestellt sind. Die noch vorhandenen verderblichen Lebensmittel sind der NSV zu übergeben. An Gepäck dürfen die Juden bis zu 50 kg mitnehmen. Was im einzelnen mitzunehmen ist, ist den Juden bereits von der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland, Bezirksstelle Rostock mitgeteilt worden. Die Wohnungsschlüssel sind mit Namen zu versehen und bei der Ortspolizeibehörde in Verwahrung zu nehmen. Die Schlüssel werden später von dem zuständigen Finanzamt abgefordert.

Für die Durchführung und den Abtransport sind die örtlichen Polizeiverwalter verantwortlich.

Für Rostock kommen infrage:

Maria Sara Block	Paulstr. 5
Jenny Sara Familie, geb. Bratt	Ludwigstr. 31

Berta Sara Josephy, geb. Marcus	Ludwigstr. 31
Louis Israel Simon	Ludwigstr. 31
Johanna Sara Simon, geb. Baumgarten	Ludwigstr. 31
Simon Israel Schoeps	Ludwigstr. 31
Marta Sara Schoeps, geb. Cohn	Ludwigstr. 31
Ida Sara Marchand, geb. Grünebaum	Horst-Wessel-Str. 16
Abraham Israel Michaelis	Horst-Wessel-Str. 16
Regina Sara Michaelis	Horst-Wessel-Str. 16
Ina Sara Levy, geb. Engel	Horst-Wessel-Str. 16
Richard Israel Schlomann	Blutstr. 28
Hedwig Sara Schlomann, geb. Löwenthal	Blutstr. 28
Harry Israel Schlomann	Blutstr. 28

Der Transport geht am 11.11.1942 mit dem Zug Nr. 72 ab Rostock 6.59 Uhr in Richtung Neustrelitz. Weiterfahrt von Neustrelitz am 12.11.1942 in Richtung Berlin.
Krim.Ob.Ass. Schütt, der über sämtliche Einzelheiten unterrichtet ist, hat den Transport zu begleiten.

Im Auftrage gez. Lange¹⁰⁴

Der millionenfache Mord an den jüdischen Menschen fand erst mit der totalen Niederlage und dem völligen Zusammenbruch der nationalsozialistischen Diktatur sein Ende. Geplant und mit entsprechenden Maßnahmen untersetzt war die restlose Vernichtung der jüdischen Menschen.

Die Geschichte mahnt uns, alles zu unternehmen, damit sich Derartiges nicht wiederholt. Dazu ist es notwendig, sich aktiv mit der Geschichte auseinander zu setzen und zu begreifen, auf welche Art und Weise große Teile des deutschen Volkes vom Gift des Antisemitismus, der Inhumanität, der Intoleranz und der Menschenverachtung erfasst werden konnten.

Nichts darf vergessen werden, den Tätern nicht vergeben werden!

¹⁰⁴ Aus H. Dehmelt, Antisemitismus und Judenverfolgung in Mecklenburg von 1933 bis 1938, Diplomarbeit, Sektion Geschichte der Wilhelm-Pieck-Universität Rostock, Rostock 1986, Anlage.

Jüdische Religionsschulen im gesellschaftlichen Spannungsfeld zwischen 1847 und 1853

Vortrag, gehalten auf der Hauptversammlung der Gesellschaft für Schulgeschichte Mecklenburgs und Vorpommerns e.V.

Von Bedeutung für die weitere Entwicklung der Israelitischen Landesgemeinde Mecklenburg-Schwerin war die religiöse Ausbildung der Kinder der Gemeindemitglieder. Am 17. Mai 1848 trat die „Schulordnung für die Israelitischen Religionsschulen in Mecklenburg-Schwerin“ in Kraft. An der Abfassung und Ausarbeitung hatten die Landesrabbiner Dr. Holdheim und Dr. Einhorn großen Anteil. Die Genesis dieser Schulordnung kann man an Hand der überlieferten Dokumente im Bestand des Israelitischen Oberrates im Mecklenburgischen Landeshauptarchiv nachvollziehen.¹⁰⁵

Besonders Dr. Holdheim setzte sich in der Zeit von 1840 bis 1843 für die Gründung jüdischer Elementarschulen ein. Obwohl der Großherzog die Schaffung solcher Schulen befürwortete, kam es nicht zur Einrichtung dieser Bildungsstätten.

Die Schulordnung von 1848 regelte den Gesamtunterricht der israelitischen Religionsschulen im Lande. Solche religiösen Lehrstätten gab es u.a. in Schwerin, Güstrow, Bützow und Waren, zugeordnet den jeweiligen Gemeinden. Die Kinder jüdischer Eltern besuchten vom 8. bis zum 14. Lebensjahr den jüdischen Religionsunterricht.

§ 6 der Schulordnung gibt einen Einblick in die Verteilung der Lehrgegenstände. So heißt es darin: „Der für Knaben und Mädchen der dritten Classe gemeinschaftliche Unterricht in drei wöchentlichen Stunden besteht in

- a. hebräisch Lesen,
- b. biblische Erzählungen und Sprüche (nach Anleitung des württembergischen Spruchbuches für Israeliten).

¹⁰⁵ Vgl. MLHA, Israelitischer Oberrat 101 und 102.

Die Lehrgegenstände für die erste und zweite Classe umfassen:

- a. für Knaben und Mädchen: Religion, biblische und jüdische Geschichte mit biblischer Geographie, hebräisch Lesen und Uebersetzen und Gesang;
- b. für Knaben allein Bibelkenntniß mit hebräischer Gramatik;

und werden in folgender Weise vertheilt:

Religion	2 Stunden
biblisch-jüdische Geschichte nebst Geographie Palästinas	2 Stunden
hebräisch Lesen und Übersetzen	1 Stunde
Gesang	1 Stunde
(für Knaben) Bibelkenntniß und hebräische Gramatik	2 Stunden
	= 8 Stunden

Anmerkung: Knaben, welche das Gymnasium besuchen, sind laut hoher Verordnung vom 29. April 1845 nur zu einem Schulbesuche von 4 Stunden wöchentlich verpflichtet, weshalb möglichst darauf zu achten ist, daß dieselben am Religionsunterrichte nach seiner ganzen Ausdehnung sich betheiligen können.¹⁰⁶

Die Schulferien, wie im § 13 festgelegt, machen die Kombination von christlicher Umwelt und jüdischer Religionslehre deutlich, indem es heißt:

„Schulferien sind:

- a. Ostern mit den Zwischen- und Rüsttagen 10 Tage
 - b. Pfingsten mit den Rüsttagen 4 Tage
 - c. Hundstagsferien 21 Tage
 - d. Neujahrsfest und Tags vorher 3 Tage
 - e. Versöhnungstag mit den Rüsttagen 3 Tage
 - f. Laubhüttenfest 10 Tage
 - g. Weihnachtsferien 14 Tage
 - h. Purim 1 Tag
- = 66 Tage.

¹⁰⁶ Vgl. MLHA, Israelitischer Oberrat 101, Israelitisches Schulwesen.

Ob und auf wie lange auch an solchen Tagen, wie die Ortsschulen, ohne das ein kirchlicher Grund vorliegt, feiern, für die Religionsschule Ferien eintreten dürfen, hat der betreffende Schulvorstand zu bestimmen. Jedoch sollen dieselben in keinem Falle länger als 8 Tage dauern. Im Uebrigen sind den Schülern auch für die Ferienzeit angemessene, nicht zu sehr anstrengende Aufgaben zu erteilen.“¹⁰⁷

Auswirkungen auf das jüdische Schulwesen hatten die revolutionären Veränderungen in der Zeit der Revolution 1848/49 und die Auseinandersetzungen zwischen den Reformkräften und den Traditionalisten („Altjuden“ oder „Dissidenten“) in der israelitischen Landesgemeinde Mecklenburg-Schwerin.

Es bildete sich eine innergemeindliche Opposition gegen die Reformkräfte heraus, die sich beschwerdeführend an den Großherzog wandte mit der Bitte, eine eigene Gemeinde zu bilden. Zugespitzt wurde der Konflikt durch den Nachfolger von Dr. Holdheim, Landesrabbiner Dr. Einhorn. Im Bestand „Acta judorum“ des Mecklenburgischen Landeshauptarchivs findet man unter dem Aktentitel: „Acta betr. die von den hiesigen jüdischen Dissidenten erbetene Erlaubnis zur Annahme eines eigenen Schächters und Religionslehrers“ die den Religionsstreit verdeutlichen.¹⁰⁸

Am 14.06.1847 kann man im „Ehrerbietigster Vortrag von Seiten des Geldwechslers L. I. Jaffé, des Kaufmanns Levy und Consorten zu Schwerin - An die hohe Landes-Regierung zu Schwerin betreffens ihrer Stellung zu der dortigen Judengemeinde“ lesen: „Daß der Dr. Einhorn ein Mann ist, der in dem Sinne des Dr. Holdheim fortwirken wird, ist notorisch, auch zum Überflusse noch von uns nachgewiesen. Er gehört zu denjenigen, die den Talmud völlig verwerfen und selbst die Thora in mannigfachen Puncten antasten... so ist auch völlig ausgemacht, daß er das Judenthum in seinen Grundfesten angreift und damit ist die Unmöglichkeit einer Gemeinschaft zwischen uns und ihm entschieden.“¹⁰⁹

107 Ebd.

108 Vgl. MLHA, Acta judorum 792.

109 Ebd.

Im „Pro Memoria“ der „Comm. Müller und Meyer“ vom 16.6.1847 wird durch sie festgestellt, „...“, daß er [gemeint ist Dr. Einhorn] in Betreff der Sitten- und Ritualgesetze des Judenthums dem göttlichen Willen, sowie er sich in der Bibel und in der Vernunft offenbart hat, höhere Autorität und Verbindlichkeit beilege, als unverständigen Satzungen eines herrschsüchtigen Priesterstandes vergangener Jahrhunderte voll finsternen Aberglaubens und blinden Hasses gegen die Christen, ...“¹¹⁰

Die landesherrliche Regierung genehmigt den „Dissidenten“ in Schwerin, einen Religionslehrer einzustellen. Dagegen protestiert Dr. Einhorn am 25.10.1847. In seinem Schreiben heißt es, den Religionslehrer betreffend: „... sondern noch überdieß zu dulden, daß ein Mann, für dessen sittliche und wissenschaftliche Befähigung der Staat nicht die geringste Garantie erhalten, der von der jüdischen Religion vielleicht kaum einige schwache und verworrene Begriffe hat vielleicht gar die schädlichsten, staatsgefährlichsten und religionswidrigsten Grundsätze für die des Judenthums ausgibt, die israelitische Jugend unterrichte und möglicher Weise in moralischer und religiöser Hinsicht verderbe. Groß ist die Trauer über diese unglückliche Trennung, welche voraussichtlich in noch vielen anderen israelitischen Gemeinden Mecklenburgs Nachahmung finden, Haß und Zwietracht säen und der triumphierenden Reaction, der Verhöhnung der allerhöchsten Ortes, sanctionierten gesetzlichen Autorität der Kirchenbehörde immer breiteren Boden verschaffen wird, bei all denjenigen Israeliten, die in der Aufrechterhaltung des Statuts die einzige Bürgschaft für die religiöse und bürgerliche Veredelung der Judenheit Mecklenburgs erkennen. ... - eine am Lichte des neunzehnten Jahrhunderts heranreifende Generation in die Sümpfe des Mittelalters mit seinem unseligen Glaubenshase und Glaubenshochmuth versetzen oder vielmehr, indem man der Gesetzlosigkeit die höchsten Triumphe verschaffen zu können vermeint, den Händen solcher Personen anvertrauen will, von welchen man nicht weiß, ob sie nach heidnischen oder jüdischen oder christlichen oder - atheistischen Grundsätzen lehren.“¹¹¹

110 Ebd.

111 Ebd.

Hinter dieser Stellungnahme des Landesrabbiners Dr. Einhorn stehen alle Oberratsmitglieder.

Im Verlaufe der Auseinandersetzung erfolgt die Auflage an die „Altjuden“, auch „Dissidenten“ genannt, entsprechend des Statutes von 1839, den Religionslehrer durch den Landesrabbiner prüfen und approbieren zu lassen.

Am 11.12.1847 wird der Angestellte der „Altjuden“ Herr Benschler durch Dr. Einhorn geprüft und als Schächter zugelassen. Die Prüfung als Religionslehrer besteht Benschler nicht, da unterschiedliche religiöse Auffassungen zwischen Benschler und Einhorn bestehen.¹¹²

Ein Kernproblem bei den Auseinandersetzungen bezüglich der Synagogenordnung und damit auch im jüdischen Schulwesen spielte das Gebet „Kol Nidre“¹¹³. 1844 wurde es außer Kraft gesetzt.

Wahrscheinlich auch auf Intervention des späteren Landesrabbiners Dr. Lüpschütz, er übernimmt am 23.7.1853 das Amt des Landesrabbiners, wird dieses Gebet 1853 per Beschluß der „Großherzoglichen Regierung“ wieder eingesetzt.

Die Schweriner Gemeinde protestiert massiv gegen die Wiedereinführung des alten Ritus.

Die innerjüdische Auseinandersetzung wurde auch öffentlich geführt und hatte Bedeutung für andere jüdische Gemeinden in den deutschen Ländern. Dazu nutzte man sowohl die Zeitungen im Lande wie auch die außerhalb Mecklenburg-Schwerins.

So liest man am 30.03.1853, wahrscheinlich in der „Vossischen Zeitung“ - Berlin: „Und da konnte es dann wenig verwundern, daß in der Zeit der Prüfung „Reformjuden“ in den Reform- (demokratischen) Vereinen saßen, in den Volksversammlungen die größten revolutionären Schreier abgaben,...“¹¹⁴

¹¹² Ebd.

¹¹³ Kol Nidre, hebräisch: "Alle Gelübde", die beiden ersten Worte im Text, mit dem der Gottesdienst am Vorabend von Jom Kippur eröffnet wird. Es ist das Gebet zur Annullierung aller unachtsam oder unter Zwang abgelegten Gelübde.

¹¹⁴ MLHA, Jüdische Gemeinde Schwerin, 300, Vorstandssachen.

Andererseits aus einer anderen Zeitung, ca.1853: „Um Mißverständnissen vorzubeugen, muß ich jedoch bemerken, daß unter den 5500 Juden dieses Landes keine 500 mit der Synagogenordnung in Opposition gelebt haben. Eigenthümlich diesem Lande ist jetzt die neue Einrichtung, daß der jüdische Religionskultus jetzt direkt von Christen, wenn auch nicht geleitet, so doch bestimmt wird.“¹¹⁵

Durch die politischen Entwicklungen nach 1850 und die innerjüdischen Auseinandersetzungen hebt der Großherzog am 24.5.1853 per Erlaß das Statut von 1839 fast vollständig auf. Der Oberrat wird durch den Großherzog berufen. In der Begründung heißt es: „Wir sind seit geraumer Zeit der Ueberzeugung geworden, daß die religiösen Verhältnisse unserer israelitischen Unterthanen in mehrfacher Hinsicht einer sorgfältigen Erneuerung bedürfen. Insbesondere ist es dringendes Bedürfnis, den unter denselben bestehenden religiösen Zwiespalt zu beseitigen und die getheilten Glieder wieder zu einem einheitlichen Ganzen zu vereinen. Zu dem Ende bedarf es vor Allem einer Revision der im Jahre 1843 von Uns bestätigten Synagogenordnung.“

Da jedoch diese sämtlichen Aufgaben nur unter der Mitwirkung eines entsprechenden Rathes im israelitischen Oberrathe und eines entsprechenden Landesrabbiners gelöst werden können, die Erfahrung aber ergeben hat daß die Erlangung einer solchen Mitwirkung auf dem bisherigen Wege nicht in Aussicht steht, so finden Wir Uns veranlaßt, hierdurch folgendes zu bestimmen und anzuordnen:

1. Der Rath in dem israelitischen Oberrathe soll fortan nicht mehr durch Wahl der israelitischen Gemeinden gebildet und der Landesrabbiner fortan nicht mehr durch den Rath gewählt, sondern von Uns, und zwar der Letztere auf ein vorher von dem gedachten Rathe erfordertes Erachten über die eingegangenen Bewerbungen, ernannt und bestellt werden.

2. ... 4. ...

¹¹⁵ Ebd.

5. Der jetzt bestehende Rath im israelitischen Oberrathe wird hierdurch aufgelöst und soll den zu dessen Ergänzung inzwischen vorgenommenen Neuwahlen keine weiter Folge gegeben werden.

6. Zu neuen Mitgliedern des gedachten Rathes ernennen Wir hierdurch bis auf Weiteres:

den Kaufmann H. R. Levy hierselbst
den Kaufmann Kaufmann hierselbst
den Kaufmann S.M. Jacobson in Malchow.

Wir beauftragen auch nunmehr:

Unsere vorstehenden Bestimmungen ohne Verzug schriftlich zu der Kenntnis des israelitischen Oberrathes und der sämtlichen israelitischen Gemeinden des Landes, auch der aus denselben mit Unserer Zustimmung ausgeschiedenen inländischen Israeliten zu bringen.“¹¹⁶

Der Religionsunterricht in Mecklenburg-Schwerin konnte nach Beilegung des innerjüdischen Streites entsprechend der Vorgaben des Oberrates und der einzelnen Gemeinden durchgeführt werden. Jüdische Kinder an den staatlichen Schulen erhielten für die Teilnahme an den Sabbatgottesdiensten frei und nahmen an den Unterrichtsveranstaltungen der Jüdischen Religionsschule teil. Diese Entwicklung war Ausdruck eines problemlosen Zusammenlebens von Juden und Nichtjuden in Mecklenburg.

¹¹⁶ Ebd.

Angaben zur jüdischen Gemeinschaft in Mecklenburg

Übersicht über die Israelitischen Gemeinden in Mecklenburg-Schwerin (nach: Mecklenburgisch-Schwerinscher Staatskalender, erste Zählung 1810, letzte Zählung 1925)

Boitzenburg	1810 - 1925
Bruel	1810 - 1909
Bützow	1810 - 1925
Crivitz	1810 - 1925
Dargun	1810 - 1885
Doberan	1810 - 1910
Dömitz	1810 - 1925
Gadebusch	1810 - 1925
Gnoien	1810 - 1925
Goldberg	1810 - 1925
Grabow	1810 - 1925
Grevesmühlen	1810 - 1925
Güstrow	1810 - 1925
Hagenow	1810 - 1925
Klocksın	1851 - 1856
Krakow	1810 - 1925
Kröpelin	1810 - 1925
Laage	1810 - 1925
Lübtheen	1828 - 1885
Lübz	1810 - 1925
Ludwigslust	1810 - 1925
Magdalenenlust	1854 - 1860
Malchin	1810 - 1925
Malchow	1810 - 1925
Marlow	1810 - 1910
Neubukow	1810 - 1925
Neukalen	1810 - 1925
Neustadt	1810 - 1925
Parchim	1810 - 1925
Penzlin	1810 - 1925
Plau	1810 - 1925
Rehna	1810 - 1910

Ribnitz	1810 - 1925
Röbel	1810 - 1925
Rossow m. Netzeband	1810 - 1856
Rostock	1872 - 1925
Schwaan	1810 - 1925
Schwerin	1810 - 1925
Stavenhagen	1810 - 1925
Sternberg	1810 - 1925
Sülze	1810 - 1925
Tessin	1810 - 1925
Teterow	1810 - 1925
Waren	1810 - 1925
Warin	1810 - 1925
Warnemünde	1925
Wismar	1872 - 1925
Wittenburg	1810 - 1925
Zarrentin	1830 - 1834

Jüdische Bevölkerung in Mecklenburg-Schwerin von 1810 - 1925
(nach: Mecklenburgisch-Schwerinscher Staatskalender)

Jahr	Anzahl	Jahr	Anzahl
1810	2150	1865	3042
1815	2298	1870	2936
1820	2881	1875	2867
1825	3050	1880	2727
1830	3124	1885	2562
1835	3117	1890	2347
1840	3211	1895	2182
1845	3318	1900	1763
1850	3267	1905	1482
1855	3106	1910	1413
1860	3190	1925	1225

Ausgewählte Daten zur Geschichte der Juden in Mecklenburg 1260–1948

Datum	Ereignis
1260–1272	Juden in Wismar
14.04.1266	Juden als fürstliche „officiales“ in Wismar
24.07.1267	Juden in Boizenburg
29.09.1279	Vertreibung der Juden aus Wismar
17.08.1316	Juden in Stralsund
20.01.1324	Juden in Schwerin
01.12.1331	Judenverbrennung in Güstrow wegen angeblicher Hostienschändung
19.05.1350	Juden in Friedland
1350 (Juli)	Judenverfolgung und Vertreibung in Rostock und Wismar
07.06.1378	Juden in Malchin
24.10.1492	27 Juden werden in Sternberg verbrannt wegen angeblicher Hostienschändung, Vertreibung der Juden aus Mecklenburg (Sternberger Hostienschändungsprozess)
um 1660	Erneut Juden in Mecklenburg, Abraham Hagen, Bendit (Bendix), Ruben Goldschmidt, später Michel Hinrichs (Tabakspinner) in Schwerin
1692	Privileg zum Tabakhandel für Michel Hinrichs (auch Henrichs)
1717	Anlegung des jüdischen Friedhofes in Schwerin (heutiger Standort)
Sept. 1752	1. Judenlandtag in Malchin
18.03.1755	Landesgrundgesetzlicher Erbvergleich
1763	Berufung von Jeremias Israel zum Oberrabbiner für das Herzogtum Mecklenburg-Schwerin durch Friedrich den Frommen
05.09.1763	Einweihung der Synagoge in Alt Strelitz
16.02.1764	2. Judenlandtag in Schwaan, Beschluss über ein Statut und andere Organisationsregeln, 12.10.1764 Herzogliche Genehmigung des Statuts
07.05.1766	In Schwerin Tagung/Versammlung zur Ergänzung der Organisationsregeln um 8 Punkte

Sept. 1767	Judenlandtag in Crivitz (Tagungsort in Schwaan war abgebrannt), Gesetz bzw. Organisationsregeln wurde um weitere 10 Punkte ergänzt	1869	Öffnung der Hansestädte Rostock und Wismar für die Juden
1773	Einweihung der Synagoge in Schwerin	1876	Dr. Fabian Feilchenfeld, Landesrabbiner
1812	Geschäftsbücher, Testamente u.a. mussten in deutscher oder lateinischer Schrift in Mecklenburg-Schwerin geführt werden	1910	Dr. Siegfried Silberstein, Landesrabbiner (bis 1934)
1813-1814	Einführung der erblichen Familiennamen in beiden Mecklenburg	08.05.1912	Zusammenlegung der jüdische Gemeinden von Mecklenburg - Strelitz zu einer Israelitischen Landesgemeinde
22.02.1813	Landesherrliche Constitution zur Bestimmung einer angemessenen Verfassung der jüdischen Glaubensgenossen in den Herzoglichen Landen (Gleichstellungsgesetz in Mecklenburg-Schwerin)	06.10.1925	Gründung des Israelitischen Gemeinschaft e. V. zu Schwerin
11.09.1817	Aufhebung der Constitution vom 22.02.1813 durch den Großherzog von Mecklenburg-Schwerin	01.07.1926	Verlegung des Oberrates von Schwerin nach Rostock und Sitz des Landesrabbiner
Herbst 1819	Versuche von antijüdischen Ausschreitungen in Güstrow und Schwerin (sog. HEP - HEP- Krawalle)	26.08.1926	Gründung des Norddeutschen Landesverbandes der jüdischen Jugendvereine
Okt. 1829	Nathan Aarons, 1. jüdischer Advokat in Güstrow	30.01.1933	Adolf Hitler wird Reichskanzler, nationalsozialistische Machtergreifung
April 1832	Zulassung von Lewis Jacob Marcus als Advokat in Schwerin	27.02.1933	Reichstagsbrand
05.01.1836	Zulassung des „ Vereins zur Beförderung von Handwerkern unter den israelitischen Glaubensgenossen in Mecklenburg „ durch den Großherzog	März 1933	Einrichtung des ersten staatlichen KZ in Dachau bei München
1839	Inkraftsetzung des Statuts für die allgemeinen kirchlichen Verhältnisse der israelitischen Untertanen	März 1933	In Breslau, Sturm auf die Gerichte (Jüdische Richter werden aus dem Gericht geprügelt, Polizei griff nicht ein)
1840	Dr. Samuel Holdheim, Landesrabbiner	01.04.1933	Die NSDAP ruft zur Ächtung jüdischer Geschäfte auf, mit dieser ersten öffentlichen Gewaltmaßnahme gegen jüdische Bürger im Deutschen Reich beginnt die nationalsozialistische Judenverfolgung
1847	Dr. David Meyer Einhorn, Landesrabbiner	07.04.1933	Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums (Berufsbeamtengesetz) Arierparagraph
1848/49	Bürgerlich-demokratische Revolution in Mecklenburg	10.05.1933	Bücherverbrennung
1849	Staatsgrundsatz in Mecklenburg - Schwerin (Verfassung)	Juli 1933	Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit
17.09.1850	Freienwalder Schiedsspruch, Aufhebung des Staatsgrundsatzes von 1849	September 1933	Gründung der „Reichsvertretung der deutschen Juden“
1853	Einschränkung / Außerkraftsetzung des Statuts der Israelitischen Landesgemeinde von Mecklenburg-Schwerin	November 1933	Jüdische Richter können nicht mehr vor Gericht auftreten
1853	Dr. Lüpschütz, Landesrabbiner	29.07.1934	Beschluss über die Zusammenlegung der beiden Landesgemeinden Schwerin und Neustrelitz
1859	Dr. Salomon Cohn, Landesrabbiner	15.09.1935	Nürnberger Gesetze, Reichsbürgergesetz und Blutschutzgesetz
03.07.1869	Mit dem Gesetz des Norddeutschen Bundes begann die volle Emanzipation der Juden	18.10.1935	Gesetz zum Schutz der Erbgesundheit des Deutschen Volkes (Ehetauglichkeitszeugnis und des Verbots der Ehe zwischen Juden und Nichtjuden)

14.11.1935	Erste von 13 Folgeverordnungen zum Reichsbürgergesetz (Judenverfolgung) 1. VO(Aberkennung des Wahlrechts und der deutschen Ämter; Entlassung aller jüdischen Beamten, einschließlich aller Frontsoldaten, Definition des Mischlingsstatus)	07.11.1938	Attentat H. Grynspans auf den Gesandtschaftsrat von Rath in Paris
12.06.1937	Geheimerlass Heydrichs betr. Schutzhaft für Rassen-schänder nach Abschluss des ordentlichen Gerichtsverfahrens	09.11.1938	Pogrom gegen jüdische Bürger) in Deutschland (Zerstörung von Synagogen, Geschäften, Wohnhäusern, Verhaftung von über 26000 männlichen Juden)
28.03.1938	Gesetz über die Rechtsverhältnisse der jüdischen Kultusvereinigungen (Jüdische Kultusvereinigungen sind nicht mehr Körperschaften des öffentlichen Rechts, sondern rechtsfähige Vereine	12.11.1938	Verordnung über die Sühneleistung der deutschen Juden in Höhe von 1 Milliarde RM
26.04.1938	Verordnung über die Anmeldung aller jüdischen Vermögen über 5000 RM	12.11.1938	Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben (Schließung aller jüdischen Geschäfte)
Juni 1938	Anlegung von Listen vermögender Juden bei den Finanzämtern und Polizeirevieren	12.11.1938	Verordnung zur Wiederherstellung des Straßenbildes bei jüdischen Gewerbebetrieben (Juden haben alle am 09. und 10.11. angerichteten Schäden selbst zu bezahlen)
09.06.1938	Zerstörung der Münchener Synagoge	12.11.1938	Verbot des Besuchs von Theater, Kino, Konzert usw. für Juden
14.06.1938	3. VO zum Reichsbürgergesetz (Registrierung und Kennzeichnung jüdischer Gewerbebetriebe)	28.11.1938	Polizeiverordnung über das Auftreten der Juden in der Öffentlichkeit (Einschränkung der Bewegungsfreiheit), Zwangsarisierung aller jüdischen Unternehmen, Zwangsdeponierung von Wertpapieren und Schmuck, Verkauf von Juwelen, Verbot jüdische Kinder nicht jüdische Schulen zu besuchen, Einführung höherer Steuersätze
15.06.1938	„Juni- Aktion“, ca. 5000 Juden verhaftet und Überweisung ins KZ	03.12.1938	Einzziehung der Führerscheine; Schaffung eines „Judenbanns“ in Berlin (Regierungsviertel durfte nicht mehr betreten werden)
25.07.1938	4. VO zum Reichsbürgergesetz (Streichung der Approbation aller jüdischen Ärzte; weitere Tätigkeit in Ausnahmefällen nur für Juden als „Kranken-behandler“)	17.01.1939	8. VO zum Reichsbürgergesetz (Erlöschen der Zulassung von jüdischen Zahn- und Tierärzten, Apothekern
10.08.1938	Zerstörung der Nürnberger Synagoge	24.01.1939	Gründung der Reichszentrale für jüdische Auswanderer (Zentralämter in Wien und Prag)
17.08.1938	2. VO zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (ab 01.01. 1939 müssen Juden den Zwangsnamen „Israel“ bzw. „Sara“ tragen)	30.04.1939	Gesetz über die Mietverhältnisse mit Juden (Gesetzliche Vorbereitung zur Zusammenlegung jüdischer Familien in „Judenhäuser“; Aufhebung des Räumungsschutzes)
27.09.1938	5. VO zum Reichsbürgergesetz (Streichung der Zulassung aller Rechtsanwälte; weitere Tätigkeit in Ausnahmefällen als „jüdische Konsulenten“)	04.07.1939	10. VO zum Reichsbürgergesetz über die Schaffung der „Reichsvereinigung der Juden“ in Deutschland als Instrument der GESTAPO
05.10.1938	Verordnung über Reisepässe (Einbeziehung der Reisepässe von Juden; Pässe werden mit einem „J“ versehen)	01.09.1939	Ausgangsbeschränkung für Juden (Sommer ab 21.00 Uhr, Winter ab 20.00 Uhr)
28.10.1938	Ausweisung von 15000-17000 in Deutschland lebenden polnischen Juden		

01.09.1939	Überfall auf Polen, Beginn 2. Weltkrieg		
21.09.1939	Verlust der Rechtsfähigkeit der jüdischen Kultusvereine		
23.09.1939	Beschlagnahme von Rundfunkgeräten bei Juden		
12.10.1939	Erste Deportierung aus Österreich und dem Protektorat nach Polen		
23.11.1939	Einführung des „Judensterns“ in den von deutschen Truppen besetzten polnischen Gebieten (Generalgouvernement)	24.02.1942	Anordnung über die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Reich (Verbot der Benutzung durch Juden)
12./13.02.1940	Deportation der Stettiner Juden nach Polen (Lublin)	Mitte März 1942	Aktion „Reinhard „, Vorname von Heydrich, systematische Räumung der in Polen vorhandenen Ghettos
20.04.1940	Geheimerlass des Oberkommandos der Wehrmacht (Entlassung der Mischlinge und Ehemännern von Jüdinnen)	17.03.1942	Errichtung des Vernichtungslagers Belzec
30.04.1940	Erstes bewachte Ghetto in Lodz errichtet	26.03.1942	Bekanntmachung über die Kennzeichnung jüdischer Wohnungen im Reich
Mai 1940	Errichtung des KZ Auschwitz	Ende März 1942	Eintreffen der ersten europäischen Transporte von Juden in Auschwitz
22.10.1940	Deportation der Juden aus Elsaß- Lothringen, Saarland Baden	Anfang Mai 1942	Errichtung des Vernichtungslagers Sobibor
22.06.1941	Überfall der Deutschen Wehrmacht auf die Sowjetunion	Anfang Mai 1942	Beginn der Massenvergasungen in Auschwitz
31.07.1941	Heydrich von Göring mit der Evakuierung aller europäischen Juden beauftragt	02.06.1942	Beginn der Deportation deutscher Juden nach Theresienstadt
02.09.1941	Polizeiverordnung zur Einführung des Judensterns im Deutschen Reich und Protektorat Böhmen und Mähren (Einführung des Judensterns im Reich ab 19.09.1941)	30.06.1942	Schließung der jüdischen Schulen im Reich
03.09.1941	Erste Massentötungen mit dem Giftgas Zyklon-B im KZ Auschwitz	10.07.1942	1. Deportation von Schweriner Juden
14.10.1941	Beginn der Deportation jüdischer Bürger aus dem Deutschen Reich (Altreich)	Juli 1942	Errichtung des Vernichtungslagers Treblinka
23.10.1941	Emigrationsverbot für Juden	Oktober 1942	Im Reichsgebiet befindlichen KZ werden „Judenfrei“ gemacht und die jüdischen Häftlinge vornehmlich nach Auschwitz gebracht
25.11.1941	11. VO zum Reichsbürgergesetz (Einziehung jüdischen Vermögens bei Deportation - Staatlicher Raub. Nach Deportation wurden Gerichtsvollzieher verständigt über Vermögensverfall. Musste von den Opfern unterschrieben werden. Finanzämter trieben alle Schulden ein und kassierten Lebensversicherungen)	1. Halbjahr 1943	Auflösung der „Reichsvereinigung deutscher Juden“
20.01.1942	Beschluss der Organisation der Endlösung der Judenfrage, Wannsee-Konferenz 1. Endlösung : Ausrottung, 2. Halbjuden (Mischlinge 1. Grades) in Hinblick auf die Endlösung den Juden gleichgestellt werden bzw. sterilisiert werden sollen, Mischlinge 2. Grades sollen vorerst unbehelligt bleiben Methoden der Endlösung: Verga-	27.02.1943	Deportation der in der Berliner Rüstungsindustrie beschäftigten Juden
		19.04.1943	Beginn des vierwöchigen Aufstandes der Juden im Warschauer Getto
		Aug./Dez. 1943	Liquidierung der polnischen und russischen Ghettos
		26.01.1945	Auschwitz von russischen Truppen befreit
		15.04.1945	Alliierte Truppen befreien Bergen-Belsen
		02.05.1945	Vertreter des Internationalen Roten Kreuzes übernehmen Theresienstadt
		08.05.1945	Bedingungslose Kapitulation des Deutschen Reiches
		20.11.1945-	Nürnberger Prozess
		01.10.1946	
		Juni 1948	Zulassung der Jüdischen Landesgemeinde Mecklenburg - Sitz Schwerin als Körperschaft des öffentlichen Rechts

Orts- und Personenverzeichnis

Ortsverzeichnis

Auschwitz	2, 4, 67, 84, 85	Halberstadt	47
Bad Doberan	65, 77, 85	Halle/Saale	33
Basel	61	Hamburg	47
Bayern	48	Klein-Markow	17
Belzec	85	Klentz	17
Berlin	4, 31, 47, 53, 69, 74, 83	Kröpelin	41
Beuthen	48	Laage	41, 77
Boitzenburg	77	Lenzen	51
Breslau	33, 81, 91, 93	Lodz	84
Bützow	12, 34, 39, 50, 70, 77, 92, 93	Lübeck	57
Clermont	61	Lublin	84
Crivitz	13, 20, 50, 77, 80	Lübz	41, 77
Czernikau	65	Ludwigslust	66, 77, 97
Dachau Konzentrationslager	81	Malchin	13, 26, 50, 77, 79
Dessau	46	Malchow	32, 76, 77
Deutsche Demokratische Republik	10, 90, 95	Mecklenburg	4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 24, 25, 28, 29, 30, 34, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 44, 45, 46, 47, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 57, 58, 62, 63, 67, 68, 70, 72, 73, 74, 76, 78, 79, 80, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 96, 97, 144
Deutschland	5, 7, 9, 10, 13, 20, 42, 47, 48, 49, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 60, 61, 62, 64, 66, 67, 69, 82, 83, 90, 94, 97	Mecklenburg-Schwerin	3, 7, 8, 9, 11, 14, 17, 19, 25, 28, 31, 33, 34, 36, 37, 38, 39, 41, 44, 45, 46, 49, 52, 54, 70, 72, 70, 79, 80, 91, 93, 96, 97
Dömitz	50, 77	Mecklenburg-Strelitz	7, 8, 9, 14, 19, 39, 41, 44, 52, 57,
Edgware	66	Mecklenburg-Vorpommern	1, 2, 10, 40, 93, 94, 95
Eldena	51	Meged n. Pardess	Chana Israel 66
Elvira	61	Narbonne	61
England	38, 39, 66	Neubrandenburg	19, 89
Frankfurt/Main	47	Neukalen	41, 77
Friedland/Meckl.	79	Neukloster	49
Fürstenberg	19	Neustadt/Meckl.	41, 77
Gadebusch	50, 64, 65, 77	Neustrelitz	69, 81
Gehmkendorf	17	Neustrelitz/Strelitz	62, 97, 19
Goldberg	38, 41, 77		
Grabow	50, 51, 77		
Grambow	17		
Grevesmühlen	26, 38, 41, 77		
Güstrow	19, 20, 21, 22, 25, 26, 34, 36, 38, 42, 47, 50, 62, 70, 77, 79, 80, 92, 96, 97		
Hagenow	55, 56, 77		

Nürnberg	48, 59, 81, 82, 85
Oldenburg	48
Ostpreußen	54
Oxford	61
Palästina	35, 54, 56, 66, 71
Parchim	19, 40, 50, 77
Paris	62, 83
Penzlin	41, 77
Plau am See	50, 77
Prag	83
Ratzeburg	24
Rehna	41, 63, 77
Rostock	10, 24, 26, 41, 47, 50, 54, 62, 65, 68, 69, 78, 79, 81, 90, 92, 94
Sachsenhausen Konzentrationslager	62
Schwaan	13, 78, 79, 80
Schwerin	1, 2, 3, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 17, 19, 20, 22, 23, 24, 25, 26, 28, 29, 30, 31, 33, 34, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 44, 45, 46, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 57, 58, 62, 65, 67, 68, 70, 72, 73, 74, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 65, 89, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97
Sowjetunion	10, 67, 84
Stargard	24
Sternberg	12, 53, 78, 79
Stralsund	79
Teterow	78, 97
Theresienstadt	4, 64, 65, 68, 85
Treblinka	85
Tressow	17
Tübingen	33, 47, 89
Wannsee	67, 84
Waren/Meckl.	28, 34, 54, 70, 78, 92
Wien	83
Wismar	2, 11, 41, 63, 65, 78, 79, 81
Wittenburg	78, 97

Personenverzeichnis

Aarons, Dr. Nathan Rechtsanwalt	21, 24, 26, 36, 80
Aarons, Mendel	38
Asch, Julius Landtagsabgeordneter/Minister	44
Baeck, Leo Rabbiner	53, 89
Behrend, Dr. Israel	24, 26
Bendix, Nathan Hoffaktor	12, 79
Benscher Religionslehrer/Schächter	30, 74
Block, Maria	68
Bormann, Martin	61
Brandenstein, von Regierungspräsident	18, 26
Bruhn, Otto	63
Christian Ludwig Herzog	12, 13
Cohen, Löser	42, 92
Cohn, Dr. Hermann Staatsrat	33, 46, 64
Cohn, Dr. Salomon Landesrabbiner	8, 80
Dr. Lüpschütz Landesrabbiner	31, 74, 80
Einhorn, Dr. David Meyer Landesrabbiner	29, 30, 31, 33, 34, 70, 72, 73, 74, 80
Familie, Jenny, geb. Bratt	68
Feilchenfeld, Dr. Fabian Landesrabbiner	8, 81
Friedrich Franz I. Herzog/Großherzog	15, 16, 17, 18, 19, 24, 37
Friedrich Franz II. Großherzog	33, 41
Friedrich Franz IV. Großherzog	44
Goldschmidt	59, 79
Göring, Hermann	61, 66, 84
Grynspan, Herschel	62
Hagen, Abraham Hoffaktor	12, 79
Hertz Mitarbeiterin der Zentralwohlfahrtstelle der Juden	58
Heydrich, Reinhard	61, 82, 84, 85

Hinrichsen, Michel Ruben Hofagent		Marcus, Dr. Lewis Jacob Rechts-	
15, 16		anwalt	24, 26, 36, 38, 80, 92
Hirsch	7, 59, 91, 92, 95	Marcus, Liepmann	26
Hirsch, Rudi	4	Meinungen, Hermann	55, 56
Hitler, Adolf	9, 49, 54, 56, 81, 91	Meinungen, Samuel	55
Holdheim, Dr. Samuel Landes-		Mendel, Nathan Kammeragent	
rabbiner	28, 29, 33, 34, 70, 72,	15, 16	
80, 91		Meyer landesherrlicher Commisar	
Israel, Jeremias Oberrabbiner		21, 24, 29, 73, 80	
	28, 79	Michaelis, Abraham	69
Jacob, Hermann	50	Michaelis, Regina	69
Jacobson, Israel Finanzrat	17	Müller landesherrlicher Commisar	
Jacobson, S. M. Kaufmann/		29, 73	
Oberratsmitglied	32	Rath, von	62, 83
Jaffé, L. I.	29, 72	Rosenberg, Alfred	61
Jahn, Martha, geb. Cohn, verw.		Rubensohn, Dr.	50, 66
Holtfreter	64, 65	Sanders, Dr. Daniel Hendel	
Josephy, Berta, geb. Marcus	69	39, 40, 92	
Josephy, Rudolph	38	Schlomann, Harry	69
Kaufmann Kaufmann/Oberrats-		Schlomann, Hedwig, geb.	
mitglied	32, 76	Löwenthal	69
Krüger, Dr. Christian Friedrich Ge-		Schlomann, Richard	69
heimer Regierungsrat	16	Schoeps, Marta, geb. Cohn	69
Ladewig, Levin	20	Schoeps, Simon	69
Lange GESTAPO	69	Schulz Oberkirchenrat	63
Lazarus aus Wittenburg	97	Schütt GESTAPO	68, 69
Levezow, von Minister	36	Silberstein, Dr. Siegfried Landes-	
Levy, H. R. Kaufmann	29, 32,	rabbiner	8, 33, 37, 46, 65, 69,
72, 76		89, 97	
Levy, Ina, geb. Engel	69	Simon, Johanna, geb. Baumgarten	
Lexow Fleischermeister Schwe-		69	
rin	48	Simon, Louis	69
Löser, Meyer Hofgraveur	21, 24	Sommerfeld, Dr.	55
Löwenthal, Dr. Felix Rechtsanwalt		Stern Gastwirt	20
44		Streicher, Julius	54
Luther, Martin	63	Tychsen, Prof. O. G.	18, 93
Lützow, von Schlosshauptmann		Vogelberg, Walter Landtagsabge-	
36		ordneter	49
Marchand, Ida, geb. Grünebaum		Winter, Dr. Landesrabbiner Lübeck	
69		57	

Literaturverzeichnis

1. Arendt, Hannah, Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft. Antisemitismus, Imperialismus, totale Herrschaft, München 1986.
2. Barkai, Avraham, Vom Boykott zur »Entjudung«. Der wirtschaftliche Existenzkampf der Juden im Dritten Reich 1933-1943, Frankfurt am Main 1988.
3. Battenberg, Friederich, Das Europäische Zeitalter der Juden, Wissenschaftliche Buchgesellschaft Darmstadt 1990.
4. Bernhardt, Hans-Michael, »Juden sind unser Unglück!«, in: Feindbilder in der deutschen Geschichte, Berlin 1994.
5. Bernhardt, Hans-Michael, Bewegung und Beharrung. Die Emanzipationsgeschichte der Juden im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin 1813-1869. Dissertation zur Erlangung des grades eines Doktors der Philosophie am Fachbereich Kommunikations- und Geschichtswissenschaften der Technischen Universität Berlin, Berlin 1996.
6. Bernhardt, Hans-Michael, Jüdische Kommunalvertreter in Frankfurt am Main in der Mitte des 19. Jahrhunderts. Probleme und Chancen eines Identitätswandels, in: Hess. Jhrb. F. Landesgesch., Bd. 43, Marburg 1993, S. 167-204.
7. Birnbaum, Max P., Staat und Synagoge 1918-1938., Eine Geschichte des Preußischen Landesverbandes jüdischer Gemeinden (1918-1938), Schriftenreihe wissenschaftlicher Abhandlungen des Leo Baeck Institutes, Tübingen 1981.
8. Boll, Ernst, Geschichte Meklenburgs mit besonderer Berücksichtigung der Culturgeschichte, 2 Tle., Neubrandenburg 1856.
9. Borchert, Jürgen, Klose, Detlef, was blieb. Jüdische Spuren in Mecklenburg, Berlin 1994.

10. Cordshagen, Christa, Juden in Mecklenburg. Vom Mittelalter bis zur Wannseekonferenz (1266-1942), in: Rendsburger Kulturkreis (Hg.), Bestandsaufnahme jüdischer Spuren in Mecklenburg-Vorpommern, Rendsburg 1992, S. 7-12.
11. Dehmelt, H., Antisemitismus und Judenverfolgung in Mecklenburg von 1933 bis 1938, Diplomarbeit, Sektion Geschichte der Wilhelm-Pieck-Universität Rostock, Rostock 1986.
12. Deutsch-Jüdische Geschichte in der Neuzeit, Bd. II, Emanzipation und Akkulturation 1780-1871, München 1996.
13. Deutsche Juden - Juden in Deutschland, hrsg. v. Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 1991.
14. Dieckmann, Irene (Hrsg.), Wegweiser durch das jüdische Mecklenburg-Vorpommern, Verlag für Potsdam-Brandenburg Potsdam 1998.
15. Die Juden. Ein historisches Lesebuch, hrsg. v. Günter Stemberger, München 1990.
16. Donath, Leopold, Geschichte der Juden in Mecklenburg von den ältesten Zeiten (1266) bis zur Gegenwart (1874); auch ein Beitrag zur Kulturgeschichte Mecklenburgs. Nach gedruckten und ungedruckten Quellen, Leipzig 1874 (Sändig Reprint Verlag, H.R. Wohlwend, Vaduz/Liechtenstein, 1993).
17. Engelmann, Bernt, Deutschland ohne Juden. Eine Bilanz, Berlin 1988.
18. Eschwege, Helmut, Geschichte der Juden im Territorium der ehemaligen DDR, Bd. III, S. 989-1139, vervielfältigtes Manuskript, 1992.
19. Freimüthiges Abendblatt, 1818-1849.
20. Fritsch, Theodor, der falsche Gott. (Beweis=Material gegen Jahwe), Leipzig 1919.
21. Gehl, Walter, Der deutsche Aufbruch. 9. 11. 1918 bis 18. 3. 1938, Bd. 9, Breslau 1938.
22. Gehorsamste Vorstellung und Bitte der jüdischen Mitglieder des Oberraths, betreffend das Verhältnis des jüdischen Glaubensbekenntnisses zur bürgerlichen Gleichstellung, Schwerin 1847.
23. Goldhagen, Daniel Jonah, Hitlers willige Vollstrecker. Ganz gewöhnliche Deutsche und der Holocaust, Berlin 1996.
24. Großherzoglich Mecklenburger-Schwerinscher Staatskalender, 1811ff.
25. Heister, C. v., Zur Geschichte der Juden in Mecklenburg bis zum Jahre 1769. Mit Zusätzen von Fr. Wedemeier, in: Archiv für Landeskunde 15, 1865, S. 369-418.
26. Hilberg, Raul, Die Vernichtung der europäischen Juden, Bd. I-III, Frankfurt am Main 1990.
27. Hirsch, Heinz, Ausgegrenzt: Juden im Dritten Reich, in: 1000 Jahre Mecklenburg, Katalog zur Landesausstellung, S. 509-513.
28. Holdheim, Samuel, Antrittspredigt bei der feierlichen Introduction in sein Amt als Großherzogl. Mecklenburgischer Landesrabbiner in Schwerin am 19. September 1840, Schwerin 1840.
29. Karge, Wolf / Rakow, Peter Joachim, Im Spannungsfeld von Beharrung und Fortschritt. Zwischen Landesgrundgesetzlichem Erbvergleich und parlamentarischer Demokratie, in: 1000 Jahre Mecklenburg, S. 72-80.
30. Kasten, Bernd, Ausgrenzung, Vertreibung, Vernichtung. Juden in Schwerin 1933-1945, Schwerin 1995.
31. Kogon, Eugen, Der SS-Staat. Das System der deutschen Konzentrationslager, München 1974.

32. Marcus Liepmann, Kurze Uebersicht der Verhältnisse der Einwohner mosaischen Glaubens in den Großherzogl. Meckl. Schwerinschen Landen, Güstrow und Rostock 1832.
33. Memoiren des Freiwilligen Jägers Löser Cohen. Kriegserlebnisse 1813/1814, hrsg. v. Erik Lindner, Berlin 1993.
34. Neues Lexikon des Judentums, hrsg. v. Julius H. Schoeps, Gütersloh/München 1992.
35. Oelke, Karl-Heinz, Aus der Geschichte der jüdischen Gemeinde in Malchow (Meckl.), Waren 1994.
36. Poland, Christoph, Daniel Sanders' Bildungsweg und sein Wirken als Pädagoge - ein Beitrag zu Schulgeschichte Mecklenburgs, in: Beiträge zur Geschichte des jüdischen Schulwesens in Mecklenburg-Schwerin, Herausgeber: Gesellschaft für Schulgeschichte Mecklenburg und Vorpommerns e.V.
37. Predigt, gehalten zur Abschiedsfeier des Advocaten Dr. Jur. L. Marcus in der Synagoge zu Schwerin, von Dr. Feilchenfeld, Bützow 1876.
38. Randau, Helga, Nichts ist vergessen und niemand. Aus der Geschichte des KZ Barth, Kückenshagen 1994.
39. Reichsgesetzblatt Jg. 1935, Teil I und Jg. 1938, Teil I.
40. Scheffler, Wolfgang, Judenverfolgung im Dritten Reich, Berlin 1964.
41. Schröder, Frank / Ehlers, Ingrid, Zwischen Emanzipation und Vernichtung. Zur Geschichte der Juden in Rostock, Rostock 1988.
42. Schuder, Rosemarie / Hirsch, Rudolf, Der gelbe Fleck. Wurzeln und Wirkungen des Judenhasses in der deutschen Geschichte. Essays, Berlin 1987.
43. Schwabe, Klaus, Verfassungen in Mecklenburg zwischen Utopie und Wirklichkeit, in: Reihe Geschichte Mecklenburg-Vorpommern Nr. 3, hrsg. v. Friedrich-Ebert-Stiftung Landesbüro Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin 1994.
44. Schwabe, Klaus, Zwischen Krone und Hakenkreuz, Anita Tykve-Verlag 1994.
45. Silberstein, Siegfried, Die Familiennamen der Juden unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlichen Festlegung in Mecklenburg, in: Sonderdruck aus der Festschrift zum 75-jährigen Bestehen des jüdisch-theologischen Seminars Fraenckelscher Stiftung, Bd. II, 1929, S. 304-366.
46. Silberstein, Siegfried, Die Stellung Preußens und Mecklenburgs zum Artikel XVI der Deutschen Bundesakte, Sonderdruck aus der Festschrift zum 70. Geburtstag Martin Philipppsons, Breslau 1916.
47. Silberstein, Siegfried, Zum hundertjährigen Jubiläum des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin, in: Israelitisches Familienblatt, Jg. 17, Nr. 25 vom 24. 6. 19915, S. 10.
48. Statistisches Jahrbuch deutscher Juden, 1905, Siebzehnter Jahrgang.
49. Statut für die allgemeinen kirchlichen Verhältnisse der israelitischen Unterthanen im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin, 14. Mai 1839, Schwerin 1839.
50. Statuten des Vereins zur Beförderung von Handwerken unter den israelitischen Glaubensgenossen in Mecklenburg, Schwerin 1836.
51. Strauss, Herbert A. / Kampe, Norbert (Hrsg.), Antisemitismus. Von der Judenfeindschaft zum Holocaust, in: Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 1985.
52. Tychsén, Oluf Gerhard, Von den Juden in Mecklenburg. (Nebst Fortsetzungen, in: Bützowische Nebenstunden, verschiedenen zur Morgenländischen Gelehrsamkeit gehörigen Sachen gewidmet, 6 Tle., Bützow 1766.

53. Walk, Joseph, das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat, Heidelberg/Karlsruhe 1981.
54. Wilhelmus, Wolfgang, Juden in Vorpommern, in: Reihe Geschichte Mecklenburg-Vorpommern Nr. 8, hrsg. v. Friedrich-Ebert-Stiftung Landesbüro Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin 1996.
55. 1000 Jahre Mecklenburg. Geschichte und Kunst einer europäischen Region (Katalog zur Landesausstellung 23. 6.-15. 10. 1995), Rostock 1995.
56. Zerbrochene Geschichte. Leben und Selbstverständnis der Juden in Deutschland, hrsg. v. Dirk Blasius und Dan Diner, Frankfurt am Main 1991.
57. Zeugnisse jüdischer Kultur. Erinnerungsstätten in Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Berlin, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen, Berlin 1991.

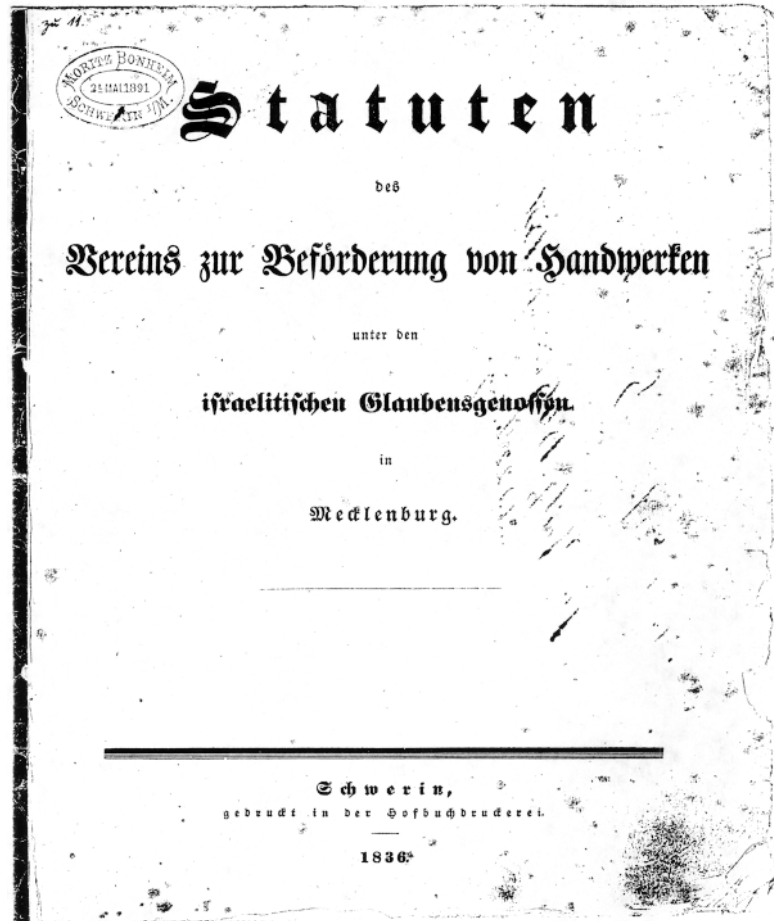
Der Autor

Heinz Hirsch, Jahrgang 1946, Pädagogik- und Geschichtsstudium an der Karl-Marx-Universität Leipzig, in der DDR verschiedene Funktionen bei der FDJ und SED, von 1992 bis 1994 Geschäftsführer der Jüdischen Landesgemeinde Mecklenburg-Vorpommern, seit 1995 Vorsitzender des „Verein für jüdische Geschichte und Kultur in Mecklenburg und Vorpommern e.V.“, von 1997 bis 2005 Leiter des Weiterbildungswerks der Arbeiterwohlfahrt des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V., seit Januar 2006 stellv. Direktor der Akademie für Politik, Wirtschaft und Kultur in Mecklenburg-Vorpommern e. V., verheiratet, lebt in Schwerin.

Dokumentenanhang

(Alle Dokumente: Mecklenburgisches Landeshauptarchiv Schwerin)

1. Mdl 12154/21 Aus „Statuten des Vereins zur Beförderung von Handwerken unter den israelitischen Glaubensgenossen in Mecklenburg“ 1836.
2. Mdl 12154/21 Bescheid des Großherzogs bezüglich des „Vereins zur Beförderung...“ 5.1.1836.
3. MfU 9009 Aus „Statut für die allgemeinen kirchlichen Verhältnisse der israelitischen Unterthanen im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin“ 1839.
4. Isr. Oberrat 92 Jüdische Mitglieder des Oberrats an die hohe Landesregierung 15.3.1847.
5. MfU 7235 Namentliche Aufstellung der jüdischen Kriegsteilnehmer an den Befreiungskriegen 1808-1815.
6. MfU 9023 Innenansicht der Schweriner Synagoge um 1905.
7. MfU 9013 Anzahl der Israeliten in den Amtsgerichtsbezirken Mecklenburg-Schwerin 1.12.1905.
1. MfU 9023 Schriftlicher Eid auf die Reichsverfassung durch den Landesrabbiner Dr. Silberstein 20.1.1920.
9. Isr. Oberrat 4 Bemerkungen zum Verfassungsentwurf vom Landesrabbiner Dr. Silberstein 11.5.1924.
10. MfU 9021 Aus „Satzung der Israelitischen Gemeinschaft e.V. zu Schwerin“ 30.12.1924.
11. MfU 9011 Aus „Verfassung der Israelitischen Landesgemeinde Mecklenburg-Schwerin“ 16.1.1926.
12. Isr. Oberrat 9 Brief Oberrat an Mecklenb. Min. d. Innern 24.01.1927.
13. Isr. Oberrat 115´ Jüdischer Jugendbund Güstrow Einladung Januar 1933.
14. Isr. Oberrat 35 Israelitische Gemeinde Schwerin an Oberrat 31.03.1934.
15. Isr. Oberrat 40 Brief Oberrat an Reichsvertretung der deutschen Juden 31.07.1934.
16. Isr. Oberrat 117 Bericht der Sozialfürsorgerin der ZWSt über Fam. Lazarus Wittenburg 3.8.1934.
17. Reichsges.blatt Reichsbürgergesetz und Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre, Jg. 1935, Teil I.
18. Isr. Oberrat 28 Auszug aus dem Protokoll der Landesversammlung der Israelitischen Landesgemeinde Mecklenburg 24.2.1935.
19. Reichsges.blatt Verordnung über die Sühneleistungen der Juden deutscher Staatsangehörigkeit Jg. 1938, Teil I.
20. Isr. Oberrat 50 Mitgliederstatistik vom 24.4.1938.
21. LAH Güstrow 754b Direktion Landesfürsorgehaus an Meckl. Staatsministerium, Abtl. Inneres 10.11.1938.
22. Mdl 11149 Anweisung GESTAPO Schwerin an Bürgermeister Ludwigslust 10.11.1938.
23. LAH Güstrow 754b Landesanstalt Neustrelitz-Strelitz an GESTAPO Schwerin 23.12.1938.
24. Mdl 11149 Abschrift Chef der Sicherheitspolizei betr. Reichszentrale für die jüdische Auswanderung 11.2.1939.
25. Mdl 13764/75 Bürgermeister Teterow an Meckl. Staatsministerium 3.10.1939.
26. MfU 9559 Schreiben der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland an die GESTAPO 7.12.1939.
27. Mdl 11149 Abschrift Schnellbrief Reichsverkehrsminister 18.9.1941.
28. MfU 9089 GESTAPO an Meckl. Staatsministerium 17.2.1942.



Statuten

des

Vereins zur Beförderung von Handwerken unter den Israeliten
Mecklenburgs.

Erster Abschnitt.

Ueber den Zweck und die Mitglieder des Vereins.

§. 1.

Der Zweck dieses Vereins ist im Allgemeinen: nach Kräften die Erlernung von Handwerken abseits der Juden zu fördern, zu dem Zwecke tüchtige Meister, welche zur Annahme jüdischer Lehrlinge geneigt sind, zu verschaffen, auch Kinder unbemittelter Eltern ein Handwerk erlernen zu lassen, und sie, je nach den Mitteln des Vereins, auf der Wanderschaft durch Empfehlung oder Geld, und bei ihrer Niederlassung als Meister zu unterstützen, endlich über die geistige und moralische Pflege derjenigen, welche seiner Wohlthaten genießen, sorgsam zu wachen.

§. 2.

Der Verein besteht aus denjenigen,

- a) welche ihm unter der Verpflichtung zu einem bestimmten Geldbeitrage auf mindestens 3 Jahre beigetreten sind oder noch beitreten werden;
- b) welche als Ehren-Mitglieder aufgenommen sind.

§. 3.

Der Austritt aus dem Vereine oder die Verminderung des jährlichen Beitrags muß spätestens ein halbes Jahr vor Ablauf der drei Jahre, nach vorgängiger öffentlicher Aufforderung von Seiten des präsidirenden Vorstands, einem der Vorstände schriftlich angezeigt werden, widrigenfalls die Beitragsbewilligung als noch für drei Jahre fortgesetzt betrachtet wird.

Zweiter Abschnitt.

Ueber die Verfassung des Vereins.

§. 4.

An der Spitze des Vereins stehen zwei Vorstände, wovon der eine seinen Sitz in Schwerin, der andere in Güstrow hat. Jener streckt seine Wirksamkeit auf die Städte und Ortschaften Boizenburg, Brühl, Bügow, Crivitz, Cröpelin, Dömitz, Gadebusch, Grabow, Gredämühlen, Hagenow, Ludwigslust, Lübtzeen, Neubuckow, Neustadt, Rehna, Schwerin, Sternberg, Wittenburg; dieser auf die übrigen Städte Mecklenburgs aus.

§. 28.

Der Reservefonds soll in einer Sparcasse oder sonst als erster Posten gegen genügende Realsicherheit belegt werden.

§. 29.

Jede Ausgabe, die, wo möglich, jedesmal mit einem Belage zu versehen, ist nur dann gültig, wenn sie die Zustimmung des Vorstands erhalten hat. Ohne eine solche fällt jede Ausgabe demjenigen, welcher sie gemacht hat, zur Last.

Vierter Abschnitt.

Ueber die Wirksamkeit des Vereins.

§. 30.

Um die Schwierigkeiten, welche die Unterbringung von Lehrlingen mit sich führt, möglichst zu beseitigen, wird der Verein dafür bemüht sein, sich ein Verzeichniß tüchtiger Meister, welche zur Annahme von Lehrlingen geneigt sind, jederzeit zu verschaffen, und so denjenigen Mitgliedern des Vereins, die einen Lehrling unterzubringen suchen, durch Nachweisung zu Hülfe kommen.

§. 31.

Der Verein läßt ferner Kinder unbemittelter Eltern ein Handwerk erlernen, sorgt demgemäß für ihr Unterkommen und bezahlt:

- a) das etwaige Lehrgeld,
- b) die Ein- und Ausschreibgebühren für das Handwerk,
- c) sorgt für Beköstigung, wenn die Lehrlinge nicht bei den Meistern essen, auch nicht ihre Eltern an dem Orte, wo sie das Handwerk erlernen, wohnen und Freitische nicht zu erlangen sind, und
- d) versteht sie mit den nöthigen Mitteln, die Wanderschaft anzutreten.

Außerdem wird der Verein seinen Beneficiaten durch Empfehlungen an die auswärtigen Handwerker-Vereine nützlich zu werden suchen.

Ob der Verein seine Unterstützung weiter ausdehnen und wie weit er sie denjenigen, welche sich als Handwerker niederlassen wollen, angedeihen lassen werde, ist von der Zureichung der ihm zu Gebote stehenden Mittel abhängig.

Ganz besondere Berücksichtigung sollen hiebei diejenigen finden, welche ein bisher von den Juden weniger betriebenes Handwerk erlernen.

§. 32.

Der Verein sorgt für die geistige und moralische Pflege derjenigen, welche seiner Wohlthaten genießen, und zwar in folgender Weise:

- a) jeder Lehrling steht unter specieller Aufsicht des in seinem Aufenthaltsorte designirten Inspectors und hat ihm demgemäß allvierteljährlich ein Zeugniß seines Lehrherrn zu übergeben;
- b) der Verein wird möglichst dahin streben, daß von den Lehrlingen die in einzelnen Städten zur Ausbildung von Handwerkern bestehenden Institute, namentlich die Sonntagsschulen, besucht werden;

- c) diejenigen, welche der Wohlthaten des Vereins theilhaftig geworden sind, oder darauf in Zukunft Ansprüche machen wollen, haben nach zurückgelegter Wanderschaft sich über ihr Betragen während derselben durch Zeugnisse ihrer Meister zu legitimiren.

§. 33.

Die Unterstützung des Vereins kann nur demjenigen zu Theil werden, welcher

- a) in Mecklenburg-Schwerin geboren,
- b) nicht unter 14 Jahre alt,
- c) lesen und schreiben kann, auch
- d) seine Ehelichkeit und sein gutes Betragen durch Zeugnisse der Gemeinde-Vorsteher und seiner Lehrer, so wie
- e) seine Dürftigkeit durch eine Bescheinigung des am Orte wohnhaften Inspectors oder seiner Obrigkeit, falls kein Inspector im Orte vorhanden ist, darthut.

§. 34.

Jeder, der die Wohlthaten des Vereins in Anspruch nehmen will, hat sich dieserhalb bei dem in loco wohnenden Inspector oder, sollte dieser fehlen, bei dem ihm zunächst gelegenen Vorstande in Gemäßheit des in der Anlage sub B. abjungirten Meldungs-Formulars zu melden.

§. 35.

Ob ein Lehrling die Sabbath- und Speisegesetze beobachten soll, entscheidet unpräjudiciallich einzig und allein die Bestimmung der Eltern und resp. Vormünder.

§. 36.

Der Inspector hat dem Vorstande von der Meldung Anzeige zu machen, und trifft letzterer, nach Prüfung und unter Voraussetzung der Qualification des Gemeldeten, über dessen Unterbringung die angemessene Verfügung und bestimmt das vom Beneficiaten zu erlernende Handwerk, jedoch mit möglichst er Berücksichtigung seiner individuellen Neigung, so wie seiner körperlichen und geistigen Anlagen. In dieser das Lebensglück eines jungen Menschen bedingenden Frage wird der Vorstand sich der größten Gewissenhaftigkeit und Vorsicht zu befleißigen haben.

§. 37.

Sollte die Zahl derjenigen, welche sich melden, die Hülfsmittel des Vereins übersteigen, so findet folgende Rangordnung statt:

- 1) diejenigen, welche ein weniger vorkommendes Handwerk erlernen, namentlich Huf-, Kleinschmiede, Mauer- oder Zimmergesellen werden wollen,
- 2) diejenigen, welche hinsichtlich ihrer Zeugnisse und Kenntnisse einen Vorzug verdienen,
- 3) die Waisen.

Beim Vorhandensein gleicher Eigenschaften entscheidet über den Vorzug das Alter der Meldung.

§. 38.

Bei der Aufnahme des Beneficiaten hat er dem Inspector das Gelübde abzulegen:

- a) daß er sich stets eines guten, untadelhaften Betragens befleißigen,
- b) den Gesetzen des Vereins nachkommen,

- c) die erhaltenen Summen, falls er vom Handwerk abgeht, zurückzahlen und
d) als demnächstiger Meister einen vom Vereine ihm zu bestimmenden Lehrling unentgeltlich unterrichten wolle.

§. 39.

Alle Beschwerden, sowohl von Seiten der Meister als auch der Beneficiaten, sind vor den Inspector des Orts zu bringen, welcher den Beschwerden abzuhelfen sucht, ohne daß irgend eine Einmischung der Eltern oder Vormünder des Beneficiaten gestattet wird.

§. 40.

Jährlich sollen einige Preise denjenigen Lehrlingen, welche sich durch ihr Betragen auszeichnen, von den resp. Vorständen zu Theil werden.

§. 41.

Wegen etwaiger Vergehen der Beneficiaten hat der Vorstand die Strafen zu verhängen, welche vom Verweise bis zur völligen Entziehung der Wohlthaten des Vereins, nach Ermessen des Vorstands, gesteigert werden können.

§. 42.

Eine Revision der Statuten findet nach Ablauf von 3 Jahren statt und wird von den neu erwählten Vorständen in Gemeinschaft mit den abtretenden beschafft.

Entscheidung bei außerordentlichen Fällen und Abänderungen der Statuten sind nur dann gültig, wenn sie von zwei Dritttheilen eines jeden der beiden Vorstände bewilliget werden.

U n l a g e A.

Instructionen für die Herren Inspectoren.

§. 1.

Die Inspectoren übernehmen die Verpflichtung, die in ihrem Wohnorte unterzeichneten Beiträge allvierteljährlich einzucassiren und spätestens 14 Tage nach jedem Quartale, dem Cassier des Vorstandes einzusenden.

§. 2.

Ferner haben sie ein Verzeichniß derjenigen Meister, welche zur Annahme von Lehrlingen bereit sind, unter möglichst specieller Bemerkung der Bedingungen, zu führen und dem Vorstande mitzutheilen.

§. 3.

Diejenigen, welche als Lehrlinge die Wohlthaten des Vereins in Anspruch nehmen, haben sich beim Inspector ihres Orts zu melden, welcher hievon unverzüglich dem Vereine die Anzeige macht und Zeugnisse und Proben der Geschicklichkeit des Aufzunehmenden seinem eignen Berichte beifügt.

Friederich Franz,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügenburg, auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr etc.

Wir remittiren euch die Anlagen eurer Vorstellung und Bitte vom 1. v. M., den Verein zur Beförderung von Handwerken unter den Juden betreffend, hieneben mit dem Bescheide: daß, wenn der bezielte Verein wirklich ins Leben treten wird,

- 1) alle jüdische Handwerker vonnehmung eines Schutzbriefes und in Folge davon von Entrichtung der Schutzgelder oder Recognitionengebühren völlig befreiet sein,
- 2) den jüdischen Glaubensgenossen Unseres Großherzogthums der Zutritt zu allen Handwerken gestattet, auch jüdische Lehrlinge bei allen Handwerks-Ämtern ein- und ausgeschrieben werden, auch
- 3) die jüdischen Freimeister mit christlichen gleiche Rechte genießen sollen.

Wir erwarten demnach vorher noch euren weitern Bericht, womit Wir zugleich die vollständigen Statuten dieses Vereins entgegen nehmen wollen. Wornach ihr euch zu richten. Geben durch Unsere Regierung. Schwerin, am 5. Januar 1836.

Friederich Franz.

H. G. von Brandenstein.

Statut

für

die allgemeinen kirchlichen Verhältnisse

der

israelitischen Unterthanen

im

Großherzogthum Mecklenburg = Schwerin.



Schwerin,

gedruckt in der Hofbuchdruckerei.

1839.

Dokument 3

Erster Abschnitt.

Ueber den Oberrath.

§. 1.

Allgemeine Bestimmungen.

Die israelitischen Unterthanen in Mecklenburg = Schwerin bilden in ihrer Gesamtheit eine kirchliche Gesellschaft, deren Interessen ein Oberrath zu wahren hat.

§. 2.

Organisation des Oberraths.

Der Oberrath besteht:

- a) aus zwei landesherrlichen Commissarien;
- b) dem Landesrabbiner;
- c) einem Rathe von fünf aus den israelitischen Gemeinden zu wählenden Mitgliedern.

Einem jeden der unter c) genannten Mitglieder soll ein Erfahrmann beigeordnet werden, welcher für den Fall, daß solches aus dem Rathe schiebe oder an der Ausübung der ihm obliegenden Geschäfte behindert würde, eintritt.

§. 3.

Wahl des Rathes.

Die hiesige Gemeinde hat zu dem Rathe ein Mitglied und einen Erfahrmann für dasselbe aus ihrer eigenen Mitte, jede der übrigen Gemeinden vier Mitglieder des Rathes und eben so viele Erfahrmänner, gleichviel welcher Gemeinde des Landes die zu wählenden angehören, also ohne Beschränkung auf die eigene Gemeinde, zu wählen.

§. 4.

Actives und passives Wahlrecht.

Zur Wahl des Rathes ist jedes Gemeindeglied stimmberechtigt, welches einen selbstständigen Nahrungsbetrieb hat und zu den Gemeindelasten beiträgt.

Das Wahlrecht darf nur persönlich, nicht durch Stellvertreter ausgeübt werden.

Gewählt kann jedes Gemeindeglied werden, welches stimmberechtigt und unbescholtene Rufes ist.

Der Annahme der Wahl darf sich für jetzt Niemand und in Zukunft nur derjenige entziehen, welcher in Folge der unmittelbar vorangegangenen Wahl bereits Rathsmitglied oder Erfahrmann gewesen ist, jedoch muß ein solcher die Anzeige, daß er nicht wieder gewählt werden wolle, zeitig vor dem Beginn einer neuen Wahl bei dem Oberrathe machen.

§. 5.

Aufforderung zur Wahl.

Die Aufforderung zur Wahl des Rathes oder eines einzelnen Mitgliedes geschieht von der landesherrlichen Commission und ist ihr binnen einer peremptorischen dreiwöchigen Frist zu genügen.

1 *

§. 6.

Wahlact.

Der Vorstand einer jeden Gemeinde soll jedem stimmberechtigten Gemeindegliede 8 Tage vor dem Wahltag Zeit und Ort der Wahl mittelst einer Wiffive, welche jeder zur Wahl Geladene zu unterschreiben hat, anzeigen.

In der Wahlversammlung selbst präsidiert der erste Vorsteher und nimmt, unter Zuziehung eines inländischen immatriculirten Notars, über die Wahlhandlung ein möglichst vollständiges Protocoll auf. Die Abstimmung geschieht in der Art, daß die Stimmberechtigten einer nach dem andern zuerst über die zu erwählenden Rathsmitglieder, sodann über die Ersahmänner mündlich oder schriftlich ihre Stimmen abgeben.

Die nicht erschienenen Stimmberechtigten werden als auf die Wahlbefugniß verzichtend angenommen.

§. 7.

Ergebniß der Wahl einer einzelnen Gemeinde.

Die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Wähler entscheidet darüber, wer als von der Gemeinde gewählt zu betrachten sei. Im Fall bei dieser ersten Abstimmung die absolute Majorität nicht vorhanden ist, bringt der Vorsitzende die nur mit relativer Majorität Gewählten einzeln zur zweiten Wahl und Abstimmung.

Wenn auch diese zweite Abstimmung zu keiner absoluten Majorität führt, so sind diejenigen, welche bei dieser zweiten Abstimmung die meisten Stimmen haben, als gewählt zu betrachten, und nur in nicht durch Abstimmung auszugleichenden Fällen entscheidet das Loos.

Von dem Wahlprotocoll und seinen Anlagen ist der landesherrlichen Commission eine fidejmirte Abschrift mitzutheilen.

§. 8.

Stimmzahl der einzelnen Gemeinden.

In Rücksicht auf die Verschiedenheit der Beiträge zur Besoldung des Landesrabbiners soll eine Berechnung und Vertheilung der Stimmen unter den Gemeinden in der Art stattfinden, daß diese nach dem Verhältnisse ihres Beitrags in Klassen getheilt werden, mit dem höheren Beitrage die Zahl der Klasse steigt und diejenige Zahl, welche von einer Gemeinde in der Classification der Beiträge eingenommen wird, hinsichtlich ihrer Stimmzahl normirt, so daß die unterste oder erste Klasse auch nur Eine Stimme, die zweite Klasse zwei Stimmen hat u. s. w. Demgemäß hat z. B. ein von einer Gemeinde fünfter Klasse Gewählter fünf Stimmen für sich und sieben, wenn er auch von einer Gemeinde zweiter Klasse gewählt wird.

§. 9.

Prüfung der einzelnen Wahlen sämmtlicher Gemeinden und das Ergebnis derselben.

Nach Ablauf der für die Wahl festgesetzten dreiwöchigen Frist wird die landesherrliche Commission sämmtliche eingegangene Wahl-Protocolle, sowohl ihrer Form, als ihren Ergebnissen nach prüfen.

Als zu Mitgliedern des Rathes und resp. zu Ersahmännern gewählt sind diejenigen zu betrachten, für welche sich aus den Wahl-Protocollen nach Verhältniß der jeder einzelnen

Gemeinde zustehenden Stimmzahl die meisten Stimmen ergeben. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet das Loos.

§. 10.

Verpflichtung des Rathes.

Die fünf Mitglieder des Rathes haben sich der landesherrlichen Commission durch eine schriftliche Erklärung dahin zu verpflichten:

daß sie den ihnen in diesem Statute übertragenen Pflichten gewissenhaft genügen, insbesondere bei der Wahl eines Landesrabbiners keinerlei Privatinteressen Gehör geben, sondern einzig und allein dabei die Pflichten gegen Gott und ihre Committenten zur Richtschnur ihrer Prüfung und Abstimmung machen wollen.

§. 11.

Austritt der in den Rath gewählten Mitglieder.

Das Mitglied für Schwerin und zwei die auswärtigen Gemeinden vertretenden Mitglieder des Rathes scheiden das erstemal durch das Loos, demnächst nach dem Dienstalter alle vier Jahre aus und sind ein Vierteljahr vorher ihre Stellen durch neue Wahlen zu ergänzen.

§. 12.

Im Falle des Todes oder außerordentlichen Abganges eines Rathsmitgliedes tritt sein Ersahmann ein, und ist dann für diesen ein neuer zu wählen.

§. 13.

Functionen des Oberrathes.

Zum Geschäftskreise des Oberrathes gehören:

- 1) Festsetzung der Gottesdienst-Ordnung in den Synagogen;
- 2) alle sogenannten kirchenpolizeilichen Anordnungen, die sich auf die Form des israelitischen Gottesdienstes beziehen;
- 3) Feststellung der Amisobliegenheiten der Synagogendiener, d. h. der Schächter, Vorfänger und Religionslehrer;
- 4) Aufsicht über dieselben;
- 5) Untersuchung wegen Unbrauchbarkeit, Dienstvergehen und berufswidrigen Lebenswandels der Synagogendiener und ihre Bestrafung mittelst Rüge und Suspension;
- 6) Sorge für die Erhaltung und Beförderung israelitisch-religiöser und gemeinnütziger Institute;
- 7) Anordnungen zur Verbesserung des Religionsunterrichtes und zur allgemeinen Einführung von Lehr- und Erbauungsbüchern;
- 8) Vorschläge zur Verbesserung des religiös-sittlichen Zustandes der Israeliten;
- 9) Feststellung und Revision der Gemeinde-Beiträge zum Rabbinats-Gehalte;
- 10) Beantwortung der Gutachten, welche von hoher Landesregierung eingefordert werden;
- 11) Befugniß zu Anträgen auf Veränderung des Statuts und hierauf bezügliche Berichtserstattung und Erachten, falls von hoher Landesregierung dergleichen verlangt werden sollten;
- 12) Aufsicht über die Aufrechthaltung der Bestimmungen dieses Statuts.

Die landesherrlichen Commissarien nehmen zwar Theil an sämmtlichen Verhandlungen, welche durch die obengenannten Geschäfte des Oberrathes erforderlich werden; sie haben jedoch in allen religiösen und kirchlichen Angelegenheiten nur eine beratende Stimme.

Vierter Abschnitt.

Ueber die äußern Verhältnisse des Landesrabbiners.

§. 32.

Äußere Stellung des Landesrabbiners.

Der Landesrabbiner, welcher seinen Wohnsitz in Schwerin haben soll, gehört in die Klasse der Großherzogl. Diener und ist als solcher einem weltlichen privilegierten Forum unterworfen.

Ist vermeintlich Grund zu einer Beschwerde gegen ihn vorhanden, so ist die Anzeige davon der landesherrlichen Commission zu machen, welche den übrigen Mitgliedern des Oberraths, mit Ausnahme des Landesrabbiners, die Beschwerde mittheilt, um die geeigneten Schritte zur Prüfung und Ausmittelung der Beschwerde, so wie die sonstigen etwaigen Consequenzen zu beraten.

Bei solchen Beschwerden ist zu unterscheiden, ob sie den Lebenswandel oder die Amtsführung des Landesrabbiners betreffen. Im erstern Falle entscheidet die Commission; welche weiteren Folgen die Beschwerde haben soll, im letztern Falle steht darüber ein definitives Urtheil den israelitischen Mitgliedern des Oberraths zu.

Falls die Beschwerde der Art befunden wird, daß sie durch einen Beweis geföhnt werden muß, so ist solcher nur von der landesherrlichen Commission zu ertheilen.

Höhere Strafen darf der Oberrath nicht erkennen, sondern gehört eine Untersuchung wider den Landesrabbiner vor sein competentes Forum, welches auf Verlangen des Inculpaten das Gutachten eines auswärtigen Rabbinats einholen soll.

Die vom Landesrabbiner innerhalb der Grenzen seiner Competenz ausgestellten Zeugnisse haben die Kraft öffentlicher Urkunden, und befindet sich das Rabbinatsiegel in seinen Händen.

§. 33.

Befoldung.

Dem Landesrabbiner wird ein Jahresgehalt von 900 Rthlr. Nbr. in Quartalraten postnumerando ausgezahlt, ein freier Stand in der Synagoge eingeräumt und jeder Antheil an den Lasten der israelitischen Gemeinde erlassen. Dagegen fallen alle und jede Sporteln und Dienstemolumente des Landesrabbiners gänzlich weg. Doch erhält er, als Entschädigung für die auf seine jährliche Rundreise verwandten Kosten, jährlich 100 Rthlr. Nbr. bezahlt, sobald er von derselben zurückgekehrt ist. — Ein Erfaß der auf die Reise hieher verwandten Anzugskosten wird nicht gewährt.

§. 34.

Kasse, aus welcher die Befoldung fließt.

Es ist eine besondere Kasse für die zur Befoldung des Landrabbiners zu leistenden Beiträge zu bilden und ein Kassier von der hiesigen Gemeinde unter allerhöchster Approbation zu bestellen.

§. 35.

Aufkunft der Befoldung.

Zu dem Gehalte des Landesrabbiners trägt bei:

- 1) die Großherzogl. Civiladministrations-Kasse 200 Rthlr.
- 2) die hiesige Gemeinde 200 —

Gehorsamste Vorstellung und Bitte

der

jüdischen Mitglieder des Oberraths,

betreffend

das Verhältniß des jüdischen Glaubensbekenntnisses zur bürgerlichen Gleichstellung.

an

die hohe Landes-Regierung
in Schwerin.

Das unter dem 25. November v. J. an die Herren Landtags-Commissarien erlassene und am 4. December v. J. von den Herren Landtags-Marschällen der hohen Landtags-Versammlung überreichte Allerhöchste Großherzogliche Rescript in der Juden-Angelegenheit veranlaßt die gehorsamst unterzeichneten jüdischen Mitglieder des Oberraths zu nachfolgender ehrerbietigst gehorsamster Vorstellung.

Vor Allem erkennen sie die humane wohlwollende Gesinnung, welcher es um eine wesentliche Verbesserung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden wahrer, hoher Ernst ist, die in jenem hohen Rescript so schön und offen sich auspricht, mit innigem Dank in ihrem eigenen wie im Namen ihrer jüdischen Glaubensgenossen an, und nur im Bezug der leitenden Grundsätze, von welchen nach jenem hohen Rescript bei der Feststellung der diese Verbesserung bezweckenden gesetzlichen Bestimmungen ausgegangen werden müsse, erlauben sich die Unterzeichneten ihre Ueberzeugungen vor hoher Landes-Regierung unterthänigst auszusprechen.

Das hohe Rescript erkennt es an, daß alles bisher in dieser Beziehung Geschehene nicht erschöpfend sei; daß vielmehr immer noch weiter gehende Maßregeln erforderlich seien, um den jüdischen Unterthanen „diejenige Stellung im Staate zu sichern, worauf sie nach Recht und Billigkeit und ohne Gefahr für das christliche Element desselben Anspruch machen dürfen“. Vermögen wir es schon nicht einzusehen, wie denn daraus, daß den Juden diejenige Stellung im Staate, welche Recht und Billigkeit für sie fordern, eingeräumt werde, überall eine Gefahr für das christliche Element des Staates erwachsen könne, da dieses letztere nach unserer Ueberzeugung durch Erfüllung dessen, was recht und billig ist, nur um so mehr erstarken und sich kräftigen müsse, so hat die Feststellung der Basis, auf welcher die Verbesserung unserer bürgerlichen Verhältnisse nach dem hohen Rescript sich aufzubauen habe, uns schmerzlich betrübt und in unserer religiösen Ueberzeugung auf das Tiefste verlegt. Eine vollkommene Gleichstellung

1

Dokument

jüdischer und christlicher Unterthanen solle deshalb nicht in der Absicht der hohen Landes-Regierung liegen, „da schon das Glaubensbekenntniß selbst die Juden in Bezug auf eine Reihe von Verhältnissen des bürgerlichen und politischen Lebens im Zustande der Absonderung hält“. Wo und wann haben die Juden Mecklenburgs, Deutschlands, Hollands, Belgiens, Frankreichs und Nordamerikas zu einem Glauben sich öffentlich bekannt, der sie im Zustande der Absonderung hält und ihnen dadurch den Genuß aller bürgerlichen und politischen Rechte, die vollkommene bürgerliche Gleichstellung mit den christlichen Unterthanen unmöglich macht? Wie könnten die Juden von ganz Deutschland, mit Ausnahme derer in Kurhessen und in Baden, wo sie schon emancipirt sind, laut und öffentlich bei Regierungen und Ständekammern unablässig um die Emancipation bitten, wie könnten die Juden in den obgenannten Ländern und Welttheilen die durch die Emancipation ihnen zu Theil gewordenen bürgerlichen und politischen Rechte ausüben, wenn das sie im Zustande der Isolirung erhaltende jüdische Glaubensbekenntniß sie daran verhindere? Entweder enthält das jüdische Glaubensbekenntniß kein Hinderniß der bürgerlichen Gleichstellung, oder die Juden, welche gleichgestellt sind oder es sein wollen, haben sich von Demjenigen, was in ihrem Glaubensbekenntniß ein Hinderniß der Emancipation sein möchte, eo ipso factisch losgesagt. In beiden Fällen gehört ein die bürgerliche Gleichstellung hinderndes Dogma factisch nicht zu dem jüdischen Glaubensbekenntniß aller derjenigen Juden, welche emancipirt sein wollen oder in Folge der Emancipation in allen Verhältnissen des bürgerlichen und politischen Lebens die damit verbundenen Rechte ausüben. Wenn daher hohe Landes-Regierung nach Dero eigenem Ausdruche es für gerecht und billig erkennt, „vor allen Dingen den „Juden zu dem Genuße aller derjenigen Rechte zu verhelfen, auf deren Ausübung das Glaubensbekenntniß von keinem Einflusse, deren Entbehrung aber mit reellen Nachtheilen für sie verbunden ist, minder nicht die Juden von solchen Fesseln zu befreien, wodurch sie, der christlichen „Unterthanenschaft gegenüber, in wirklichem Drucke gehalten werden“, so dürfen wir, auf diese Gerechtigkeit und Billigkeit gestützt, für die Juden vollkommene bürgerliche Gleichstellung mit den christlichen Unterthanen fordern, da das jüdische Glaubensbekenntniß nach unserer wie nach der Uebersetzung sämtlicher Juden, welche mit uns nach dem Genuße der bürgerlichen Gleichstellung seit so langer Zeit vergebens sich sehnen, auf die Ausübung irgend eines Rechtes im Staate einen hindernden Einfluß auszuüben nicht im Stande ist, ja wir müssen als gesetzliche Vertreter und Wahrer der Interessen der kirchlichen Gesellschaft, welche die israelitischen Unterthanen Mecklenburg-Schwerins in ihrer Gesamtheit bilden, auf das Feierlichste und Entschiedenste gegen die Voraussetzung uns zu protestiren erlauben, als enthalte das jüdische Glaubensbekenntniß, nämlich das in dem Glaubensbewußtsein der Mecklenburgischen Juden, welche sämtlich die Emancipation als ein heiliges Recht fordern und nach deren Genuße schmachten, lebendige Glaubensbekenntniß etwas, was die Juden im Zustande der Isolirung hält und ihnen die Emancipation moralisch unmöglich macht.

Bei der dem Rechte der Juden so durchaus wohlwollenden Gesinnung und edlen Absicht, die das hohe Rescript so unzweideutig an den Tag legt, hat es uns nur äußerst schmerzlich befallen müssen, wie hohe Landes-Regierung bei der beabsichtigten Verbesserung der bürgerlichen Zustände der Juden Voraussetzungen so ohne Weiteres hat Anerkennung zusprechen mögen, die wir in Mecklenburg längst antiquirt und sowohl theoretisch widerlegt, als praktisch beseitigt

der bürgerlichen Gleichstellung das Glaubensbekenntniß mitzusprechen haben, nur nach denjenigen Grundätzen beurtheilt werden, welche sie dem Unterrichte und der Erziehung ihrer Jugend zu Grunde legen.

Das Glaubensbekenntniß, auf welches unsere Kinder öffentlich confirmirt werden, befindet sich in der Synagogen-Ordnung pag. 53, 54.

Wir sprechen diese unsere Uebersetzungen nicht bloß für die Mehrzahl, sondern für die Gesamtheit der Mecklenburgischen Juden aus. Denn es mögen die religiösen Ansichten über Kultusformen und ähuliche Gestaltungen unter ihnen noch so sehr divergiren, in dem Wunsche, daß der tausendjährige Druck endlich von ihren Schultern genommen werde, daß der Jude, derjenigen Rechte im Staate ausübe, zu welchen er die Tüchtigkeit sich angeeignet hat und in seinem Gewissen sich nicht behindert fühlt, mit einem Worte in dem sehnsüchtigen Wunsche nach bürgerlicher Gleichstellung mit den christlichen Unterthanen und in der Uebersetzung, daß das jüdische Glaubensbekenntniß kein Hinderniß derselben enthalte, stimmen sie Alle überein. Sämmtliche Schritte, die bis jetzt von den Mecklenburgischen Juden zur Realisirung dieses Wunsches unternommen worden, sind gemeinlich geschehen und hat die Verschiedenheit der religiösen Ansichten hierauf keinerlei Einwirkung geäußert. Das Streben nach Emancipation von Seiten der deutschen Juden ist überhaupt als neutrales Gebiet anzusehen, auf dem alle Parteien, so sehr sie in anderer Beziehung von einander abweichen, sich friedlich vereinigen, und es ist der Fall noch nicht vorgekommen, daß die orthodoxen Juden mit ihren Glaubensbrüdern, die sie für weniger orthodox oder gar für heterodox halten, nicht Hand in Hand hätten gehen wollen. Wie der Druck auf Allen gemeinsam lastet, so ist auch der Nothruf von ihm befreit zu werden ein allgemeiner und gemeinsamer.

Auf diese Ausführungen gestützt, wagen die gehorsamst unterzeichneten jüdischen Mitglieder des Oberraths die gehorsamste ehrsüchtigste Bitte:

Hohe Landes-Regierung wolle geruhen, in einem allerhöchsten Rescript an den Engern Ausschuss zu Moskau zu erklären, daß nach den ausgesprochenen Uebersetzungen des israelitischen Oberraths, als gesetzlichen Vertreters der Interessen der israelitischen Kirchengesellschaft in Mecklenburg, das jüdische Glaubensbekenntniß die Juden nicht im Zustande der Absonderung halte und auf die Ausübung aller gewerblichen und politischen Rechte im Staate durchaus keinen hindernden Einfluß auszuüben geeignet sei.

Schwerin, den 15. März 1847.

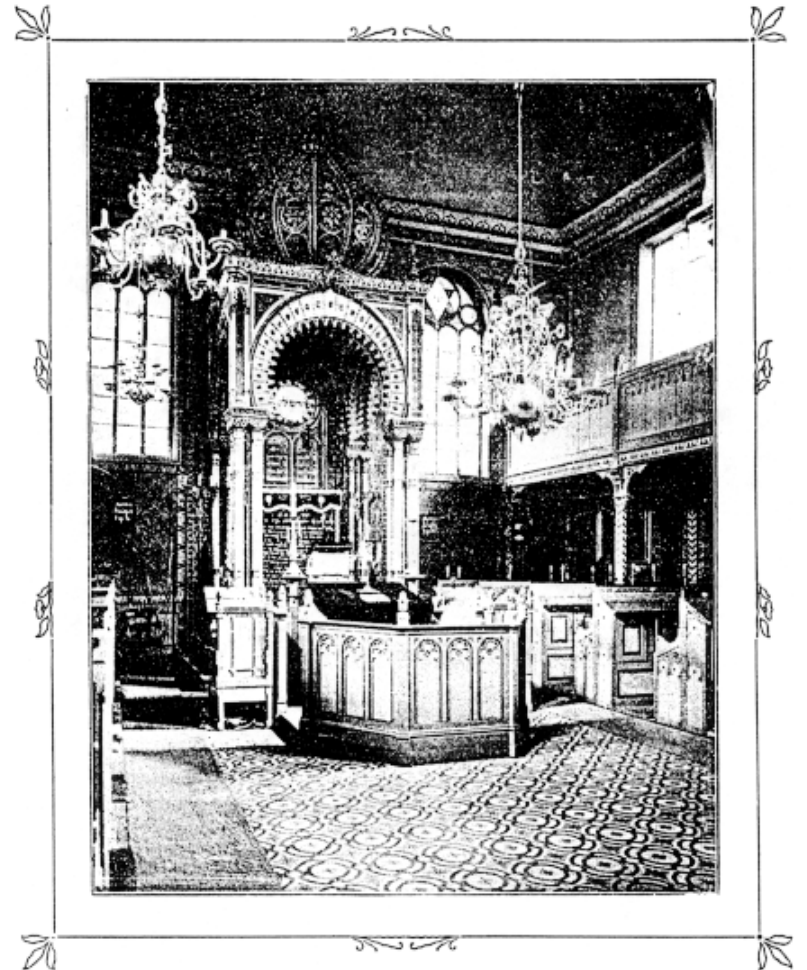
Die jüdischen Mitglieder des Oberraths.

Dr. Goldheim. L. Marcus, Dr. M. Kauffmann. Dr. Berend.
N. Arons, Dr. L. Marcus.

Stadt	Name	Regiment	Decoration
Briel	Lazarus Ludwig	Innwill. Jäger	
Gadobesetz	Naphtal Steinhardt	Prüf. 2. u. 3. Regim.	
"	Jed Schigmann	"	
"	Jacob Heje	"	
Großen	Salomon Rose	in b. b. b. b.	
Ludwigshut	J. Ludemann	Landwehr	
Malchen	Abraham Lorenz	in b. b. b. b.	Leibknecht
"	Moses Mrensoff	Innwill. Jäger	
"	Joseph Benke	"	
"	Israel Wohlge muts	Innwill. Jäger	
Neukalen	H. Freundthal	Prüf. 2. u. 3. Regim.	Prüf. 2. u. 3. Regim. - w. 2. u. 3. Regim. - Prüf. 2. u. 3. Regim.
"	"	"	"
Pöbnitz	Herich Müller	Innwill. Jäger	Prüf. 2. u. 3. Regim.
"	Bernhard	in b. b. b. b.	
Penzlin	A. S. Levin (Hose)	Innwill. Jäger	
"	Jacob Salomon	Prüf. 2. u. 3. Regim.	
Pehna	Jacob Saul	Innwill. Jäger	
Schwerin	Baruch Pencas	Innwill. Jäger	
"	Scheuer Pencas	Innwill. Jäger	
"	Michel Meier	Landwehr	Leibknecht
Tesfin	Agonam Levy	Landwehr	
"	Levy Salomon	Landwehr	
"	Alexander Löcher	Landwehr	
Quiborn	Löser Löcher	Innwill. Jäger	Leibknecht
Warin	Joseph Herzfeld	Jäger 2. u. 3. Regim.	Leibknecht
"	Salomon Herzfeld	Jäger 2. u. 3. Regim.	Leibknecht

Von diesen Mannern haben auch Jacob Salomon in Penzlin,
J. Ludemann in Ludwigshut
Löser Löcher in Quiborn
Auch ein anderer hat die Bernhard aus Pöbnitz im Gefecht bei Seestadt

Dokument 5



Dokument 6

7/27

Kingsoft
 Der Kreisrat der dem Landgraviatbezirk
 des Großfürstentums Mecklenburg-Schwerin
 Auf der Sitzung vom 1. Dezember 1920.

Anl. 1.

Landgraviatbezirk	Kingsoft des Territoriums			Landgraviatbezirk	Kingsoft des Territoriums					
	mm.	vv.	Zus.		mm.	vv.	Zus.			
<u>I Landgraviatbezirk Schwerin</u>										
1. St. G. Boizenburg	6	5	11	24. St. G. Malchin	9	16	25			
2. " Crivitz	5	8	13	25. " Malchow	17	26	43			
3. " Lönitz	6	8	14	26. " Neukalen	2	7	9			
4. " Gadebusch	10	11	21	27. " Penzlin	2	2	4			
5. " Grabow	11	9	20	28. " Plau	13	17	30			
6. " Grovesmühlen	6	4	10	29. " Ribbel	15	15	30			
7. " Hagenow	10	8	18	30. " Ravenshagen	15	10	25			
8. " Ludwigslust	15	12	27	31. " Sternberg	10	9	19			
9. " Lübbow	7	6	13	32. " Teterow	15	14	29			
10. " Neustadt	5	4	9	33. " Waren	27	17	44			
11. " Parthen	37	34	71	34. " Wärsin	7	6	13			
12. " Rehna	1		1	Summe des Landgraviatbezirks						
13. " Schwerin	102	149	251	Lüstrow						
14. " Wismar	14	18	32	<u>II Landgraviatbezirk Rostock</u>						
15. " Wittenburg	2	5	7	35. St. G. Dobersan	2	3	5			
Summe des Landgraviatbezirks Schwerin				237	281	518	36. " Inowien	11	13	24
<u>III Landgraviatbezirk Lüstrow</u>										
16. St. G. Brühl	3	4	7	37. " Kröpelin	2	3	5			
17. " Bützow	15	21	36	38. " Neubukow	18	16	34			
18. " Dargow	7	15	22	39. " Ribnitz	16	12	28			
19. " Goldberg	3	11	14	40. " Rostock	148	134	282			
20. " Lüstrow	53	68	121	41. " Stowan	6	16	22			
21. " Krakow	14	19	33	42. " Süde-Morlow	10	12	22			
22. " Lage	4	3	7	43. " Tessin	10	13	23			
23. " Lübz	4	4	8	Summe des Landgraviatbezirks Rostock						
				223	222	445	Großfürstentum:			
				695	787	1482				

Dokument 7

6/14
 Landrath Dr. Prof.

Der Unterezeichnete erkennt den durch Artikel 2
 der Kreisverordnung über die Vereidigung der öffentlichen
 Beamten vom 14. August d. J. vorgeschriebenen Eid:

„Mit sicherer Treue der Reichsverfassung“
 als von ihm geleistet hierdurch an.

Schwerin, d. 20. I. 1920.

K. L. Lütkebeck,
 Landrath.

Dokument 8

Bemerkungen zum Verfassungsentwurf.
=====

Den vom Ministerium für geistliche Angelegenheiten geforderten Entwurf einer neuen, durch die politischen Verhältnisse notwendig gewordenen, Verfassung für die israelitische Religionsgemeinschaft in Mecklenburg-Schwerin lege ich als Grundlage zur weiteren Durchberatung vor. Im Allgemeinen ist zu bemerken :

Das Verhältnis des Staates zu den Religionsgesellschaften ist durch die Reichsverfassung vom 11. August 1919 (Art. 135-141) neu geregelt worden. Da den Landesgesetzgebungen die Durchführung dieser Bestimmungen obliegt, dürfte wohl, wie es kürzlich in Württemberg geschehen ist, ein Staatsgesetz die Beziehungen des Staats zu den Religionsgesellschaften einheitlich regeln. Die Religionsgesellschaften aber sind nun verpflichtet, ihre Verfassung, den Bestimmungen der Reichsverfassung entsprechend, in Hinblick auf die kommende Trennung von Staat und Kirche abzuändern. Inwieweit der Staat sich ein Aufsichtsrecht über die Religionsgesellschaften vorbehält, ist noch nicht abzusehen. Jedemfalls wird die israelitische Landesgemeinde als Organisation in ihren wesentlichen Grundgesetzen aufrechterhalten und bleibt nach Art. 137 der Reichsverfassung eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, wie sie es bisher gewesen ist. Der Oberrat hat sich in der langen Reihe von Jahren als Verwaltungskörperschaft bewährt und bleibt von Bestand. Neu ist die Einrichtung der Landesversammlung als oberster Behörde und Vertretung der Gesamtheit der Israeliten. Ihr steht das Recht der Gesetzgebung und die Genehmigung des Haushaltplans zu. Wo bisher die staatliche Genehmigung für Beschlüsse des Oberrats notwendig war, tritt an die Stelle des Staats die Landesversammlung. Auch die einzelnen Religionsgemeinden, soweit sie ihre Aufgaben bezüglich des Gottesdienstes und der Schule zu erfüllen vermögen, bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechts (s. Verfassung des Freistaates Meckl.-Schwerin vom 17. Mai 1920 § 17). Sonst werden sie mit den kultuspfllegenden Gemeinden vereinigt (Bezirksgemeinden). Für sie ist eine einheitliche Ordnung vorgesehen, die ev. noch in die Verfassung eingefügt werden kann.

Wenn auch über den Wahlvorgang noch nichts Bestimmtes vorgeschlagen ist, so ist doch von dem Vorschlage des Systems der Verhältniswahl abgesehen worden, da diese zu Parteibildungen (auf religiösem Gebiet unerwünscht) führt und dadurch der Wahlkampf verschärft wird, während durch freie Vereinbarung ^{einer Vertretung} der Minderheit bzw. verschiedener Richtungen erzielt werden kann.

Im Einzelnen bemerke ich:

Zu § 6. Die Bestimmungen in der Verfassung der Israelitischen Religionsgemeinschaft Badens v. 14. Mai 1923 sind benutzt worden.

Für § 7 waren die neueren Auffassungen in den einzelnen Ländern maßgebend; für Absatz 2 insbesondere die Verfassung Württembergs vom 18. März 1924. Man hat überall eingesehen, daß man den früheren Standpunkt der Ausschließung der Beamten, die durch Kenntnis auf dem religiösen Wissensgebiete, Interesse und Umgebung für die Aufgaben des relig. Lebens sich auszeichnen, nicht mehr aufrechterhalten kann.

§ 9 enthält das bereits am 18. September 1923 staatlich genehmigte Austrittsgesetz.

Zu § 24. Die Anstellung des Landesrabbiners auf Lebenszeit und sein Recht auf Ruhegehalt für sich und seine Angehörigen ist notwendig, da sich sonst schwerlich geeignete Bewerber finden werden. Die Rechte des gegenwärtigen Landesrabbiners, der Staatsbeamter ist, bleiben unberührt (s. Übergangsbestimmungen, 3)

Für die Religionslehrer wird auch bei der noch abzufassenden Gemeindeordnung die feste Anstellung und Pension erwogen werden müssen. Ihre Anstellung, Zuruhesetzung, ev. Dienstreue wird unter Mitwirkung des Oberrats erfolgen müssen, da ja die pecuniäre Unterstützung der Gemeinden durch die Landesgemeinde vorgesehen ist.

Zu erwägen ist, ob nicht für die Wahl des Oberrats bzw. der Landesversammlung nach § 67 der Württembergischen Verfassung eingefügt werden soll: „ Die Mitglieder des Oberrats dürfen miteinander nicht in gerader Linie oder bis zum zweiten Grad einschliesslich in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sein.“

*Die Zahl in § 12, 35 ist geändert, weil
nicht der Oberrat in der Landesversammlung
überhaupt hätte*

*Schwerin, 1. Mai 1924.
N. P. Röhrenstein*

Satzung

der Israelitischen Gemeinschaft e. V. zu Schwerin i/M.
beschlossen in der Gründungsversammlung
vom 30. Dezember 1924.

§ 1. Name, Sitz & Rechtsfähigkeit des Vereins.

Die Israelitische Gemeinschaft hat ihren Sitz in Schwerin i/M., sie soll durch Eintragung ins Vereinregister Rechtsfähigkeit erwerben.

§ 2. Zweck des Vereins.

Der Verein bezweckt die Pflege jüdischer Kultur auf dem Boden deutscher Gesinnung.

§ 3. Aufnahme in den Verein.

Die Mitgliedschaft kann von hiesigen & auswärtigen deutschen Juden männlichen & weiblichen Geschlechts, insoweit sie volljährig sind, erworben werden. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt.

Gegen die Nichtaufnahme steht dem Anmeldenden das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu.

Volljährige Söhne & Töchter von Mitgliedern müssen die Mitgliedschaft besonders erwerben.

§ 4. Pflichten der Mitglieder.

Jedes Mitglied hat den Zweck des Vereins zu fördern. Jedes neuaufgenommene Mitglied hat nach den Ermessen des Vorstandes ein Eintrittsgeld von M 3 bis M 30 zu zahlen. Die jährlichen Beiträge werden von einer aus dem Vorstande & drei Vereinsmitgliedern jährlich zu bildenden Kommission festgesetzt. Einspruch gegen die Festsetzung hat bei dem Vorstande innerhalb 14 Tagen nach Zustellung derselben zu erfolgen, welcher alsdann mit den drei Vereinsmitgliedern & einer aus drei wei-

teren

Regierungsblatt für Mecklenburg-Schwerin

1926

Schwerin, Sonnabend, den 16. Januar 1926

Nr. 3

Inhalt: (1) Bekanntmachung über die Verfassung der Israelitischen Landesgemeinde Mecklenburg-Schwerins. (2) Bekanntmachung über das Herfindereien. (3) Bekanntmachung über Durchführung des Wohnungsmangelgesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen für den Bezirk der Stadtgemeinde Neubufow.

(1) **Bekanntmachung vom 8. Januar 1926 über die Verfassung der Israelitischen Landesgemeinde Mecklenburg-Schwerins.**

Nachdem gegen die durch die verfassungsgebende Landesversammlung der Israelitischen Landesgemeinde in Mecklenburg-Schwerin beschlossene

**Verfassung
der Israelitischen Landesgemeinde Mecklenburg-Schwerins**

mit angehängter in der Anlage angehefteter

**Wahlordnung
für die erste ordentliche Landesversammlung der Israelitischen Landesgemeinde**

sich von Staats wegen nichts zu erinnern gefunden hat, werden diese nachstehend mit dem Hinweise verkündet, daß sie gemäß § 30 dieser Verfassung mit ihrer Verkündung durch das Regierungsblatt in Kraft treten.

Zugleich wird bestimmt:

Alle dieser Verfassung widersprechenden staatlichen oder staatlich genehmigten Bestimmungen, Ordnungen usw. werden hiermit aufgehoben.

Schwerin, den 8. Januar 1926.

Ministerium für geistliche Angelegenheiten.

Dr. St a m m e r.

Verfassung

der Israelitischen Landesgemeinde Mecklenburg-Schwerins.

I. über die israelitische Landesgemeinde und die Ortsgemeinden.

§ 1.

Die israelitische Landesgemeinde in Mecklenburg-Schwerin ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Sie ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten frei und selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes.

§ 2.

Die Landesgemeinde setzt sich zusammen aus den einzelnen israelitischen Ortsgemeinden.

Jede Ortsgemeinde umfaßt alle Juden, die am Orte der Gemeinde oder in dem dazugehörigen jehigen Amtsgerichtsbezirk ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben oder der Ortsgemeinde durch die Landesversammlung gemäß § 4 zugezählt werden und die weder aus der Ortsgemeinde ausgetreten sind noch einer andern am gleichen Orte bestehenden israelitischen Religionsgemeinschaft angehören, welche in Mecklenburg-Schwerin die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts genießt.

Die Bildung neuer Ortsgemeinden bedarf der Genehmigung der Landesversammlung.

§ 3.

Die Ortsgemeinden sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig im Rahmen dieser Verfassung.

§ 4.

Eine Ortsgemeinde kann auf ihren Antrag oder auf Antrag des Oberrats durch die Landesversammlung aufgelöst werden, wenn sie ihre Aufgaben für sich allein zu erfüllen dauernd nicht mehr in der Lage ist. Über die Verwendung des Vermögens der Gemeinde entscheidet nach Anhörung der aufzulösenden und der in Frage kommenden Gemeinden die Landesversammlung.

Die Mitglieder der aufgelösten Gemeinde sowie diejenigen Juden, die nach den Bestimmungen des § 2 einer Ortsgemeinde nicht angehören, werden nach Anhörung ihrer Wünsche einer kultuspflegenden Gemeinde durch die Landesversammlung angeschlossen. Über die Rechte und Pflichten der ange-

24. Januar 7
Friedrichstr. 28

An das

Rechtb. Ministerium des Innern,

Schwerin.

J/N. 481

In der letzten Zeit sind die israelitischen Friedhöfe in Gnoien und Kröpelin durch Umwerfen und Zerschlagen von Grabsteinen geschändet worden. Wir bitten das Ministerium die Polizeiorgane anzuweisen, auf die israelitischen Friedhöfe der kleinen Städte besonders Obacht zu geben.

Wir bitten auch die Räte in den Städten: Brühl, Goldberg, Grevesmühlen, Kröpelin, Laage, Lübz, Neustadt, Neukalen, Penzlin, Schwann, Mülse, Wittenburg, Dömitz, Crivitz, Plau, Bützow, Gnoien, Warin und Malchin zu ersuchen, besondere Obacht auf die in diesen Städten befindlichen israelitischen Friedhöfe zu geben, da israelitische Gemeinden dort nicht mehr vorhanden sind.

Der Oberrat.
I.A.

Dokument 12

Zeit. Jugendbund Schwerin.

Schwerin/Me., im Januar 1933

Im den

Oberrat der israel. Landesgemeinde,

Prospekt 1/32.

22

Der Zeit. Jugendbund Schwerin ludet

zu der am

Sonntag, d. 29. I., nachm. 12,30 Uhr (1/24)

stattfindenden

am Entschlafung (Ab. Saal)

Gemeinde- und Jugendversammlung

im
Sinn dem Programm:

- I. „Weltkrise und Judentum“
(Referent: stud. med. Hans Weimer, Dresden,
Vorsitzender des Nord. Landesverbandes.)
- II. „Jugendliche Bewegung“
(Referent: Hans Weimer)

Sinn dem Inhalt:

Hauptredner: Hans Weimer: Politische Pseudochau:
Eam. Losenberg; Literarischer Abend: Hans Lichtenhal;
Sportbeilage: Isa Losenberg; u. a. m.
Darüber hinaus: Perlethaler, Symphonie etc. (ausgeführt von
Schülern der jüd. Religionschule Schwerin.)

Wir bitten Sie bestimmt an diesen
überaus wichtigen Kundgebung teilzunehmen und wünschen
Ihnen freuen, Sie bei uns begrüßen zu dürfen.

Mit jüdischem Gruß!

Isa Losenberg
i. d. d. Zeit. Jugendbund Schwerin.

Dokument 13

In den

Oberrat der Meckl. Landesgemeinden
in Händen des Herrn Samuel

Rostock

Zu der am 24. ds. Mts. mit dem
Vorsitzenden des Oberrats Herrn Samuel und Dr. Josephy
stattgefundenen Unterredung, in der wir insbesondere
über die Errichtung des Kulturbundes deutscher Juden
sprachten, gestatten wir uns Ihnen Folgendes mitzuteilen:

Wir sind fest davon überzeugt,
dass wir durch den Anschluss an den Kulturbund deut-
scher Juden dem kulturellen Bedürfnis der mecklenburger
jüdischen Bevölkerung entgegenkommen. Denn bisher
fanden nur wenige kulturelle Veranstaltungen in
Mecklenburg statt - meistens Vorträge - und der größte
Teil der geplanten Vorträge wurde durch die lokalen Poli-
zeibehörden verboten. Dieser Gefahr eines kulturellen
Stillstandes durch polizeiliche Verbote begegnen wir durch
Schaffung einer dem Kulturbund deutscher Juden ange-
schlossenen Dachorganisation für Mecklenburg und Lübeck.
Da die mecklenburger jüdische Bevölkerung sehr kunst-
liebend ist, wird sie es sicherlich begrüßen, im Monat

etwa 2 Theaterveranstaltungen, 1 Konzert
und 1 Vortrag zu hören. Und dies Alles für
Mk: 2.50 pro Monat. Wir möchten ausdrück-
lich darauf hinweisen, dass die Veranstaltungen
des Kulturbundes deutscher Juden in keiner
Hinsicht gewinnbringend sein dürfen. Das
Geld darf lt. Verfügung der Reichsregierung
nur zur Bezahlung der Gehälter und zur
Deckung der laufenden Unkosten verwandt
werden. -

In dem Bestreben, den Frieden
zwischen den verschiedenen jüdisch-politi-
schen und religiösen Richtungen zu erhal-
ten wird sich das Programm von jeder
Partei Politik fernhalten. Auch die Redner
werden aus Kreisen aller Richtungen ge-
nommen werden. Wir glauben bereits heute
sagen zu können, dass die Veranstaltungen
erstklassig sein und das gewiss hohe Ansprü-
che stellende mecklenburgische jüdische Publikum
restlos zufrieden stellen werden.

Wir möchten auch darauf hin-
weisen, dass durch den Kulturbund deut-
scher Juden arbeitslosen mecklenburger Juden,

Lepfäßigung gegeben worden kann. Es ist jedoch unbedingt notwendig, daß die Einheitlichkeit des Handelns gewahrt bleibt. Deshalb legt der Kulturbund deutscher Juden Wert darauf, daß ein Herr den Kulturbund für ganz Mecklenburg vertritt. Die Veranstaltungen selbst würden jeweils in verschiedenen Städten Mecklenburgs stattfinden, sodas der Besuch derselben mit keinerlei Unkosten außerhalb des Beitrages verbunden ist. -

Da in einigen Wochen eine Reichstägung des Kulturbundes deutscher Juden in Berlin stattfindet, zu der unser Herr Levy geladen werden soll, bitten wir Sie, uns baldmöglichst das Ergebnis einer Rundfrage zurückommen zu lassen, inwieweit ein Interesse für den Kulturbund besteht.

Fast alle deutschen Juden sind dem Kulturbund deutscher Juden angeschlossen. Der Kulturbund deutscher Juden legt großen Wert darauf und würde sich sehr freuen und uns in jeder Beziehung

unterstützen, wenn auch die Mecklenbürgischen Juden den Willen zur Einigkeit durch die Tat beweisen und sich ihnen zur Pflege deutschen und jüdischen Kulturgutes anschließen.

Wir erwarten gerne Ihre baldige Antwort und begrüßen Sie

mit vorzüglicher Hochachtung!

Der Vorstand der israelitischen Gemeinde:

Schl. Brandt
Königs-Münchener

Wilhelm Levy
F. Kienast

Oberrat
der
Israelitischen Landesgemeinde
Mecklenburg-Schwerin

J/N. 4403

Rostock, den 31. Juli 1934.

An die

Reichsvertretung der Deutschen
Juden,

Berlin-Charlottenburg 2

Wir empfangen Ihr Schreiben vom 18. Juli. Bezügl. Meckl. Strolitz möchten wir Ihnen die Nachricht zukommen lassen, dass die Landesgemeinde Strolitz aufgelöst ist und sich der Landesgemeinde Mecklenburg-Schwerin angeschlossen hat. Sämtliche Korrespondenz, die für Strolitz bestimmt ist, ist nunmehr mit Rostock zu führen.

Wir danken Ihnen für die uns zugesagte Unterstützung und bitten, die baldige Überweisung vorzunehmen, da wir tatsächlich in ausserordentlicher Not sind und mit der Bezahlung unseres Wanderlehrers noch im Rückstand sind.

Bezügl. der Bezahlung von 0,55 RM auf den Kopf der jüdischen Bevölkerung als Umlage für das Rechnungsjahr 1. April 1934 bis 31. März 1935, möchten wir Ihnen folgendes mitteilen:

Die von Ihnen angenommene Zahl von 1267 Seelen stimmt nicht. Wir haben im November 1933 erneut eine genaue Zählung vorgenommen in Schwerin und Strolitz. Diese ergab den erschreckenden Rückgang unserer Mitgliedszahl von auf 639. Die Abwanderung gerade in Mecklenburg in den Jahren 1925 bis 1933 hat in ausserordentlich grossem Masse stattgefunden. Inzwischen sind weitere erhebliche Abwanderungen erfolgt, so dass die Zahl von 500 bis 550 als Höchstzahl angenommen werden darf. Der Grund der Abwanderung lag darin, dass sich viele aus dem Osten vor und nach dem Kriege zugezogene Juden, die sich durch Hausierhandel beschäftigt hatten, teilweise keine neuen Hausierschein bekommen haben. Andererseits waren die Leute in den kleinen Plätzen niedergelassen und ernährten sich davon, dass sie durch die Saisonarbeiter (Schnitter) das Geschäft machten. Die Leute konnten ihre Existenz nicht halten und sind teilweise nach grösseren Plätzen verzogen, teils ganz aus Deutschland ausgewandert. Wir hoffen jedoch durch rege Tätigkeit, durch Zusammenschluss der jüdischen Jugend etc., den Bestand unserer Landesgemeinde bald wieder zu heben.

Wir bitten anzuweisen, dass uns demnach nicht Mk. 503.--, sondern Mk. 925.-- zu überweisen sind. Wir bitten, diesen Betrag baldigst an die Kasse der Mecklenburgischen Landesgemeinde, Rostock, Friedrichstr. 28, überweisen zu wollen.

Der Oberrat.
i. A.

Dokument 15

Wittenburg i. Mecklenburg

Personalien:

We. Henny Lazarus, geb. 27. 6. 59, Wittenburg
Tochter Martha Lazarus, geb. 7. 2. 89
Sohn Max Lazarus, geb. 30. 8. 85

Auf Veranlassung von Herrn Bernhard, Mitglied des Oberrates der Israel. Landesgemeinde Mecklenburg/Schwerin, suchte ich die Familie Lazarus in Wittenburg auf.

Die Familie ist schon seit Generationen in Wittenburg ansässig, und lebte früher in den besten Verhältnissen. Sie genoss weithin einen guten Ruf. Frau Lazarus war praktisch und geistig die Seele des Geschäfts. Sie war damals selten zu finden, Schneidermeisterin und hat lange Jahre der Handwerkskammer angehört, aus deren Pensionfonds sie heute noch eine 1/4 Jahresrente von RM 25.-- erhält. Schon in den letzten Jahren hatte sich die Geschäftslage sehr verschlechtert, so dass, auch infolge des Boykottes im April 1933, das Geschäft in Konkurs ging. Das Haus wurde verkauft; die Familie L. erhielt aber freies Wohnrecht, für eine im Hause gelegene Wohnung von 3 Stuben, Kammer und Küche.

Frau L., die im 75. Lebensjahre steht, hat mit dem 49 jährigen Sohn und der 45 jährigen Tochter bis vor kurzem von dem Erben verkaufter Möbel, Kunstgegenstände und Schmucksachen gelebt. Erst dann ist sie an die öffentliche Fürsorge herangetreten.

Unter Anrechnung der 1/4 jährlichen Rente von der Handwerkskammer, erhält Frau L. RM 25.30 mtl. Unterstützung, davon RM 10.-- in Naturalien. Nebeneinkünfte haben weder der Sohn noch die Tochter. Es ist glaubhaft, dass die drei Menschen manchmal nicht die notwendigen Mittel für ihren Lebensunterhalt haben. Die früher so angenehme Familie, lebt jetzt vollkommen isoliert, umso mehr, als sie die einzige jüdische Familie in Orte ist.

Der Sohn, Herr Max Lazarus, ist seit Oktober 1931 - 1932, nach dem an Kriegesausgang in der russischen Front, in die Türkei emigriert. Im Besitz des NK II und des Mecklenburgischen Vertriebskreuzes. Hat früher gute Beziehungen zu seinen Eltern unterhalten, und hatte auch nach Aufgabe des Geschäftes noch geringe Einkünfte dadurch, dass er kleine, kunstgeschichtliche und literarische Abhandlungen für Tageszeitungen und Zeitschriften schrieb. I., ein ausserst belesener Mensch, mit reichem Wissen, insbesondere auf literarischem und kunstgeschichtlichem Gebiete auch als Kaufmann sehr versiert, ist natürlich durch die aufgezwungene Untätigkeit vollkommen verarmt. Er wäre bereit, wie er mir nach eingehender Rücksprache sagte, jede nur irgend mögliche Arbeit anzunehmen, insbesondere hätte er sich auch für fähig, für jüd. Zeitungen Essays kunstgeschichtlicher oder literarischer Art zu schreiben (etwa über Einwirkung jüd. Geistes auf deutsche Kunst Literatur u. a. m.)

Erkulein L. versucht durch hauswirtschaftliche Hilfeleistungen bei Nachbarn gegen Gewährung von Naturalien, etwas zum Lebensunterhalt beizutragen. Auch für sie ist sonst keine Erwerbsmöglichkeit in W. gegeben, umso mehr, als auch die alte gebrechliche Mutter sie auch zu ihrer Pflege nicht entbehren kann.

Dokument 16

Da jetzt das Haus vor der Zeugsversteigerung steht, ist mit Sicherheit anzunehmen, dass die Familie L. wenn sie überhaupt in dem Hause wohnen bleiben kann, Miete bezahlen muss.

Ich schlage vor, um die Familie vor der äussersten Not und Verzweiflung zu bewahren, jetzt eine einmalige Unterstützung zu gewähren, die Höhe der weiteren laufenden Unterstützung (etwa 20 bis 25.-- M. mtl.) aber von der Höhe der aufzubringenden Miete und von dem evtl. Mietsausgleich des Wohlfahrtsamtes abhängig zu machen.

Es muss versucht werden, durch die gewährte laufende Unterstützung als Zusatzunterstützung zur öffentlichen Fürsorge einen bescheidenen Lebensstandard zu erhalten, ferner für Herrn L. eine Arbeit gleich welcher Art zu beschaffen, die ihn seinerseits unabhängig von der Familie, einen einfachen Lebensunterhalt sichert. Wenn es nicht bald gelingt, Herrn L. eine Beschäftigung zu verschaffen, so liegt die Gefahr seines langsamen Abgleitens nahe.

1. Okt. 1935-40 Mo.

Heim, den 3. 8. 34.

Kerme Henke
Fürsprecherin

Reichsbürgergesetz.

Vom 15. September 1935.

Der Reichstag hat einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Staatsangehöriger ist, wer dem Schutzverband des Deutschen Reiches angehört und ihm dafür besonders verpflichtet ist.

(2) Die Staatsangehörigkeit wird nach den Vorschriften des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben.

§ 2

(1) Reichsbürger ist nur der Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes, der durch sein Verhalten beweist, daß er gewillt und geeignet ist, in Treue dem Deutschen Volk und Reich zu dienen.

(2) Das Reichsbürgerrecht wird durch Verleihung des Reichsbürgerbriefes erworben.

(3) Der Reichsbürger ist der alleinige Träger der vollen politischen Rechte nach Maßgabe der Gesetze.

§ 3

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers die zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes erforderlichen Reichs- und Verwaltungsvorschriften.

Nürnberg, den 15. September 1935,
am Reichsamtstag der Justiz.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Früd

Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre.

Vom 15. September 1935.

Durchdrungen von der Erkenntnis, daß die Reinheit des deutschen Blutes die Voraussetzung für den Fortbestand des Deutschen Volkes ist, und befestigt von dem unerschütterlichen Willen, die Deutsche Nation für alle Zukunft zu sichern, hat der Reichstag einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Eheschließungen zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes sind verboten. Trotzdem geschlossene Ehen sind nichtig, auch wenn sie zur Umgehung dieses Gesetzes im Ausland geschlossen sind.

(2) Die Nichtigkeitsklage kann nur der Staatsanwalt erheben.

Dokument 17

▲
Protokoll der Landesversammlung der Israel. Landesgemeinde von
24. Februar 1935 in Neubrandenburg.

Vor der Sitzung fand in der Synagoge-Neubrandenburg ein Gottesdienst statt. Die beiden Kandidaten, Herr Lehrer Goldmann-Brilon und Herr Lehrer Springer-Neckenhoim hielten Protestpredigten.

Auf der Tagung anwesend sind die Abgeordneten Dr. Siegmann, Samuel, Beyer, Rechtsanwalt Marcus, Dr. Buschner, Jacobsohn, Dr. Rosenbaum, Levy, Löwenthal, Ascher, Heus, Rosenstein, Schlachter.

Tagesordnung:

- 1.) Bericht des Vorsitzenden des Oberrates über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- 2.) Bericht über die Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1934, Entlastung des Oberrates und des Kassaberechners und Beschlussfassung über den Voranschlag für 1935.
- 3.) Beschlussfassung über die Anstellung eines Wanderlehrers mit dem Wohnsitz in Neubrandenburg.
- 4.) Beschlussfassung über den angeschlossenen Antrag des Oberrates, die Verfassung vom 8. Januar 1926 zu ändern.
- 5.) Verschiedenes; insbesondere Bericht über den Prozess mit dem Landesarbbiner i. R., Bericht über Verhandlungen mit dem Preuss. Landesverband.

Um 12 Uhr eröffnet Herr Dir. Siegmann die Versammlung und führt etwas folgendes aus: Schon rein numerisch gesehen hebt sich die heutige Tagung von den früheren Tagungen ab. Die Tagung ist nach Strelitz verlegt. Es ist bekannt, welcher Grund dieser Verlegung zugrundelag. In der vorigen Landesversammlung ist die Aufnahme von Strelitz in die Landesgemeinde Mecklenburg einstimmig beschlossen worden. Als Ehrung und Ausdruck unserer Gefühle über den erfolgten Zusammenschluss haben wir die Versammlung, wenn auch mit gewissen Schwierigkeiten verbunden, nach Neubrandenburg verlegt. Es soll der Ausdruck der Genugtuung und Befriedigung sein, dass die Glaubensgenossen aus Meckl.-Strelitz mit uns zusammen arbeiten wollen. Vielleicht war auch ein Anlass hierzu insofern gegeben, als auch in gross-politischer Beziehung Mecklenburg-Strelitz in Mecklenburg-Schwerin aufgegangen ist, sodass wir nur ein Land Mecklenburg haben. Diese Tatsache mag die erste Veranlassung zu der Erwägung der Strelitzer gewesen sein. Sicherlich war die Triebkraft und der innere Anlass für die Herren aus Strelitz das Gefühl der Verbundenheit und der Schicksalsgemeinschaft. Ich habe keine Veranlassung, und es liegt mir fern die gross-politischen Verhältnisse auch nur streifen zu wollen, aber das, was wir heute in dem feierlichen Gottesdienst der beiden Herren gehört haben, gibt Veranlassung nachzudenken. Es liegt nicht an uns, ob wir Jude sein wollen oder nicht, darüber haben nicht wir zu bestimmen; diejenigen, die früher anderer Meinung waren, und vom Judentum sich trennten, sind eines Besseren belehrt worden. Sie müssen sich zum Bewusstsein bringen, dass sie zur jüdischen Gemeinschaft gehören. Es muss auch ein fester Zusammenschluss gebildet werden. Es geht soweit, dass in Bremen der Oberrat und die Gemeinde beschlossen haben, dass sie zur jüdischen Gemeinde gehören den, aber abseits stehenden Mitglieder

▲
Mitglieder, falls sie auf Bräuchen der Gemeinde ihre Stellungnahme nicht ändern, angeprangert werden sollen. Dies ist berechtigt und müsste auch bei uns durchgesetzt werden. Die Tatsachen, die aus den Verhältnissen für uns erwachsen sind, haben nichts damit zu tun, wie unsere innere Einstellung ist. Für uns gibt es nur ein Vaterland und das ist Deutschland. Wir alle werden unsere Gefühle, die wir für unser geliebtes Vaterland hegen, und die wir durch verschiedene Taten bewiesen haben, nicht ändern. Diese Gefühle für unser deutsches Vaterland kann uns auch keiner rauben. Es kann uns kein Mensch diese Auffassung nehmen, auch nicht wenn er sagt: Ich glaube nicht, dass Du so fühlen kannst. Das darf uns nicht stören. Wir halten jetzt und in Zukunft trenn von deutsches Vaterland. Hier haben wir uns mit unseren jüdischen Angelegenheiten zu befassen. Diese zu besprechen und festzulegen ist unsere Pflicht. Wir sind beauftragt, die jüdischen Angelegenheiten in unserem Lande zu regeln und zu ordnen. Wir müssen uns bewusst sein, dass wir dafür zu sorgen haben, dass alles im Sinne der Verfassung ausgeführt wird. Ich möchte meine Ausführungen schliessen, indem ich nochmals meiner Freude Ausdruck gebe, dass wir den Zusammenschluss mit Strelitz gefunden haben, dass sich recht bald eine Morgenröte für das künftige Geschick der deutschen Juden zeigen möge.

Alsdann dankt Herr Max Heine dem Oberrat für die Verlegung der Landesversammlung nach Neubrandenburg. Er gibt dem Wunsch Ausdruck, dass die Versammlung zum guten Gehen und zum Wohle arbeiten möge.

Herr Heine erwähnt alsdann, dass der Lehrer der Landesgemeinde Strelitz, Herr Tombowsky, nach 32-jähriger Tätigkeit am 1. Januar 1935 in den wohlverdienten Ruhestand getreten sei und dankt ihm im Namen der Gemeinde für seine Arbeit. Herr Dir. Siegmann wünscht daraufhin Herrn Tombowsky ebenfalls im Namen des Oberrates und der Landesgemeinde einen glücklichen Lebensabend.

Herr Rechtsanwalt Marcus ist der Ansicht, dass Herr Rosenstein auf der Versammlung nicht stimmberechtigt sei, da das Protokoll nicht stimme. Nach längerer Diskussion fragt Herr Dir. Siegmann die Versammlung, ob sie diesen Punkt des Protokolls für richtig befände, wonach Herr Rosenstein schon bei der heutigen Versammlung stimmberechtigt habe. Die Frage wird mit 9 gegen 3 Stimmen mit Ja beantwortet. Herr Rosenstein ist demnach stimmberechtigt.

Der Vorsitzende stellt nunmehr die Anwesenheit der Abgeordneten (eingangs aufgeführt) fest.

1. Bericht des Vorsitzenden des Oberrates:

Herr Samuel gibt einen Geschäftsbericht über das Jahr 1934. Herr Dir. Siegmann dankt daraufhin Herrn Samuel und den Mitgliedern des Oberrates für die geleistete Arbeit.

Herr Heus ist nicht damit einverstanden, dass die Landesgemeinde einen Lehrer einstellt. Er ist der Ansicht, dass die Gemeinde Neubrandenburg einen Lehrer einstellen soll, zu dessen Gehalt die Landesgemeinde einen Zuschuss leisten kann. Die Gemeinde Neubrandenburg solle den Lehrer selbst wählen.

Herr Samuel erklärt, dass die Landesgemeinde auch in früheren Zeiten der Wanderlehrer angestellt habe. Es wären dann besondere Vereinbarungen mit den betreffenden Ortsgemeinden getroffen, in denen

Reichsgesetzblatt

Teil I

1579

Mitglieder der Landsgemeinde
Mecklenburg

24.4.1938

1938	Ausgegeben zu Berlin, den 14. November 1938	Nr. 189
	Inhalt	Seite
12. 11. 38	Verordnung über eine Sühneleistung der Juden deutscher Staatsangehörigkeit.....	1579
12. 11. 38	Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben.....	1580
12. 11. 38	Verordnung zur Wiederherstellung des Straßenbildes bei jüdischen Gewerbebetrieben.....	1581
12. 11. 38	Verordnung zum Schutz gefährdeten landwirtschaftlichen Grundbesitzes in den sudetendeutschen Gebieten.....	1581
12. 11. 38	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Fleisch- und Wurstpreise.....	1582
14. 11. 38	Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister.....	1582

Zum Teil II, Nr. 47, ausgegeben am 11. November 1938, sind sechsseitige: Verordnung über die Änderung der preussisch-brandenburgischen Landesgrenze zwischen den Gemeinden Schwarme (Kreis Graffschaff Holz) und Entinghausen, Bahlum (Kreis Wollschönberg). — Verordnung über die Regelung von Versorgungsfragen bei der Localbahn-Mittellgesellschaft in Wenden. — Bekanntmachung über die Ratifikation eines Protokolls über die Verlängerung der Geltungsdauer des deutsch-finländischen Handelsvertrags. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des deutsch-litauischen Konsularvertrags (Ausdehnung auf Ostpreußen).

Verordnung über eine Sühneleistung der Juden deutscher Staatsangehörigkeit. Vom 12. November 1938.

Die feindliche Haltung des Judentums gegenüber dem deutschen Volk und Reich, die auch vor jüdischen Nordjuden nicht zurückschreckt, erfordert entschlossene Abwehr und harte Sühne.

Ich bestimme daher auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) das Folgende:

§ 1

Den Juden deutscher Staatsangehörigkeit in ihrer Gesamtheit wird die Zahlung einer Kontribution von 1000000000 Reichsmark an das Deutsche Reich auferlegt.

§ 2

Die Durchführungsbestimmungen erläßt der Reichsminister der Finanzen im Benehmen mit den beteiligten Reichsministern.

Berlin, den 12. November 1938.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Generalfeldmarschall

Reichsgesetzbl. 1938 I

415

Dokument 19

Schweriner Landesteil		Strelitzer Landesteil	
Boizenburg	-	✓ Rostock	175 184
Bützow	2	Schwaan	5
Crivitz	-	✓ Schwerin	49
✓ Dargun	3	✓ Stevenhagen	13
Dassow	-	Sternberg	2
Doberan	-	Sülze	2
Dmitz	2	Tessin	1
Gadebusch	3	Teterow	12
Gnoien	2	Waren	9
Goldberg	- 9.5	Warin	2
✓ Grabow	10 8	Wismar	7
Grevesmühlen	2	Wittenberg	2
✓ Güstrow	44	Zarrentin	-
✓ Hagenow	2	✓ Kavelstorf	1 (bei Rostock mitgez.)
Klütze	-	Rastow	1
Krakow	-		
Kröpelin	-		
Kühlungsborn	-		
Laage	-		
Lübthen	2	Feldberg	1
Ludwigslust	6	Friedland	3
Lübs	3	Fürstenberg	3
Malchin	2	Mirow	3
Malchow	2	✓ Neubrandenburg	14
Marlow	-	Neustrelitz	16
Neubukow	1	Starogard	-
Neukalen	-	Strelitz	9
Neukloster	1	Woldegk	4
Neustadt-Cleve	-		
✓ Parchim	17		
Penzlin	3		
Plau	1		
Rohna	-		
Rerik	-		
✓ Ribnitz	3		
✓ Ribbel	9		

Dokument 20

Direktion des Landesfürorgehäuses
Landesfürorgeverband Mecklenburg
Abteilung Allg. Fürsorge

Leitung, Geschäftszimmer und Kasse:
Fernruf Bedienstete 2953/2954
Sprechstellen: Direktor 44
Berechnungsaktion 45
Residentur 46
Kaffe 48
Deutsches Konto: Hamburg Nr. 18241
Bankkonten:
Sparkasse der Stadt Güstrow Nr. 1400
Medt. Depositen- und Wechselbank,
Schwerin
Geschäftsstelle Güstrow Nr. 16135
Medt. Kredit- und Sparkassenbank
Bankstelle Güstrow Nr. 51884

Utt. 34.:

Ohne veranlassende Verfügung.

Betr.
Unterbringung von Schutzhäftlingen
in der Landesanstalt Neustrelitz-
Strelitz.

Güstrow, den 10. November 1938
zzt. Neustrelitz-Strelitz

Durch Eilboten zu bestellen!

Ich bringe hiermit zur Kenntnis
der Oberbehörde, daß die Geheime
Staatspolizei heute und morgen insge-
samt etwa 200 in Schutzhaft genomme
Juden aus dem Landesgebiet in der
Landesanstalt unterbringen wird. Ich
werde weiter berichten, sobald sich
Waheres übersehen läßt.

Gez. Reiland

2. Herrn Oberrevisor Halling zur
Kenntnis.

An

das Mecklenburgische
Staatsministerium,
Abteilung Inneres,
in
Schwerin

V. 5003. 3. 4. 37.

Dokument 21

Sta/Bo.

Heute, am 10. November 1938 zwischen 5.30 Uhr und 5.40 Uhr
ist mir von der Gestapo Schwerin durch den Kriminalassistenten
D a b b e r t folgende Anweisung der Gestapo an alle Ortspoli-
zeibehörden durchgegeben worden betr. Demonstrationen gegen
Juden:

- Demonstrationen gegen Juden sind grundsätzlich unter
folgenden Richtlinien zu dulden:
1. Angriffe gegen das Leben sind zu verhindern.
 2. Gegen Brände an Synagogen und sonstigen Häusern, die zu
Kultzwecken seitens der Juden benutzt werden, ist nicht ein-
zuschreiten, sofern nicht daraus eine Gefahr für andere
Häuser entsteht.
 3. Gegen Zerstörungen von Wohnungen und Geschäften der Juden
ist nicht einzuschreiten. Es ist aber strikte darauf zu achten,
daß keine Plünderungen vorkommen. Plünderer sind sofort zu
verhaften. Bei derartigen Aktionen muß unter allen Umständen
gewährleistet sein, daß nichtjüdische Geschäfte gegen Schaden
geschützt sind.
 4. Aktionen gegen Juden ausländischer Staatsangehörigkeit und ihr
Eigentum haben unter allen Umständen zu unterbleiben.
 5. Um wertvolles Archivmaterial jüdischer Kultgemeinden vor der
Zerstörung zu bewahren, ist dieses durch die Polizeibehörde
zu beschlagnahmen.
 6. Wohlhabende Juden sind festzunehmen. Frauen und Greise sind
sind nicht festzusetzen.
Mißhandlungen der Juden dürfen von der Polizei nicht geduldet
werden.

Über die Vorgänge gegen Juden, sowie über die Maßnahmen
der Polizei ist fernmündlich der Gestapo zu berichten.

Diese Anordnung konnte erst bei Dienstbeginn dem Bürger-
meister mitgeteilt werden, da infolge des noch nicht aufgeklärten
Versagens des Telefonapparates eine Weitergabe der Meldung nicht
möglich war.

Ludwigslust, den 10. November 1938.

Stadtrat.

Dokument 22

HS
Landesanstalt Neustrelitz-
Strelitz, am 23. Dezember
1938

166 *96*

Anlässlich des fernmündlichen Brauchers vom 22.
Dezember 1938 habe ich am 23. Dezember 1938 um 9 Uhr
vormittags die Juden

- Schmuhl, Georg
- Becker, Benno,
- Fischer, Emil
- Hallingger, Hermann,
- Levy, Paul,
- Brandt, Richard,
- Radel, Chaim und
- Steinfeldt, Nachmann

aus der Schutzhaft entlassen, nachdem sie zuvor eingehend
verwarnt und darüber belehrt worden sind, daß sie sich
unmittelbar nach ihrem Wohnort zu begeben und daselbst
sofort bei der Polizei zu melden hätten, daß sie aus
der Schutzhaft entlassen seien. Auch ist ihnen vor der
Entlassung aufgegeben, daß sie unmittelbar nach der Ent-
lassung ihre Auswanderung zu fördern hätten. Andernfalls
würde ihre Verhaftung abermals erfolgen.

Gez. Tamm
Verwaltungsoberinspektor

An
die Geheime Staatspolizei,
Staatspolizeistelle Schwerin,
in Schwerin
=====

Bitte wenden!

Handwritten signature

3

Abschrift.
Der Chef der Sicherheitspolizei.
S-PP (II) Berlin, den 11. Februar 1939.

An
die Obersten Reichsbehörden pp.
Nachrichtlich an
die außerpreuß. Landesregierungen
(einschl. Österreich) pp.
Betr.: Reichszentrale für die jüdische Auswanderung.

Geheim
11. FEBRUAR 1939

umstehend In der Anlage übersende ich eine Abschrift des Schreibens des Herrn
Generalfeldmarschalls Göring als Beauftragten für den Vierjahresplan vom
24.1.1939 an den Herrn Reichsminister des Innern, auf Grund dessen im
Reichsministerium des Innern eine Reichszentrale für die jüdische Auswan-
derung zu bilden ist, deren Leitung mir übertragen ist.

Die Reichszentrale für die jüdische Auswanderung ist inzwischen ge-
bildet worden. Ihrem Ausschuss gehören außer den beteiligten Referenten mei-
nes Amtes und den in dem letzten Absatz des Schreibens des Herrn General-
feldmarschalls genannten Herren, Gesandten Eisenlohr und Ministerialdirek-
tor Wohltat, als Vertreter des Herrn Reichsministers des Auswärtigen Herr
Legationsrat Dr. Schumburg, als Vertreter des Herrn Reichswirtschaftsmini-
sters Herr Oberregierungsrat Gotthardt, als Vertreter des Herrn Reichsmini-
sters der Finanzen Herr Ministerialrat Dr. Schwandt und als Vertreter der
Abteilung I des Reichsministeriums des Innern Herr Ministerialrat Dr.
Lösener an.

Zum Geschäftsführer habe ich H-Standartenführer Oberregierungsrat
Müller bestimmt.

Ich bitte mich an allen Angelegenheiten, die die Auswanderung der
Juden aus Deutschland berühren, zu beteiligen.
gez. Heydrich.

D.716. Schwerin, den 16. Februar 1939.

In Abschrift an
den Herrn Polizeipräsidenten in der Seestadt Rostock,
die Ortspolizeibehörden der Städte - ohne Rostock -,
die Herren Landräte der Kreise
zur Kenntnisnahme.

Mecklenburgisches Staatsministerium, Abteilung Inneres.
Im Auftrage
gez. Oldach.



Beglaubigt
Seestadt
Staatpolizeibehörde

1. Gmtr.
2. für ...
3. H. 3 H. f. G.
Zeitgesch. 2 24. Febr 1939

147. 18. 39.

Abschrift.

1343
Der Bürgermeister
der Stadt Teterow



Dankkonto:
Sparkasse der Stadt Teterow Nr. 14
Postfachkonto: Quedlinburg 11365

1142

Ihre Zeichen - Ihr Schreiben vom
H. 6920. 17. Aug. 1939.

Betreff: Einsatz des
jüdischen Vermögens.



Teterow (Meckl. Schweiz)
Fernruf 225 und 226

5

das Meckl. Staatsministerium,
Abtlg. Inneres,

Schwerin.

Ihre Zeichen: 154-09/2. Tag: 3. Okt. 1939.

Zur dort. Verfügung vom 17. Aug. d. Js. wird
hierdurch ergebenst folgendes berichtet:

Das Erscheinen der beiden hier noch wohnhaften
Juden Martin und Otto Samuel bzw. deren Frauen in den
hiesigen Lebensmittelgeschäften hat gerade in der
jetzigen Zeit, wo jüdische Heckenschützen und Massen-
mörder über ehrliche deutsche Soldaten und unsere
armen Volksdeutschen in Polen herfielen, bei der hiesi-
gen Bevölkerung lebhaften Unwillen erregt. Beide Juden
wohnen nun in dem Haus der jüdischen Gemeinde und
haben keine Veranlassung, von sich aus Teterow zu ver-
lassen. Wenn nun das Haus der früh. jüdischen Gemeinde
zum Verkauf gebracht wird und die Juden das Haus ver-
lassen müssen, jedoch anderweitig in Teterow bestimmt
keine neue Wohnung erhalten werden, so werden sie sich
bestimmt ernstlich bemühen, Teterow und überhaupt das
ganze deutsche Volk von ihrer Anwesenheit zu befreien.

Aus diesem Grunde bitte ich, den Verkauf des
Grundstückes von dort aus gem. § 6 der Verordnung über
den Einsatz des jüdischen Vermögens anordnen zu wollen,
da ein freihändiger Verkauf seitens der israelitischen
Landesgemeinde Mecklenburg nicht beabsichtigt ist.

Heil Hitler!

Der Bürgermeister.

M. Franz

1142/163/30 (134)

Handwritten notes:
Auf dem 12. Okt. d. J.
wurde das Grundstück
an die israelitische
Landesgemeinde
verkauft. Die
Bürgermeisterin
hat die
Verordnung
über den Einsatz
des jüdischen
Vermögens
nicht beachtet.
9.10.39

Dokument 25

Reichsvereinigung der Juden in Deutschland
Zweigstelle Rostock

Rostock, den 7. Dezember 1939
Sachnamhr. 9 - Fernruf 4933

An die
Geheime Staatspolizei
Schwerin i.M.

II. B. 2.

Betrifft: Stiftung für jüdische Waisenkinder in Schwerin,
Rostock i.M., Schnickmannstr. 9

Auf Grund der Eingliederungs-Anordnung des Reichssicherheits-
hauptamtes vom 23. November 1939 (S - IV (II Rz.) 520/39-1114)
teilen wir mit, dass wir das Vermögen der obengenannten Stiftung
übernommen haben.

Das Vermögen besteht aus einem Barbestand von **837.--**
Wertpapieren 2711,82
Grundschnuldbriefen 10829,24

Stiftungszweck: Verpflegung und Erziehung verwaister Kinder
der Israelitischen Gemeinde Schwerin.

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Mecklenburgischen
Staatsministeriums, Abt. Inneres, das zum Vorstand bestellt hat:

- Israel Arnold Bernhard, Rostock, Schnickmannstr. 9
- Alfred Israel Beyer, Rostock, Langestr. 72
- Max Israel Jacobsohn, Güstrow, Hansenstr. 1

Reichsvereinigung der Juden
in Deutschland
Zweigstelle Rostock

Handwritten signatures: Israel Arnold Bernhard, Alfred Israel Beyer

Dokument

Der Reichsverkehrsminister Berlin W 8, den 18. September 1941.
15 Vpa 21 Voßstr. 35

Schnellbrief!

An
die Genehmigungsbehörden nach PBefG,
pp.

Patr.: Benutzung der Verkehrsmittel durch Juden

Zum Vollzuge der Polizeiverordnungen über die Kennzeichnung
Juden mit dem Judenstern vom 1. September 1941 (RGBI. I S 547) und
zur Regelung des Personenverkehrs dieser Juden in Eisenbahnen,
Straßenverkehrsmitteln und in der Binnen- und Seeschiffahrt wird im
Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern mit sofortiger Wir-
kung folgendes angeordnet:

A. Allgemeines

Muster A I. Fahrten über die Wohngemeinde hinaus

Juden müssen bei Fahrten über ihre Wohngemeinde hinaus eine
schriftliche Erlaubnis der Polizeibehörde zum Verlassen der Wohnge-
meinde und zum Benutzen des Verkehrsmittels nach anliegendem Muster
A bei sich führen. In besonderen Fällen kann eine Sammel Erlaubnis
erteilt werden.

Muster B II. Fahrten innerhalb der Wohngemeinde

Juden können innerhalb der Wohngemeinde Verkehrsmittel be-
nutzen, jedoch müssen sie zur Benutzung von Droschken, Mietwagen und
Binnenschiffen eine polizeiliche Erlaubnis nach anliegendem Muster
B oder bei geschlossener Beförderung, z.B. zum Arbeitseinsatz und
dergl. eine schriftliche polizeiliche Beförderungserlaubnis, die vom
Auftraggeber herbeizuführen ist, bei sich führen.

III. Polizeiliche Erlaubnis

- 1) Die polizeiliche Erlaubnis erteilen die Ortspolizeibehörden (für
den Reichsgau Wien die Zentralstelle für jüdische Auswanderer Wien,
in besonderen Fällen die Dienststellen der Geheimen Staatspolizei
oder der Chef der Sicherheitspolizei und des SD (Zentralstelle
für jüdische Auswanderung Berlin).
- 2) Die polizeiliche Erlaubnis und ein amtlicher Lichtbildausweis sind
beim Lösen des Fahrausweises - spätestens beim Antritt der Fahrt

und

- 3) und bei der Prüfung der Fahrausweise unaufgefordert vorzuzeigen.
Beim Lösen der Fahrausweise oder beim Antritt der Fahrt ist nach
Möglichkeit die Ausgabe des Fahrausweises oder die Benutzung des
Verkehrsmittels durch Vermerk oder Stempelabdruck auf der Rücksei-
te der polizeilichen Erlaubnis zu bestätigen.

B. Besonderes

I. Ausschluß von der Beförderung

- 1) Juden dürfen Schlaf- und Speisewagen sowie Ausflugs- und
flugsschiffe innerhalb und außerhalb ihrer Wohngemeinde nicht be-
nutzen.
- 2) Juden dürfen bei starkem Andrang in Straßenbahnen, Omnibussen, Bin-
nenschiffen und im Nahverkehr der Eisenbahn nicht aufsteigen, wenn
sonst andere Reisende zurückbleiben müßten.

II. Beschränkung in der Benutzung von Klassen und Plätzen

- 1) Juden dürfen in Eisenbahnen nur die 3. Wagenklasse, in anderen Ver-
kehrsmitteln nur die niedrigste Klasse benutzen.
- 2) Juden dürfen grundsätzlich nur dann Sitzplätze einnehmen, wenn diese
nicht für andere Reisende benötigt werden.

III. Benutzung von Warteräumen und anderen Einrichtungen

Juden dürfen unbeschadet weitergehender Einschränkungen Warteein-
richtungen, Wirtschaften und sonstige Einrichtungen der Verkehrsverwaltungen
soweit benutzen, als sie die polizeiliche Erlaubnis zum Verlassen der
Wohngemeinde und zur Benutzung des Verkehrsmittels haben.

C. Weitere Bestimmungen

Der Erlaß weiterer Bestimmungen, insbesondere für bestimmte
Zeiten, Verkehrsmittel, Fahrgelegenheiten und Linien, wird vorbehalten
halten. Sie bedürfen vorläufig der Genehmigung des Reichsverkehrsmini-
sters.

D. Bekanntgabe

Die Juden sind von diesen Anordnungen durch ihre amtlichen oder auf
ihnen beruhenden Organisationen unterrichtet. Von Bekanntgabe in der Presse oder
durch Anschläge ist abzusehen.

In Vertretung
Unterschrift.

Anlage zu 15 Vpa 21 vom 18.9.1941.

Muster B.

....., dem
Dienststelle Ort
B.Nr.

Polizeiliche Erlaubnis.

(Nur gültig innerhalb von)
(Wohngemeinde)

Dem Juden - Der Jüdin
(Vornamen, Rufnamen unterstreichen)

.....
(Zuname, bei Frauen auch Mädchenname) (Beruf)

geb. am in
(Gemeinde) Straße, Platz Nr.)

....., wird hiermit
(Staatsangehörigkeit) (amtl. Lichtbildausweis)

die polizeiliche Erlaubnis zur einmaligen,maligen, wiederhol-
ten Benutzung von innerhalb seiner - ihrer - Wohn-
(Verkehrsmittel)
gemeinde nach
(Stadtteil, StraÙe,
(Platz Nr) - und zurück - am
(Datum)

..... bis erteilt,
(Datum) (Zeitangabe)

soweit nicht eine Inanspruchnahme dieses -r- Verkehrsmittel -s- durch
die Verkehrsträger oder deren Aufsichtsbehörden ausgeschlossen oder
eingeschränkt ist.

Dieser Erlaubnisschein ist nur gültig in Verbindung mit einem
amtlichen Lichtbildausweis.

Dienststempel
(Unterschrift)

Nichtzutreffendes durchstreichen.

160 | über Verschiedenes
Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle Schwerin

B.Nr. II B 2 - 62/42.

Bitte in der Anlage nachstehendes Geschältsverfah-
ren und Datum anzuzeigen.

Schwerin (Meckl.), den 17. Februar 1942.
Weinbergstraße 1
Fernsprecher Nr. 3446

Mecklb. Staat. Ministerium
Abteilung Wissen. u. Stat. u. s. w.
Eing.: 19. FEB. 1942
Tgl.-Nr. 40.436

1. Aufzug

An
das Mecklenburgische Staatsministerium
- Abteilung geistliche Angelegenheiten -
Schwerin (Mecklb.).
=====

Betrifft: Israelitische Landesgemeinde Mecklenburg in
Schwerin.

Vorgang: ohne.
Anlagen: - 2 -

Auf Grund des § 5 der Zehnten Verordnung zum Reichs-
bürgergesetz vom 4. 7. 1939 - RGEL. I S. 1097 - ist die
Eingliederung aller jüdischen Kultusvereinigungen bzw.
Gemeinden mit weniger als 1000 Seelen in die Reichsver-
einigung der Juden in Deutschland angeordnet worden.

Angeschlossen übersende ich die Eingliederungs - Anord-
nung des Reichsministers des Innern vom 27. 1. 42 - Pol.
S - IV B 4 b - 520/39 - (14) Rv. - zur Kenntnisnahme.

Das Amtsgericht in Schwerin hat ebenfalls eine Abschrif-
fer Eingliederungs - Anordnung erhalten.

Im Bereiche der Staatspolizeistelle Schwerin (Mecklen-
burg) sind noch 232 Juden bzw. Jüdinnen aufhältlich.
Hiervon leben 71 Juden bzw. Jüdinnen in Mischehe.

/Lge.

Handwritten signature

Handwritten note:
Auf mit demselben Curatormat-
terial liegt die Aufzeichnung 2 1942. 11.
J

10089

In der Reihe "Geschichte Mecklenburg-Vorpommern" sind bislang folgende Publikationen erschienen (kostenlose Bestellungen über das Landesbüro der Friedrich-Ebert-Stiftung sind möglich, falls nicht vergriffen):

1. Entnazifizierung in Mecklenburg-Vorpommern 1945 - 1949. Anmerkungen zur Geschichte einer Region (Klaus Schwabe) - vergriffen
2. Die Zwangsvereinigung von KPD und SPD in Mecklenburg-Vorpommern (Klaus Schwabe)
3. Verfassungen in Mecklenburg zwischen Utopie und Wirklichkeit (Klaus Schwabe) - vergriffen
4. Der 17. Juni 1953 in Mecklenburg und Vorpommern (Klaus Schwabe)
5. Mecklenburg-Vorpommern - Land am Rand für immer? (Büschel/Fronius/Gurgsdies/Pfüller/Witt) - vergriffen
6. Spuren jüdischen Lebens in Mecklenburg (Heinz Hirsch)
7. Albert Schulz - Ein Leben für soziale Gerechtigkeit und Freiheit (Klaus Schwabe)
8. Juden in Vorpommern (Wolfgang Wilhelmus)
9. Wurzeln, Traditionen und Identität der Sozialdemokratie in Mecklenburg und Vorpommern (Klaus Schwabe u.a.)
10. Beiträge zur Geschichte der Industrialisierung in Mecklenburg und Vorpommern (Kathrin Möller u.a.)
11. Rüstung und Zwangsarbeit im nationalsozialistischen Mecklenburg und Vorpommern (Martin Albrecht u.a.)
12. Widerstand gegen das NS-Regime in den Regionen Mecklenburg und Vorpommern (Hans Coppi u.a.)